



2025/949

26.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/949 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2025

zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Decansäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Decansäure wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 90/2014 der Kommission ⁽²⁾ vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 4, 18 und 19 genehmigt.
- (2) Die Genehmigung von Decansäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 4, 18 und 19 läuft am 31. August 2025 aus. Am 27. Februar 2024 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung für Decansäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 (im Folgenden „Antrag“) gestellt, während eine Verlängerung der Genehmigung für Decansäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 18 und 19 nicht beantragt wurde.
- (3) Am 12. Juni 2024 teilte die bewertende zuständige Behörde Österreichs der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung des Antrags notwendig sei. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung nimmt die bewertende zuständige Behörde eine umfassende Bewertung des Antrags innerhalb von 365 Tagen nach seiner Validierung vor.
- (4) Die bewertende zuständige Behörde kann gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gegebenenfalls verlangen, dass der Antragsteller ausreichende Daten vorlegt, damit die Bewertung durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird die Frist von 365 Tagen für insgesamt höchstens 180 Tage ausgesetzt, es sei denn, die Art der angeforderten Angaben oder außergewöhnliche Umstände rechtfertigen eine längere Aussetzung.
- (5) Innerhalb von 270 Tagen nach Eingang einer Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde verfasst die Europäische Chemikalienagentur gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme zur Verlängerung der für den Wirkstoff erteilten Genehmigung und übermittelt sie der Kommission.
- (6) Aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird somit die Genehmigung wahrscheinlich auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden wurde. Es empfiehlt sich daher, das Ablaufdatum der Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 um einen ausreichend langen Zeitraum aufzuschieben, damit der Antrag geprüft werden kann. In Anbetracht der Fristen für die Bewertung durch die bewertende zuständige Behörde sowie für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahme durch die Europäische Chemikalienagentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung benötigt, sollte das Ablaufdatum für die Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 auf den 29. Februar 2028 verschoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 90/2014 der Kommission vom 31. Januar 2014 zur Genehmigung von Decansäure als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 4, 18 und 19 (ABl. L 32 vom 1.2.2014, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/90/oj).

- (7) Nach der Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung bleibt Decansäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 vorbehaltlich der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 90/2014 genannten Bedingungen genehmigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Decansäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 90/2014 wird auf den 29. Februar 2028 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 22. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/950 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2025

zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für 1R-trans-Phenothrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) 1R-trans-Phenothrin wurde als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgenommen. Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt der Wirkstoff daher unter den Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG als nach der genannten Verordnung genehmigt.
- (2) Die Genehmigung von 1R-trans-Phenothrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (im Folgenden „Genehmigung“) läuft am 31. August 2025 aus. Am 27. Februar 2024 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung (im Folgenden „Antrag“) gestellt.
- (3) Am 19. Juni 2024 teilte die bewertende zuständige Behörde Irlands der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung des Antrags notwendig sei. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung nimmt die bewertende zuständige Behörde eine umfassende Bewertung des Antrags innerhalb von 365 Tagen nach seiner Validierung vor.
- (4) Die bewertende zuständige Behörde kann gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gegebenenfalls verlangen, dass der Antragsteller ausreichende Daten vorlegt, damit die Bewertung durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird die Frist von 365 Tagen für höchstens 180 Tage insgesamt ausgesetzt, es sei denn, die Art der angeforderten Angaben oder außergewöhnliche Umstände rechtfertigen eine längere Aussetzung.
- (5) Innerhalb von 270 Tagen nach Eingang der Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde verfasst die Europäische Chemikalienagentur gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme zur Verlängerung der für den Wirkstoff erteilten Genehmigung und übermittelt sie der Kommission.
- (6) Aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird somit die Genehmigung wahrscheinlich auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden wurde. Daher sollte das Ablaufdatum der Genehmigung um einen ausreichend langen Zeitraum verschoben werden, damit eine Prüfung des Antrags erfolgen kann. In Anbetracht der Fristen für die Bewertung durch die bewertende zuständige Behörde, für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahme durch die Europäische Chemikalienagentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung benötigt, sollte das Ablaufdatum auf den 29. Februar 2028 verschoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj>).

- (7) Nach der Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung bleibt 1R-trans-Phenothrin unter den Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 genehmigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung für 1R-trans-Phenothrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß den Angaben in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG wird auf den 29. Februar 2028 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 22. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/951

26.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/951 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2025

zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Polyvinylpyrrolidon-Iod zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1 und 3 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Polyvinylpyrrolidon-Iod wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 94/2014 der Kommission ⁽²⁾ vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 3, 4 und 22 genehmigt.
- (2) Die Genehmigung von Polyvinylpyrrolidon-Iod zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 3, 4 und 22 (im Folgenden „Genehmigung“) läuft am 31. August 2025 aus. Am 28. Februar 2024 wurden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zwei Anträge auf Verlängerung der Genehmigung für Polyvinylpyrrolidon-Iod zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1 und 3 (im Folgenden „Anträge“) gestellt, während eine Verlängerung der Genehmigung für Iod zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 4 und 22 nicht beantragt wurde.
- (3) Am 19. April 2024 teilte die bewertende zuständige Behörde Schwedens der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung der Anträge notwendig sei. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung nimmt die bewertende zuständige Behörde eine umfassende Bewertung des Antrags innerhalb von 365 Tagen nach seiner Validierung vor.
- (4) Die bewertende zuständige Behörde kann gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gegebenenfalls verlangen, dass der Antragsteller ausreichende Daten vorlegt, damit die Bewertung durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird die Frist von 365 Tagen für insgesamt höchstens 180 Tage ausgesetzt, es sei denn, die Art der angeforderten Angaben oder außergewöhnliche Umstände rechtfertigen eine längere Aussetzung.
- (5) Innerhalb von 270 Tagen nach Eingang einer Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde verfasst die Europäische Chemikalienagentur gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme zur Verlängerung der für den Wirkstoff erteilten Genehmigung und übermittelt sie der Kommission.
- (6) Aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird somit die Genehmigung wahrscheinlich auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden wurde. Es empfiehlt sich daher, das Ablaufdatum der Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1 und 3 um einen ausreichend langen Zeitraum aufzuschieben, damit die Anträge geprüft werden können. In Anbetracht der Fristen für die Bewertung durch die bewertende zuständige Behörde sowie für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahmen durch die Europäische Chemikalienagentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung benötigt, sollte das Ablaufdatum für die Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1 und 3 auf den 29. Februar 2028 verschoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 94/2014 der Kommission vom 31. Januar 2014 zur Genehmigung von Iod, einschließlich Polyvinylpyrrolidon-Iod, als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 3, 4 und 22 (ABl. L 32 vom 1.2.2014, S. 23. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/94/oj).

- (7) Nach der Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung bleibt Polyvinylpyrrolidon-Iod zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1 und 3 vorbehaltlich der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 94/2014 genannten Bedingungen genehmigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Polyvinylpyrrolidon-Iod zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1 und 3 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 94/2014 wird auf den 29. Februar 2028 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 22. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/973

26.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/973 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2025

zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, spezielle Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern und in Gebieten in äußerster Randlage der Union zu erteilen, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen. In Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission ⁽²⁾ ist das Verfahren der Erteilung dieser Zulassungen festgelegt, jedoch nur in Bezug auf Drittländer. Daher muss das Verfahren der Erteilung von speziellen Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Ursprung in den Regionen in äußerster Randlage der Union festgelegt werden. Aus Gründen der Klarheit sollte das Verzeichnis der Erzeugnisse und Stoffe, die in den Regionen in äußerster Randlage der Union zugelassen sind, in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 angefügt werden, sobald es vorliegt.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽³⁾ wurde nach der Neubewertung der Wirkstoffe Lavandulylsenecioat ⁽⁴⁾, Kaliumhydrogencarbonat ⁽⁵⁾, geradkettige Lepidopterenpheromone (Acetate) ⁽⁶⁾, Schafsfett ⁽⁷⁾ und Quarzsand ⁽⁸⁾ geändert. Um diese Änderungen zu berücksichtigen, sollten die Einträge für Kaliumhydrogen-

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1165/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/646 der Kommission vom 13. Mai 2020 zur Genehmigung des Wirkstoffs Lavandulylsenecioat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 151 vom 14.5.2020, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/646/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1452 der Kommission vom 3. September 2021 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Kaliumhydrogencarbonat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 313 vom 6.9.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1452/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1251 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Erneuerung der Genehmigung der Wirkstoffe „geradkettige Lepidopterenpheromone“ (Acetate) als Wirkstoffe mit geringem Risiko sowie der Wirkstoffe „geradkettige Lepidopterenpheromone“ (Aldehyde und Alkohole) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1251/oj).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1474 der Kommission vom 6. September 2022 zur Erneuerung der Genehmigung für Schafsfett als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1474/oj).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1488 der Kommission vom 6. Juli 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko Quarzsand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 183 vom 20.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1488/oj).

carbonat, Schafsfett und Quarzsand aus Anhang I Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 gestrichen werden und die Einträge für Lavandulylsenecioat, Kaliumhydrogencarbonat, geradkettige Lepidopterenpheromone (Acetate), Schafsfett und Quarzsand sollten in Nummer 2 des genannten Anhangs, in dem Wirkstoffe mit geringem Risiko aufgeführt sind, aufgenommen werden.

- (3) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 haben die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission Dossiers zu bestimmten Stoffen im Hinblick auf deren Zulassung und Aufnahme in die Anhänge I, II, III und V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 übermittelt. Diese Dossiers wurden von der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (EGTOP) und von der Kommission geprüft.
- (4) Auf der Grundlage der kürzlich mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1251 vorgenommenen Bewertung geradkettiger Lepidopterenpheromone und der Leitlinien zu Semiochemikalien⁽⁹⁾ werden Pheromone und andere Semiochemikalien in Fallen und Spendern ausgebracht, unabhängig davon, ob sie aktiv oder passiv sind. In Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2018/848 sind ferner Einschränkungen in Bezug auf die Art der Erzeugnisse festgelegt, die direkt auf essbare Teile der Pflanze, und im Falle von Semiochemikalien in Fallen und Spendern ausgebracht werden, um gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.10.3 der genannten Verordnung Berührung mit den Pflanzen zu vermeiden. Es ist daher angezeigt, aus dem Eintrag „Pheromone und andere Semiochemikalien“ der Tabelle in Anhang I Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 die Bedingung zu streichen, dass Pheromone und andere Semiochemikalien nur in Fallen und Spendern verwendet werden dürfen.
- (5) Im Einklang mit Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 dürfen Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs in der ökologischen/biologischen Produktion für Düngezwecke, aber auch als Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß dem genannten Anhang verwendet werden. Der Eintrag „Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke“ sollte daher präzisiert und entsprechend angepasst werden.
- (6) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Gewächshäusern⁽¹⁰⁾ und Düngemitteln⁽¹¹⁾ sollte der Eintrag Steinmehl, Tonerde und Tonminerale in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 geändert werden, indem weitere Erzeugnisse hinzugefügt werden. Da Steinmehl, Ton und Tonminerale bei der Erzeugung von Sprossen als inertes Medium verwendet werden können, sollte diese Verwendung gemäß den besonderen Bedingungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 in den Eintrag aufgenommen werden.
- (7) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Gewächshäusern und Düngemitteln⁽¹²⁾ sollte die Verwendung von Kohlendioxid als Nährstoff für die Anreicherung von Wasser für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen erlaubt werden und der Stoff sollte von Lebensmittelqualität sein, um etwaige Kontaminationen des Wassers zu vermeiden. Des Weiteren hat die EGTOP die Verwendung von Kohlendioxid in der ökologischen/biologischen Erzeugung in Gewächshäusern geprüft und positiv bewertet⁽¹³⁾. Daher sollte ein Eintrag für Kohlendioxid in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgenommen werden.

⁽⁹⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, „Guidance document on semiochemical active substances and plant protection products“, SANTE/12815/2014 rev. 11, Januar 2024, https://food.ec.europa.eu/document/download/ae787d28-356b-4e42-8c15-89ed8c91faf2_en?filename=pesticides_ppp_app-proc_guide_doss_semiochemicals_202401.pdf.

⁽¹⁰⁾ EGTOP, „Final report on Greenhouses“, 19. Juni 2016, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/7ae7f682-cf88-4c1e-8686-afd5617ec7ae_en?filename=final-report-etop-greenhouse-production.pdf.

⁽¹¹⁾ EGTOP, „Final report on Plant Protection (X) and Fertilisers (VII)“, 3. Mai 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/57c18571-67ba-4e28-b9df-139f2ac36b91_en?filename=egtop-report-ppp-10_and_fertilisers-7_en.pdf.

⁽¹²⁾ EGTOP, „Final report on Greenhouses“, 19. Juni 2016, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/7ae7f682-cf88-4c1e-8686-afd5617ec7ae_en?filename=final-report-etop-greenhouse-production.pdf; EGTOP, „Final report on Fertilisers (VI) and Plant Protection Products (VIII)“, 28. August 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/a4561074-266c-40dd-881b-c27f150e3d8a_en?filename=egtop-report-fertilisers-vi-and-ppp-viii_en.pdf.

⁽¹³⁾ EGTOP, „Final report on Greenhouses“, 19. Juni 2016, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/7ae7f682-cf88-4c1e-8686-afd5617ec7ae_en?filename=final-report-etop-greenhouse-production.pdf.

- (8) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Düngemitteln⁽¹⁴⁾ sollte die Verwendung von Calciumacetat zugelassen werden, aber nur zur Blattbehandlung bei Gemüse in Gewächshäusern und bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen sollte auch die Verwendung von Calciumphosphat in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden, jedoch nur, wenn dies aus Klärschlammasche gewonnen wird und nur, wenn es in Produkten enthalten ist, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ entsprechen. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Düngemitteln⁽¹⁶⁾ sollte die Verwendung von Matten aus Pflanzenfasern ohne zugesetzte Düngemittel, Bodenverbesserer oder andere Nährstoffe als inertes Medium für die Erzeugung von Sprossen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen werden. Auf der Grundlage des eingereichten Dossiers sollte außerdem vorgeschrieben werden, dass diese Matten aus Pflanzenfasern nur mechanisch ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder Bindemitteln hergestellt werden und dass die verwendeten Pflanzenfasern ökologischen/biologischen Ursprungs sein müssen. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Düngemitteln⁽¹⁷⁾ sollte die Verwendung von Calcium- und Magnesiumgluconat zugelassen werden, vorausgesetzt, es wird ausschließlich aus mikrobieller Fermentation unter Anwendung strikter Einschränkungen gewonnen. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 ist die Verwendung von „Calciumchlorid“ und „Propylenglycol“ (Einzelfuttermittel) sowie „Eisendextran 10 %“ (ernährungsphysiologische Zusatzstoffe) als Futter für besondere Ernährungszwecke zugelassen. Die besonderen Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung sollten präzisiert werden, damit die betreffenden Einträge nicht missverstanden werden. Es sollte insbesondere auf die Begriffsbestimmung von „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“ der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾ und auf die besonderen Ernährungszwecke dieser Stoffe gemäß der Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission⁽¹⁹⁾ verwiesen werden.
- (12) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Futtermitteln⁽²⁰⁾ (21) sollten Einzellerproteine aus *Trichoderma viride* und *Aspergillus oryzae* sowie Erzeugnisse aus *Bacillus subtilis*, die eiweißreich sind und als Einzelfuttermittel verwendet werden, Lecithine, die als Futtermittelzusatzstoffe für Futter für alle Tiere verwendet werden, sowie Ethanol und Papain, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, zugelassen werden. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁴⁾ EGTOP, „Final report on Plant Protection (X) and Fertilisers (VII)“, 3. Mai 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/57c18571-67ba-4e28-b9df-139f2ac36b91_en?filename=egtop-report-ppp-10_and_fertilisers-7_en.pdf.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>).

⁽¹⁶⁾ EGTOP, „Final report on Fertilisers (VI) and Plant Protection Products (VIII)“, 28. August 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/a4561074-266c-40dd-881b-c27f150e3d8a_en?filename=egtop-report-fertilisers-vi-and-ppp-viii_en.pdf.

⁽¹⁷⁾ EGTOP, „Final report on Plant Protection (X) and Fertilisers (VII)“, 3. Mai 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/57c18571-67ba-4e28-b9df-139f2ac36b91_en?filename=egtop-report-ppp-10_and_fertilisers-7_en.pdf.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/767/oj>).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission vom 4. März 2020 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/38/EG (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/354/oj>).

⁽²⁰⁾ EGTOP, „Final report on Feed (VII) and Pet Food (II)“, 16. März 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/46e56928-5332-4ae5-919e-c5c108422537_en?filename=egtop-report-feed-vii-and-petfood-ii_en.pdf.

⁽²¹⁾ EGTOP, „Final report on Feed (VIII) and Food (IX)“, 1. Juli 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/88317fd1-c9d2-4dca-bbc3-64521f806d09_en?filename=egtop-report-feed-viii_and_food-ix_en.pdf.

- (13) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission⁽²²⁾ wurde die Verwendung von Calciumstearat als Futtermittelzusatzstoff in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen. In der Verordnung (EU) Nr. 892/2010 der Kommission⁽²³⁾ ist Calciumstearat unter den Erzeugnissen aufgeführt, die keine Futtermittelzusatzstoffe sind. 2012 wurde es daher mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 der Kommission⁽²⁴⁾ aus dem Verzeichnis der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁽²⁵⁾ gestrichen. Calciumstearat fällt derzeit unter die Einzelfuttermittel gemäß Teil C Punkt 13 Nummer 13.6.4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission⁽²⁶⁾. Calciumstearat sollte daher als Einzelfuttermittel für die ökologische/biologische Produktion zugelassen werden. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte entsprechend geändert werden.
- (14) In Anhang III Teil B Nummer 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 werden Futtermittelzusatzstoffe mit der Nummer des europäischen Lebensmittelzusatzstoffs (E-Nummer) benannt. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁷⁾ müssen Futtermittelzusatzstoffe nach ihrer Funktionsgruppe benannt werden. Aus Gründen der Kohärenz sollte für Futtermittelzusatzstoffe auch in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Code ihrer Funktionsgruppe angegeben werden. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (15) In ihren Empfehlungen zur Verwendung von Calciumpropionat als Konservierungsstoff und als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke²⁰ empfahl die EGTOP nicht die Aufnahme als Futtermittelzusatzstoff, und zwar mit der Begründung, dass Calciumchlorid für besondere Ernährungszwecke verwendet werden kann und Calciumpropionat nicht als Konservierungsstoff zu verwenden ist. Calciumpropionat wird jedoch langsamer absorbiert als Calciumchlorid und verhindert die Reizwirkung, die entsteht, wenn nur Calciumchlorid verwendet wird. Calciumpropionat wird in der Tabelle in Teil B Eintrag 60 des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke aufgeführt. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/415 der Kommission⁽²⁸⁾ ist Calciumpropionat ein Futtermittelzusatzstoff. Calciumpropionat sollte daher als zugelassener Futtermittelzusatzstoff in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgenommen werden, vorausgesetzt, es wird ausschließlich als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke verwendet.

⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 68, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2277/oj>).

⁽²³⁾ Verordnung (EU) Nr. 892/2010 der Kommission vom 8. Oktober 2010 über den Status bestimmter Erzeugnisse hinsichtlich Futtermittelzusatzstoffen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 266 vom 9.10.2010, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/892/oj>).

⁽²⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 der Kommission vom 14. Juni 2012 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 154 vom 15.6.2012, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/505/oj).

⁽²⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/889/oj>).

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/68/oj>).

⁽²⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>).

⁽²⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/415 der Kommission vom 11. März 2022 zur Zulassung von Äpfelsäure, von durch *Aspergillus niger* DSM 25794 oder CGMCC 4513/CGMCC 5751 oder CICC 40347/CGMCC 5343 erzeugter Citronensäure, von Sorbinsäure und Kaliumsorbat, von Essigsäure, Natriumdiacetat und Calciumacetat, von Propionsäure, Natriumpropionat, Calciumpropionat und Ammoniumpropionat, von Ameisensäure, Natriumformiat, Calciumformiat und Ammoniumformiat sowie von durch *Bacillus coagulans* (LMG S-26145 oder DSM 23965) oder *Bacillus smithii* (LMG S-27890) oder *Bacillus subtilis* (LMG S-27889) erzeugter Milchsäure und Calciumlactat als Futtermittelzusatzstoffe für bestimmte Tierarten (ABl. L 85 vom 14.3.2022, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/415/oj).

- (16) In ihren Empfehlungen zur Verwendung von Eisen(II)-fumarat als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke ⁽²⁹⁾ empfahl die EGTOP die Aufnahme von Eisen(II)-fumarat in die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 nicht, da sie der Auffassung war, dass Eisendextran, das im Rahmen der genannten Durchführungsverordnung zugelassen ist, das wirksamste Produkt bei Eisenmangel sei. Eisendextran und Eisen(II)-fumarat sind jedoch nicht austauschbar, sondern werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Aggregatzustände (Eisendextran ist flüssig, Eisen(II)-fumarat ist fest) beide benötigt. Eisen(II)-fumarat sollte daher als Futtermittelzusatzstoff in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgenommen werden.
- (17) Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden, sind in Anhang V Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 in zwei unterschiedlichen Abschnitten aufgeführt. Die Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff oder als Verarbeitungshilfsstoff muss im Einklang mit den Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁰⁾ entschieden werden. Je nach technologischer Funktion im Enderzeugnis sollten bestimmte Erzeugnisse, die als Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführt sind, stattdessen als Lebensmittelzusatzstoffe klassifiziert werden und bestimmte andere Erzeugnisse sollten gemäß ihrer Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe und als Verarbeitungshilfsstoffe klassifiziert werden. Aus Gründen der Klarheit sollten die Verzeichnisse für Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A, Abschnitte A1 und A2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 daher in einem einzigen Verzeichnis zusammengefasst werden und für Verarbeitungshilfsstoffe, die auch als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden können, sollten weitere besondere Bedingungen festgelegt werden.
- (18) In diesem zusammengefassten Verzeichnis sollte die besondere Bedingung, dass der Zusatzstoff „Calciumcarbonat“ nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden darf, gestrichen werden, da die in Anhang II Teil IV Nummer 2.2.2 Buchstaben c, d und f der Verordnung (EU) 2018/848 diese Bedingung bereits enthalten.
- (19) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Lebensmitteln ⁽³¹⁾ sollte gepufferter Essig als Lebensmittelzusatzstoff in das Verzeichnis der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgenommen werden.
- (20) In dem Verzeichnis der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollten die Höchstgehalte für Natriumnitrit und Kaliumnitrat im Einklang mit der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit festgelegten zulässigen Tagesdosis ⁽³²⁾ als Nitrit-Ion und Nitrat-Ion ausgedrückt werden. Für diese Zwecke sollte ein Faktor für die Umrechnung zwischen Natriumnitrit und Nitrit-Ion von 0,67 und ein Faktor für die Umrechnung zwischen Natriumnitrat und Nitrat-Ion von 0,73 angewendet werden.
- (21) Gellan ist in Anhang V Teil A Abschnitt A1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 als zugelassener Lebensmittelzusatzstoff aufgeführt, der ab dem 1. Januar 2026 im Einklang mit den Vorschriften zur ökologischen/biologischen Produktion hergestellt werden muss. Die Produktion von Gellan hängt von der Erhaltung spezifischer und konstanter Rohstoffqualitäten für den Mikroorganismus ab. Versuche, Gellan unter Verwendung von ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen herzustellen, waren bisher nicht erfolgreich. Gellan wird als Zusatzstoff in ökologischen/biologischen verarbeiteten Lebensmitteln verwendet. Um eine Unterbrechung der Produktion ökologischer/biologischer verarbeiteter Lebensmittel zu vermeiden, sollte die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Gellan in der ökologischen/biologischen Produktion weiterhin zugelassen sein. Dies sollte in dem Eintrag für Gellan in dem zusammengefassten Verzeichnis zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 berücksichtigt werden.

⁽²⁹⁾ EGTOP, „Final report on Feed (VII) and Pet Food (II)“, 16. März 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/46e56928-5332-4ae5-919e-c5c108422537_en?filename=egtop-report-feed-vii-and-petfood-ii_en.pdf.

⁽³⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>).

⁽³¹⁾ EGTOP, „Final report on Feed (VIII) and Food (IX)“, 1. Juli 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/88317fd1-c9d2-4dca-bbc3-64521f806d09_en?filename=egtop-report-feed-viii_and_food-ix_en.pdf.

⁽³²⁾ Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, *Re-evaluation of potassium nitrite (E 249) and sodium nitrite (E 250) as food additives*, EFSA Journal 2017;15(6):4786, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2017.4786>.

- (22) Gemäß Anhang V Teil A Abschnitt A1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird die Verwendung von Salzsäure, Wasserstoffperoxid und Ammoniumhydroxid für die Produktion von Gelatine zugelassen, sofern die Gelatineproduktion den in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³³⁾ festgelegten Vorschriften für die Gelatineherstellung entspricht. Es ist nicht erforderlich, die spezifische Vorschrift in dem zusammengefassten Verzeichnis zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 zu wiederholen.
- (23) In ihren Empfehlungen zu hefebasierten Nährstoffen⁽³⁴⁾ bestätigte die EGTOP, dass Nährstoffe, die Mineralien, Vitaminen und Aminosäuren entsprechen, wesentliche Fermentationsaktivatoren zur Unterstützung der Hefeproduktion sind. Die EGTOP kam jedoch zu dem Schluss, dass die Verwendung synthetischer Nährstoffe nicht den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion entspricht. Die EGTOP empfiehlt daher, die Verwendung von Nährstoffen zuzulassen, die ausschließlich aus Hefeextrakt oder Hefeautolysat stammen, und zwar in einer begrenzten Menge von bis zu 5 % des betreffenden Substrats, berechnet in Gewicht der Trockenmasse, um die Hefeproduktion zu unterstützen. Fermentationsaktivatoren, die aus Hefeextrakt oder Hefeautolysat gewonnenen Nährstoffen bestehen, sollten daher als zugelassene Produkte in Anhang V Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt werden, wenn sie den Grenzwert von 5 % des Substrats einhalten.
- (24) Ein Mitgliedstaat hat im Einklang mit Anhang II Teil VI Nummer 3.4 der Verordnung (EU) 2018/848 ein Dossier für die Zulassung der Verwendung von Hefen und Milchsäurebakterien als Säureregulatoren in der ökologischen/biologischen Weinproduktion eingereicht. Im Einklang mit Anhang V Teil D der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sind Weinhefen und Milchsäurebakterien als Gärungsmittel zugelassen. Diese Gärungsmittel weisen auch Eigenschaften eines Säureregulators auf. Da diese Gärungsmittel geeignete Alternativen zu anderen bereits für die ökologische/biologische Produktion von Wein zugelassenen Säureregulatoren darstellen, sollte ihre Verwendung als Säureregulator zugelassen werden, und Anhang V Teil D der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte entsprechend geändert werden.
- (25) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Pflanzenschutzmitteln⁽³⁵⁾ sollten Ethylen zur Blühinduktion bei Ananas sowie Mikroorganismen, die von nicht genetisch veränderten Organismen stammen, bei ökologischen/biologischen Kulturen für die ökologische/biologische Produktion in Drittländern als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden. Es ist daher angemessen, diese Stoffe und die besonderen Bedingungen und Einschränkungen für ihre Verwendung in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufzunehmen.
- (26) Der Grundstoff „Magnesiumhydrogenmetasilicat Silicatmineral (Talkum E553b)“ ist in Anhang I Nummer 1 der Tabelle der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt. Die in der Spalte „Besondere Bedingungen und Einschränkungen“ angegebene besondere Bedingung ist jedoch keine zusätzliche Einschränkung der Verwendung dieses Grundstoffs. Dieser Fehler sollte daher berichtigt werden.
- (27) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (28) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für ökologische/biologische Produktion —

⁽³³⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/853/oj>).

⁽³⁴⁾ EGTOP, „Final report on Food (X)“, 31. Januar 2025, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/c4cef8da-34a4-48f7-9f5d-2c97f86f2a15_en?filename=egtop-report-food-x_en.pdf.

⁽³⁵⁾ EGTOP, „Final report on Fertilisers (VI) and Plant Protection Products (VIII)“, 28. August 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/a4561074-266c-40dd-881b-c27f150e3d8a_en?filename=egtop-report-fertilisers-vi-and-ppp-viii_en.pdf;

EGTOP, „Final report on Plant Protection (IX)“, 14. Dezember 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/5a183a99-2e86-4add-a0ae-27fc519e5c11_en?filename=egtop-report-ppp-ix_en.pdf.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

„*Artikel 10a*

Verfahren der Erteilung von speziellen Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in Gebieten in äußerster Randlage der Union

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff aufgrund der besonderen Umstände gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 eine spezielle Zulassung für die Verwendung in einem Gebiet in äußerster Randlage der Union erhalten sollte, kann dieser Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, eine Bewertung vorzunehmen. Zu diesem Zweck übermittelt er der Kommission ein Dossier, in dem das betreffende Erzeugnis oder der betreffende Stoff unter Angabe der Gründe für diese spezielle Zulassung gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 beschrieben und erläutert wird, warum die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe aufgrund der besonderen Umstände nicht für eine Verwendung in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage geeignet sind. Er stellt sicher, dass das Dossier unter Wahrung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

(2) Die Kommission veröffentlicht alle Anträge gemäß Absatz 1.

(3) Die Kommission prüft das in Absatz 1 genannte Dossier. Die Kommission lässt das Erzeugnis oder den Stoff angesichts der besonderen Umstände, auf die im Dossier eingegangen wird, nur dann zu, wenn die Prüfung insgesamt ergibt, dass

- a) eine solche spezielle Zulassung in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage begründet ist,
- b) das in dem Dossier beschriebene Erzeugnis bzw. der Stoff mit den Grundsätzen gemäß Kapitel II, den Kriterien gemäß Artikel 24 Absatz 3 und der Bedingung gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 in Einklang steht und
- c) die Verwendung des Erzeugnisses oder Stoffes im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht und bei in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffen insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entspricht.

Das zugelassene Erzeugnis oder der zugelassene Stoff wird in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(4) Nach Auslaufen des in Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Zeitraums von zwei Jahren wird die Zulassung automatisch um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren verlängert, sofern keine neuen Elemente verfügbar sind und kein Mitgliedstaat und keine gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Einwände erhoben hat, die rechtfertigen, dass die Schlussfolgerung der Kommission gemäß Artikel 3 neu bewertet werden muss.“

2. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Anhang III wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
5. Anhang V wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.
6. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2***Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165**

Im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 erhält der Eintrag „19C“ in der Tabelle unter Nummer 1 folgende Fassung:

„19C	14807-96-6	Magnesiumhydrogenmetasilicat Silicatmineral (Talkum E553b)“	
------	------------	---	--

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) zwischen den Einträgen „16D“ und „20D“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„19D	23960-07-8	Lavandulylsenecioat“	
------	------------	----------------------	--

b) folgende Einträge werden nach dem Eintrag für sonstige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit geringem Risiko* eingefügt:

„32D	298-14-6	Kaliumhydrogencarbonat	
38D		Geradkettige Lepidopterenpheromone (Acetate)	
39D	98999-15-6	Schafsfett	Verwendung als geruchswirksames Repellent“
44D	14808-60-7 und 7631-86-9	Quarzsand Siliciumdioxid	

2. Unter Nummer 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) die Einträge „244A“ „247A“, „249A“ und „255A und andere“ werden gestrichen;

b) zwischen den Einträgen „47B“ und „10E“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„153B und andere		Pheromone und andere Semiochemikalien“	
------------------	--	--	--

ANHANG II

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für „Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke“ der Tabelle wird durch Folgendes ersetzt:

„Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs“	z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime“
---	--

2. Der Eintrag für „Steinmehl, Tonerde und Tonminerale“ in der Tabelle wird durch Folgendes ersetzt:

„Steinmehl, Sand natürlichen Ursprungs, Ton und Tonminerale“	z. B. Perlit, Sand und Vermiculit, auch wärmebehandelt, Perlit, Sand und Vermiculit, auch wärmebehandelt, darf auch als inertes Medium bei der Erzeugung von Sprossen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden“
--	--

3. Folgende Einträge werden nach dem Eintrag für „Selensalze“ in die Tabelle eingefügt:

„Kohlendioxid“	Verwendung für die Anreicherung von Wasser für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen; in diesem Fall muss das Kohlendioxid von Lebensmittelqualität sein Kohlendioxid muss, sofern verfügbar, als Nebenprodukt aus anderen Verfahren oder aus erneuerbaren Quellen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) gewonnen werden Darf auch in der Erzeugung in Gewächshäusern verwendet werden
Calciumacetat	Nur zur Blattbehandlung bei Gemüse in Gewächshäusern und bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel Gewonnen aus Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs
Calciumphosphat	Nur aus Klärschlammasche Nur Produkte, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 entsprechen
Matten aus Pflanzenfasern	Pflanzliche Fasern wie Hanffasern, Flachsfasern, Kokosfasern Ohne Zusatz von Düngemitteln, Bodenverbesserern oder Nährstoffen, Zusatzstoffen oder Bindemitteln, nur mechanisch hergestellt Nur als inertes Medium für die Erzeugung von Sprossen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 Wenn verfügbar, sind Materialien aus ökologischer/biologischer Produktion zu verwenden
Calcium- und Magnesiumgluconat	Aus mikrobieller Fermentation

(*) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).“

ANHANG III

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 1 erhält der Eintrag „11.1.6“ der Tabelle folgende Fassung:

„11.1.6	Calciumchlorid	Verwendung nur als ‚Futtermittel für besondere Ernährungszwecke‘ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag ‚60‘ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission (*), einschließlich in Form eines Bolus Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake, sofern verfügbar Nur für Milchkühe mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum
---------	----------------	--

(*) Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission vom 4. März 2020 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/38/EG (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/354/oj>).“

b) Unter Nummer 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) Zwischen den Einträgen „12.1.5“ und „12.1.12“ werden folgende Einträge eingefügt:

„ex 12.1.9	Einzellerproteine aus <i>Trichoderma viride</i> und <i>Aspergillus oryzae</i>	nur aus nicht genetisch modifiziertem Stamm und Kulturmedium nicht aus Substraten mit synthetischen Stickstoffquellen gewonnen aus Substraten aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen, wenn für Wiederkäuer und andere Pflanzenfresser verwendet Bei der Verwendung sind Schaumverhüter in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen
12.1.10	Erzeugnisse aus <i>Bacillus subtilis</i> , proteinreich	nur aus nicht genetisch modifiziertem Stamm und Kulturmedium nicht aus Substraten mit synthetischen Stickstoffquellen gewonnen aus Substraten aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen, wenn für Wiederkäuer und andere Pflanzenfresser verwendet Bei der Verwendung sind Schaumverhüter in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen“

ii) Zwischen den Einträgen „12.1.12“ und „13.11.1“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„ex 13.6.4	Calciumstearat“	
------------	-----------------	--

iii) Der Eintrag „13.11.1“ erhält folgende Fassung:

„13.11.1	Propylenglycol; [1,2-Propandiol]; [Propan-1,2-diol]	Verwendung nur als ‚Futtermittel für besondere Ernährungszwecke‘ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zur Verringerung der Ketosegefahr im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag ‚61‘ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354, einschließlich in Form eines Bolus Nur für Milchkühe, Mutterschafe und Ziegen mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum“
----------	---	--

2. Teil B wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 1 Buchstabe a erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1a200	Sorbinsäure	
1k236	Ameisensäure	
1k237i	Natriumformiat	
1a260	Essigsäure	
1a270 1a270i	Milchsäuren	
1k280	Propionsäure	
1a282	Calciumpropionat	Verwendung nur als ‚Futtermittel für besondere Ernährungszwecke‘ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag ‚60‘ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354, einschließlich in Form eines Bolus Nur für Milchkühe mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum“
1a330	Zitronensäure	

b) Unter Nummer 1 Buchstabe c erhält der Eintrag „1c322, 1c322i“ der Tabelle folgende Fassung:

„1c322, 1c322i	Lecithine	aus ökologischen/biologischen Rohstoffen Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischer/ biologischer Produktion“
-------------------	-----------	---

c) Unter Nummer 3 Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) zwischen den Einträgen „3b104“ und „3b107“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„3b105	Eisen(II)-fumarat	Verwendung nur als ‚Futtermittel für besondere Ernährungszwecke‘ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag ‚64‘ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 Nur für Saugferkel mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum“
--------	-------------------	--

ii) Der Eintrag „3b110“ erhält folgende Fassung:

„3b110	Eisendextran 10 %	Verwendung nur als ‚Futtermittel für besondere Ernährungszwecke‘ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag ‚64‘ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 Kultursubstrat für den Fermentationsprozess von Dextran darf nicht aus GVO stammen Nur für Saugferkel mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum“
--------	-------------------	--

d) Folgende Nummer wird angefügt:

„5. VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE

Für Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gelten die in der folgenden Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen.

Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ethanol	Nur zur Verwendung als Lösungsmittel für die Produktion von Proteinextraktionsschroten/-kuchen und nur wenn Proteinextraktionsschrote/-kuchen aus mechanischer Extraktion nicht in ausreichender Menge verfügbar ist Nur aus Gärung, sofern verfügbar Nur aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar
Papain	Nur für die Produktion von geschmacksverstärkenden Fleischextrakten gemäß Anhang I Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Herstellung von Heimtierfutter vorausgesetzt, das Enzym wird während des Verfahrens deaktiviert und ist daher nicht als solches in den geschmacksverstärkenden Fleischextrakten vorhanden und hat keine technologischen Auswirkungen auf das Produkt Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischen/biologischen Rohstoffen“

ANHANG IV

Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird wie folgt geändert:

1. Teil A erhält folgende Fassung:

„TEIL A

Zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848, einschließlich Träger und andere Stoffe, die auf die gleiche Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden

Die ökologischen/biologischen Lebensmittel, denen Lebensmittelzusatzstoffe zugefügt werden dürfen, stehen im Einklang mit den Zulassungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Die in der folgenden Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen gelten zusätzlich zu den Zulassungsbedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Die Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe wird von Fall zu Fall gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 und den nationalen Rechtsvorschriften über Verarbeitungshilfsstoffe entschieden.

Zur Berechnung der Prozentsätze für die Zwecke von Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „E-Nummer oder Einescs oder beide“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

E-Nummer oder Einescs (*), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 153	Pflanzkohle	Essbare Käserinde von geaschtem Ziegenkäse	
		Morbier-Käse	
E 160b(i)*	Annatto Bixin	Roter Leicester-Käse	
		Double-Gloucester-Käse	
		Cheddar	
		Mimolette-Käse	
E 160b(ii)*	Annatto Norbixin	Roter Leicester-Käse	
		Double-Gloucester-Käse	
		Cheddar	
		Mimolette-Käse	
E 170/207-439-9 und 215-279-6	Calciumcarbonat	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
E 220	Schwefeldioxid	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschließlich Apfel- und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz 100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO ₂ mg/l)	
E 223	Natriummetabisulfit	Krebstiere	

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 224	Kaliummetabisulfit	<p>Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschließlich Apfel- und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz</p> <p>100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO₂ m_g/l)</p>	
E 250	Natriumnitrit	<p>Fleischerzeugnisse</p> <p>Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/ oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten</p> <p>Nicht in Verbindung mit E 252</p> <p>Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO₂-Ion: 50 mg/kg</p> <p>Rückstandshöchstrestmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO₂-Ion. 30 mg/kg</p>	
E 252	Kaliumnitrat	<p>Fleischerzeugnisse</p> <p>Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/ oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten</p> <p>Nicht in Verbindung mit E 250</p> <p>Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO₃-Ion: 55 mg/kg</p> <p>Rückstandshöchstrestmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO₃-Ion. 35 mg/kg</p>	
E 267*	Gepufferter Essig	<p>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs</p> <p>Nur aus ökologischer/biologischer Produktion</p>	
E 270/200-018-0	Milchsäure	<p>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs</p>	<p>Käse</p> <p>Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Käseherstellung</p>

E-Nummer oder Eines (*) oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 290/204-696-9	Kohlendioxid	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 296	Apfelsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 300	Ascorbinsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Fleischerzeugnisse (Kategorie 08.3 (**)) und Fleischzubereitungen (Kategorie 08.2 (**)), denen neben Zusatzstoffen und Salz auch andere Zutaten zugesetzt wurden	
E 301	Natriumascorbat	Fleischerzeugnisse Nur in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat	
E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur als Antioxidans	
E 322*	Lecithine	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 325	Natriumlactat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
		Fleischerzeugnisse	
E 330/201-069-1	Zitronensäure	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 331	Natriumcitrate	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 333	Calciumcitrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 334	Weinsäure (L(+)-)	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Met	
E 335*	Natriumtartrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 336*	Kaliumtartrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 337*	Kaliumnatriumtartrat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischer/biologischer Produktion	

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 341(i)	Monocalcium-phosphat	Backfertiges Mehl Nur als Triebmittel	
E 392*	Extrakte aus Rosmarin	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 400	Alginsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milcherzeugnisse	
E 401	Natriumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milcherzeugnisse	
		Wurstwaren auf Fleischbasis	
E 402	Kaliumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 406	Agar-Agar	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
		Fleischerzeugnisse	
E 407	Carrageen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 410*	Johannisbrotkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 412*	Guarkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 414*	Gummi arabicum	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 415	Xanthan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 417*	Tarakernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Verdickungsmittel	

E-Nummer oder Eines (*) oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 418*	Gellan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar Nur in stark acylhaltiger Form	
E 422*	Glycerin	Pflanzenextrakte und Aromen Nur pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Als Lösungsmittel und Träger Als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln Als Beschichtung von Filmtabletten	
E 440(i)*	Pektin	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 460/232-674-9	Cellulose	Gelatine	Gelatine
			Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur als Material zur Herstellung von Kapselhüllen	
E 500/207-838-8, 205-633-8, 208-580-9	Natriumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 501/209-529-3, 206-059-0	Kaliumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Weintrauben Nur als Trocknungsmittel zur Produktion von getrockneten Weintrauben
E 503	Ammoniumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 504	Magnesiumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 509/233-140-8	Calciumchlorid	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Koagulationsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Klärungs-/Flockungsmittel
		Erzeugnisse auf Milchbasis Nur als Stabilisator	
		Wurstwaren auf Fleischbasis Nur als Koagulationsmittel zur Formung von Därmen	

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 511/232-094-6	Magnesiumchlorid	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Koagulationsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Klärungs-/Flockungsmittel
E 516/231-900-3	Calciumsulfat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Träger oder Koagulationsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Klärungs-/Flockungsmittel
E 524/215-185-5	Natriumhydroxid	Oberflächenbehandeltes Laugengebäck Nur zur Oberflächenbehandlung	Zucker
		Aromen Nur als Säureregulator	Öl pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen Olivenöl
			Pflanzenproteinextrakte
E 551/231-545-4	Siliciumdioxid	Kakao Nur als Trennmittel zur Verwendung in automatischen Ausgabemaschinen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
		Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulverform	
		Aromen	
		Propolis	
E 553b	Talkum	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
		Wurstwaren auf Fleischbasis Nur zur Oberflächenbehandlung	
E 901*/232-383-7	Bienenwachs	Zuckerwaren Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Überzugsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Trennmittel

E-Nummer oder Einacs (*), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 903*/232-399-4	Carnaubawachs	Zuckerwaren Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Überzugmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
		Zitrusfrüchte Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als konservierende Beschichtung von Früchten für eine Extremkältebehandlung zum Schutz vor Schadorganismen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission (***)	Nur als Trennmittel
E 938	Argon	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 939	Helium	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 941/231-783-9	Stickstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 948	Sauerstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 968*	Erythrit	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustauschtechnologie	
-/200-578-6	Ethanol		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur als Lösungsmittel für Kristallisationsinitiatoren in der Zuckererzeugung und/oder als Extraktionsmittel
-/200-580-7	Essigsäure		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar
			Fisch Aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar
-/215-108-5	Bentonit		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Met Nur als Verdickungsmittel

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
-/215-137-3	Calciumhydroxid		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/231-595-7	Salzsäure		Gelatine Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas Nur zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Käseverarbeitung
-/231-639-5	Schwefelsäure		Gelatine Zucker
-/231-765-0	Wasserstoffperoxid		Gelatine
-/232-554-6	Gelatine		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/232-555-1	Casein		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/293-292-6	Hausenblase		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/931-328-0	Aktivkohle		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
	Ammoniumhydroxid		Gelatine
	Diammoniumphosphat		Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met
	L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten		Pflanzenproteinextrakte
	Thiaminhydrochlorid		Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met
	Kieselgur		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Gelatine
	Eiweißalbumin		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Hopfenextrakt		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus ökologischer/ biologischer Produktion, sofern verfügbar Nur für antimikrobielle Zwecke

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
	Haselnusschalen		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Perlit		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Gelatine
	Pinienharzextrakt		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus ökologischer/ biologischer Produktion, sofern verfügbar Nur für antimikrobielle Zwecke
	Reismehl		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Gerbsäure		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Filterhilfe
	Pflanzliche Öle		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/ biologischer Produktion Nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
	Essig		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/ biologischer Produktion Fisch Nur aus ökologischer/ biologischer Produktion
	Wasser		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(****)

E-Nummer oder Eines (*) oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
	Holzfasern		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Die Herkunft des Holzes ist auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine oder Toxine aus Mikroorganismen)

(*) Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe (ABl. C 146 vom 15.6.1990, S. 4).
 (**) Lebensmittelkategorien in Anhang II Teil D der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>).
 (***) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).
 (****) Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/2184/oj>).“

2. In Teil C wird folgender Eintrag nach dem Eintrag für „Pflanzliche Öle“ in die Tabelle eingefügt:

„Fermentationsaktivatoren:	X		Nährstoffe aus Hefeextrakt oder Hefeautolysat bis zu 5 % des Substrats berechnet in Gewicht der Trockenmasse“
----------------------------	---	--	--

3. In Teil D wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Der Eintrag „Hefen zur Weinbereitung“ erhält folgende Fassung:

„Hefen zur Weinbereitung		Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.11 Teil A, Tabelle 2, Nummer 9.1	Für die individuellen Hefestämme: wenn verfügbar ökologisch/biologisch“
--------------------------	--	---	---

b) Der Eintrag „Milchsäurebakterien“ erhält folgende Fassung:

„Milchsäurebakterien		Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.12 Teil A, Tabelle 2, Nummer 9.2“	
----------------------	--	--	--

ANHANG V

„ANHANG VI

Für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion in Drittländern und in Gebieten in äußerster Randlage der Union zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848

TEIL A

FÜR DIE VERWENDUNG IN DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN PRODUKTION IN DRITTLÄNDERN ZUGELASSENE ERZEUGNISSE UND STOFFE

In Pflanzenschutzmitteln zu verwendende Wirkstoffe

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Wirkstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion in Drittländern verwendet werden, sofern sie den einschlägigen Rechtsvorschriften des Drittlandes entsprechen, gemäß den Leitlinien des Codex Alimentarius CXG 97-2022 (*) von den Rückstandshöchstmengen ausgenommen sind, in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) aufgeführt sind oder in der genannten Verordnung spezifische Rückstandshöchstmenge festgelegt wurden. Sie unterliegen den entsprechenden in der Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen.

CAS-Nummer	Bezeichnung des Wirkstoffs	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
	Mikroorganismen einschließlich Viren, bei Verwendung als biologische Bekämpfungsmittel	Kein GVO-Ursprung Nicht unter Verwendung von Kultursubstraten mit GVO-Ursprung hergestellt
74-85-1	Ethylen	Zur Blühinduktion bei Ananas

TEIL B

FÜR DIE VERWENDUNG IN DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN PRODUKTION IN GEBIETEN IN ÄUßERSTER RANDLAGE DER UNION ZUGELASSENE ERZEUGNISSE UND STOFFE

In Pflanzenschutzmitteln zu verwendende Wirkstoffe

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Wirkstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion in Gebieten in äußerster Randlage der Union verwendet werden, sofern sie den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und gegebenenfalls den auf dem Unionsrecht beruhenden nationalen Bestimmungen entsprechen.

(*) <https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/codex-texts/guidelines/en>.

(**) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>).“



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/999 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2025

zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Hydrocid 306“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. Juni 2017 reichte Hydro-X bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission⁽²⁾ auf Unionszulassung des gleichen Biozidprodukts gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 mit der Bezeichnung „Hydrocid 306“ der Produktarten 6, 11, 12 und 13 gemäß der Beschreibung in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein. Das betreffende Referenzprodukt ist das Biozidprodukt „Nr. 06-06: Preservative 06-06“ (Zulassungsnummer EU-0031652-0026), das zu der betreffenden Referenz-Biozidproduktfamilie „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ gehört. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-KK032827-30 in das Register für Biozidprodukte eingetragen. Die betreffende Referenz-Biozidproduktfamilie „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2750 der Kommission⁽³⁾ mit der Zulassungsnummer EU-0031652-0000 zugelassen.
- (2) Das Biozidprodukt „Hydrocid 306“ enthält den Wirkstoff CMIT/MIT (3:1), der in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Produktarten 6, 11, 12 und 13 geführt wird.
- (3) Am 19. Juli 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 eine Stellungnahme⁽⁴⁾ sowie den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Hydrocid 306“.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/414/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2750 der Kommission vom 25. Oktober 2024 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie LANXESS CMIT/MIT biocidal product family gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2750, 28.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2750/oj).

⁽⁴⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 19. Juli 2024 zur Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „Hydrocid 306“ (<https://echa.europa.eu/opinions-on-applications-for-union-authorisation>).

- (4) In ihrer Stellungnahme gelangt die Agentur zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Unterschiede zwischen dem Biozidprodukt „Hydrocid 306“ und dem betreffenden Biozidprodukt „Nr. 06-06: Preservative 06-06“, das zu der betreffenden Referenz-Biozidproduktfamilie „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ gehört, sich auf Informationen beschränken, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission⁽²⁾ sein können, und dass das gleiche Biozidprodukt „Hydrocid 306“ auf Grundlage der Bewertung der betreffenden Referenz-Biozidproduktfamilie „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ und bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt.
- (5) Am 13. Dezember 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die überarbeitete Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Hydrocid 306“ in allen Amtssprachen der Union.
- (6) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „Hydrocid 306“ erteilt werden sollte.
- (7) Das Ablaufdatum der Zulassung sollte an das Ablaufdatum der Zulassung für die betreffende Referenz-Biozidproduktfamilie „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ angeglichen werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hydro-X erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032997-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Hydrocid 306“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Unionszulassung gilt vom 15. Juni 2025 bis zum 31. Oktober 2034.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj).

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

Hydrocid 306

Produktart(en)

PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung

PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen

PT12: Schleimbekämpfungsmittel

PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneidflüssigkeiten

Zulassungsnummer: EU-0032997-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0032997-0000

KAPITEL 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Handelsbezeichnung(en) des Produkts**

Handelsname(n)	Hydrocid 306
----------------	--------------

1.2. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Hydro-X
	Anschrift	Tylstrupvej 50, 9320 Hjallerup, DK
Zulassungsnummer	EU-0032997-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0032997-0000	
Datum der Zulassung	15. Juni 2025	
Ablauf der Zulassung	31. Oktober 2034	

1.3. **Hersteller des Produkts**

Name des Herstellers	Lanxess Deutschland GmbH, BU Material Protection Products
Anschrift des Herstellers	Kennedyplatz 1, 50569 Keulen, Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Lanxess Deutschland GmbH, BU Material Protection Products site 1 Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, Deutschland
Name des Herstellers	Lanxess Pte. Ltd.
Anschrift des Herstellers	16, Joo Koon Crescent, 629018 Singapore, Singapur

Standort der Produktionsstätten	Lanxess Pte. Ltd. site 1 16, Joo Koon Crescent, 629018 Singapore, Singapur
Name des Herstellers	LANXESS Chemical (China) Co., Ltd
Anschrift des Herstellers	No. 318, Huanghai Road, 213127 Xinbei District, Changzhou, Jiangsu Province, China
Standort der Produktionsstätten	LANXESS Chemical (China) Co., Ltd site 1 No. 318, Huanghai Road, 213127 Xinbei District, Changzhou, Jiangsu Province, China
Name des Herstellers	LANXESS Corporation
Anschrift des Herstellers	Neville Island, 3499 Grand Avenue, 15225 Pittsburgh, PA Vereinigte Staaten (die)
Standort der Produktionsstätten	LANXESS Corporation site 1 Neville Island, 3499 Grand Avenue, 15225 Pittsburgh, PA Vereinigte Staaten (die)
Name des Herstellers	LANXESS India Pvt. Ltd.
Anschrift des Herstellers	Jhagadia Industrial Estate, Plot No 748/2/A, GIDC 393110 District Bharuch, Jhagadia, Indien
Standort der Produktionsstätten	LANXESS India Pvt. Ltd. site 1 Plot No 748/2/A, GIDC 393110 District Bharuch, Jhagadia, Indien
Name des Herstellers	Vera Chimie Productions
Anschrift des Herstellers	Zone Industrielle du Broteau, 2 rue Du Broteau, 69540 Irigny, Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Vera Chimie Productions site 1 Zone Industrielle du Broteau, 2 rue Du Broteau, 69540 Irigny, Frankreich

1.4. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT)
Name des Herstellers	Dalian Bio-Chem Co., Ltd.
Anschrift des Herstellers	10F, R&F Center, No. 6 Gangxing Road, Zhongshan District, 116001 Dalian, China

Standort der Produktionsstätten	Dalian Bio-Chem Co., Ltd. site 1 Dalian Songmudao Chemical Industry Zone, Puwan New District, 116308 Dalian, Liaoning, China
---------------------------------	--

KAPITEL 2. **PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-i- sothiazol-3-on (Einecs 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothi- azol-3-on (Einecs 220-239-6) (Gemisch aus CMIT/MIT)		Wirkstoff	55965-84-9		2,5 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung**

AL Alle anderen Flüssigkeiten

KAPITEL 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE**

Gefahrenhinweise	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Sicherheitshinweise	P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Schutzhandschuhe tragen. P280: Schutzkleidung tragen. P280: Augenschutz tragen. P280: Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P310: Sofort anrufen anrufen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P310: Sofort :GIFTINFORMATIONSZENTRUM Arzt anrufen. P310: Sofort Inhalt anrufen.

	<p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310: Sofort Behälter anrufen.</p> <p>P310: Sofort „GIFTINFORMATIONSZENTRUM Arzt anrufen.</p> <p>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.</p> <p>P501: Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.</p> <p>P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.</p>
--	--

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

Gebindekonservierung von Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten (PT 6)

Produktart	PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Manuelle und automatische Dosierung</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge: 261-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis unter 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Einmalige Anwendung</p>

Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> — Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

- 4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*
—
- 4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*
—
- 4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*
—
- 4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

Gebindekonservierung von Farben und Lacken (PT 6)

Produktart	PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Farben und Lacke
Anwendungsmethode(n)	Methode: Manuelle und automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 782-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 11,1 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Einmalige Anwendung
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Papierherstellung verwendet werden (PT 6)

Produktart	PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Flüssigkeiten, die in der Papierherstellung verwendet werden (z. B. Pigmentschlämme)
Anwendungsmethode(n)	Methode: Manuelle und automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 521-3 000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 30 ppm erreicht ist. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Einmalige Anwendung
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

4.4. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 4

Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden (PT 6)

Produktart	PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden
Anwendungsmethode(n)	Methode: Manuelle und automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 261-3 000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 30 ppm erreicht ist. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Einmalige Anwendung
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

—

4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

—

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

4.5. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 5

Gebindekonservierung von Flüssigkeiten, die in der Lederherstellung verwendet werden (PT 6)

Produktart	PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Flüssigkeiten, die in der Lederherstellung verwendet werden
Anwendungsmethode(n)	Methode: Manuelle und automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 521-3 000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 30 ppm erreicht ist. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Einmalige Anwendung
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.5.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.5.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.5.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.5.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

—

4.5.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

4.6. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 6

Gebindekonservierung von Leimen und Klebstoffen (PT 6)

Produktart	PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Leime und Klebstoffe
Anwendungsmethode(n)	Methode: Manuelle und automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 261-3 000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 30 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Einmalige Anwendung
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

- 4.6.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.6.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*
Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.
- 4.6.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*
—
- 4.6.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*
—
- 4.6.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*
—
- 4.7. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 7

Gebindekonservierung von Betonadditiven und Baumaterialien wie Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlusionen (PT 6) für die Anwendung in Innenräumen.

Produktart	PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Betonadditive und Baumaterialien wie Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlusionen für die Anwendung in Innenräumen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Manuelle und automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 521-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,4 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten.

	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Einmalige Anwendung
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> — Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.7.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.7.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.7.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.7.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.7.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

4.8. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 8

Gebindekonservierung von Polymerdispersionen/Emulsionen für den Einsatz in Farben und Lacken, Leimen und Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden (PT 6)

Produktart	PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Polymerdispersionen/Emulsionen für den Einsatz in Farben und Lacken, Leimen und Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden. Ziel der Anwendung ist die Konservierung von Polymermischungen, die im Anschluss zur Formulierung von Farben, Leimen und weiteren Matrices verwendet werden (erfasst in PT 6).
Anwendungsmethode(n)	Methode: Manuelle und automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 261-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 3,7 bis 15 ppm erreicht ist. Endprodukte, die von der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden, müssen weniger als 15 ppm Wirkstoff enthalten. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Einmalige Anwendung
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.8.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.8.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.8.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.8.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.8.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

4.9. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 9

Gebindekonservierung von Mineralschlämmen (PT 6)

Produktart	PT06: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Mineralschlämme, z. B. CaCO ₃ -Schlämme, die z. B. in der Papierindustrie und in anderen industriellen Zweigen verwendet werden.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Manuelle und automatische Dosierung Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden. Das Biozid-Produkt wird während der Herstellung des wässrigen Systems automatisch in den Mischbehälter dosiert, in der Regel als letzter Inhaltsstoff.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 104-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,48 bis 15 ppm erreicht ist. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Einmalige Anwendung
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.9.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.9.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.9.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.9.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.9.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

4.10. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 10

Konservierung von offenen Kreislaufsystemen (PT 11)

Produktart	PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Algen Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Legionella Entwicklungsstadium: —</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden.</p> <p>a) Flüssigkeiten in offenen Kühlmittelkreislaufsystemen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv). b) Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge:</p> <p>a) Präventiv: 51,8-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden. b) Kurativ: 309,9-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p>

	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: a) Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab. b) Kurativ: 2-3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen. Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.10.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.10.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Die Verwendung ist beschränkt auf kleine Kühlsysteme mit einer maximalen Abschlämmung von 2 m³/h. Abwasser muss in die kommunalen Kläranlagen abgeleitet oder in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt werden. Das Produkt kann nur verwendet werden, wenn die Kühltürme mit Tropfenabscheidern ausgestattet sind, die die Abdrift um mindestens 99 % reduzieren.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.10.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.10.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.10.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

4.11. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 11

Konservierung von Kühlflüssigkeiten in geschlossenen Systemen (PT 11)

Produktart	PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—

<p>Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)</p>	<p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Algen Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Legionella Entwicklungsstadium: —</p>
<p>Anwendungsbereich(e)</p>	<p>Innenverwendung</p> <p>Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden.</p> <p>a) Flüssigkeiten in geschlossenen Kühlmittelkreisläufen mit Ableitung in die kommunalen Kläranlagen (präventiv).</p> <p>b) Bei einer kurativen Behandlung in bereits befallenen Kühlwasserkreisläufen.</p>
<p>Anwendungsmethode(n)</p>	<p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>
<p>Anwendungsrate(n) und Häufigkeit</p>	<p>Aufwandmenge:</p> <p>a) Präventiv: 51,8-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm erreicht ist; gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden.</p> <p>b) Kurativ: 309,9-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung in Kühlwasserkreisläufen soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit:</p> <p>a) Präventiv: Die Anzahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der zu behandelnden Anlage ab.</p> <p>b) Kurativ: 2–3 mal pro Woche, bis eine akzeptable mikrobielle Kontamination erreicht ist. Eine akzeptable mikrobielle Kontamination und die entsprechende Messung soll dem bestehenden „Hygienemanagementsystem“ am Einsatzort entsprechen.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.</p>
<p>Anwenderkategorie(n)</p>	<p>Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender</p>

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> — Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht
---	---

4.11.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.11.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.11.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.11.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.11.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

4.12. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 12

Konservierung von sonstigen Flüssigkeiten, z. B. in Klimaanlage, Luftwäschern und Pasteurisierapparaten (PT 11)

Produktart	PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Algen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Legionella Entwicklungsstadium: —

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Dosierungsstationen können im Außenbereich (überdacht oder in einem Behälter) platziert werden. Um das Wasser und andere Flüssigkeiten in Klimaanlage, Luftwäschern, Luftbefeuchtern, Verdunstungsverflüssigern, ortsfesten Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Pasteuriserapparaten vor dem Wachstum von Mikroorganismen zu schützen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Dosierung direkt ins System Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: a) Präventiv: 51,8-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll Flüssigkeiten, die in zu schützenden Klimaanlage, Luftwäschern, Luftbefeuchtern, Verdunstungsverflüssigern, Membrananlagen, ortsfesten Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Pasteuriserapparaten verwendet werden, zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,735 bis 15 ppm bei einer präventiven Behandlung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze oder Hefen erreicht ist; bei einer präventiven Behandlung gegen Algen soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 1,42 bis 15 ppm verwendet werden. b) Kurativ: 309,9-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Bei einer kurativen Behandlung soll eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 4,4 bis 15 ppm verwendet werden. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Ein- oder mehrfache Anwendung (die Zahl der Zugaben hängt vom Status der behandelten Anlage ab). Kontaktzeit bei kurativer Verwendung gegen Bakterien (einschl. Legionellen), Pilze und Hefen 24 Stunden, gegen Algen 48 Stunden.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.12.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.12.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.12.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

—

4.1.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

—

4.1.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

4.1.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 13

Konservierung von Lösungen für Membranmodulen (PT 11)

Produktart	PT11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —</p> <p>Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: —</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Membranmodul</p> <p>Konservierung/ Schutz von Wasser in Membrananlagen, die in der Wasservorbehandlung, während des Produktionsstillstands, nach der Reinigung verwendet werden. Die Biozide werden zur Konservierung von Prozessflüssigkeiten angewendet, die bei Non-Food-Membrananlagen/Systemen verwendet werden (z. B. Umkehrosmose und Ultrafiltrationsmembrane), die häufig in der Wasservorbehandlung (keine Lebensmittel, kein Trinkwasser, keine medizinische Verwendung) eingesetzt werden. Membrananlagen werden in verschiedenen Branchen verwendet (Abwasser, Oberflächentechnologien, Meerwasserentsalzung usw.). Hierbei handelt es sich um Kreislaufsysteme.</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Dosierung direkt ins System</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch während des Fließvorgangs in das Wasser des Kreislaufs dosiert.</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge: 725,4-1 700 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 10,3 bis 17 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Ein- oder mehrfache Anwendung (die Zahl der Zugaben hängt vom Status der behandelten Anlage ab).</p>

Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> — Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.1.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Während eines Produktionsstillstands wird empfohlen, dem Wachstum von Mikroorganismen in den Membranen entgegenzuwirken. Vor dem Stillstand muss die Anlage zunächst gereinigt werden, um alle Arten von Ablagerungen wie Karbonate, Salze, Siliziumdioxid, organische Stoffe oder Biomasse zu entfernen. Zu diesem Zweck werden spezielle Membranreiniger verwendet. Nach der Reinigung wird die Anlage mit Permeat gespült, bis ein neutraler pH-Wert erreicht ist. Erst nach diesen Reinigungsschritten gelangt CMIT/MIT-haltiges Wasser in die Anlage und wird regelmäßig durch langsames Pumpen durch den Kreislauf geleitet. Das Biozid-Produkt soll dem Füllwasser (Permeatqualität) zugegeben werden, um während längeren Stillstandszeiten das Wachstum von Mikroorganismen zu verhindern. Während längeren Stillstandszeiten soll das Füllwasser regelmäßig durch langsames Pumpen durch den Kreislauf geleitet werden; zur Überprüfung einer mikrobiellen Rekontamination sollen Stichproben entnommen werden. Eine Veränderung des pH-Werts kann ein erster Hinweis auf eine mikrobielle Rekontamination sein. In diesem Fall muss das mit dem Biozid-Produkt behandelte Füllwasser ersetzt werden.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.1.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.1.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.1.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.1.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

4.1.4. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 14

Konservierung von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in der Papierindustrie (PT 12)

Produktart	PT12: Schleimbekämpfungsmittel
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: —

Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in der Papierindustrie.</p> <p>a) Zum Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen (präventiv) gegen Bakterien.</p> <p>b) Zur kurativen Behandlung von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in bereits befallenen Papiermaschinen gegen Bakterien und Pilze.</p> <p>Ziel der Anwendung ist die Verhinderung oder Bekämpfung von Schleimbildung auf Rohren und Oberflächen von Materialien und Anlagen mit Papierkontakt.</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Dosierung direkt ins System (Schock-Dosierung/ kontinuierliche Dosierung)</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt muss direkt in das zu schützende System dosiert werden. (Schock-Dosierung/kontinuierliche Dosierung) Lösungen des Biozid-Produkts werden automatisch mittels einer Dosierpumpe und über Rohre direkt in den Kreislauf (Stoffauflauf, Mischbütte, Auffangbehälter, Fertigungsausschuss usw.) in einer intermittierenden oder Schock-Dosierung zugegeben.</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge:</p> <p>a) Präventiv: 52,15-1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix (stark abhängig von dem jeweils behandelten System). Bei einer präventiven Behandlung (Wartung) in Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 0,74 bis 15 ppm erreicht ist. Dies bezieht sich auf max. 10,6 g Wirkstoff/Tonne Papier.</p> <p>b) Kurativ: 517,6–1 500 mg Produkt/kg zu schützende Matrix (stark abhängig von dem jeweils behandelten System). Bei einer kurativen Behandlung (Schockdosierung) in Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) soll das Biozid-Produkt der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 7,35 bis 15 ppm erreicht ist.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: Die Zahl der Zugaben pro Woche hängt vom Status der behandelten Anlage ab. Die Häufigkeit der Zugabe eines Biozid-Produkts in Schock-Dosierung beträgt 1 bis 6 Zugaben am Tag.</p> <p>Kontaktzeit bei kurativer Verwendung: 24 Stunden.</p>
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> — Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.14.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.14.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Die Anwendung ist nur in Papierfabriken zulässig, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entsprechen, in denen das Abwasser in einer industriellen Abwasseraufbereitungsanlage am Standort samt biologischer Aufbereitung gereinigt wird, und zwar im Einklang mit den Besten Verfügbaren Techniken (BAT) gemäß BAT-Referenzdokument (BREF) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton. Das Abwasser muss mindestens 200-fach verdünnt sein. Papierfabriken, die von der Richtlinie über Industrieemissionen ausgenommen sind, müssen in die kommunalen Kläranlagen ableiten.

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.14.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.14.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.14.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

4.15. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 15

Konservierung von Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden (PT 13)

Produktart	PT13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneidflüssigkeiten
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: — Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Zur Verwendung als Schutzmittel in Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden. Ziel der Anwendung ist, eine mikrobielle Schädigung durch Bakterien, Pilze oder Hefen zu verhindern.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Dosierung direkt ins System. Detaillierte Beschreibung: Das Biozid-Produkt wird der bereits gebildeten Emulsion zugegeben. Das Biozid wird mechanisch oder vollautomatisch mit einem Timer zugegeben. Bei einer tankseitigen Zugabe werden die Biozid-Produkte mit einer automatisierten Dosierpumpe und spezifischen Rohren in den Auffangbehälter zugegeben, in dem die Metallbearbeitungsflüssigkeiten fließen. Die Produktzugabe muss unter der Wasserlinie erfolgen, um ein schnelles Vermischen zu ermöglichen und das Risiko der Biozidexposition zu reduzieren. Die Dosierung erfolgt für 30–60 Minuten.

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 1 669,0-3 000 mg Produkt/kg zu schützende Matrix. Das Biozid-Produkt soll der zu schützenden Matrix zugegeben werden, bis eine reine CMIT/MIT-Konzentration von 23,7 bis 30 ppm erreicht ist. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit: 1-7 Mal pro Woche
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender ; Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Flasche (50-1 500 ml), HDPE, blickdicht — Kanister (5, 10, 20, 25, 30 und 60 Liter), HDPE, blickdicht — Fass (206 und 220 Liter), HDPE, blickdicht — Intermediate Bulk Container (IBC) (1 000 Liter), HDPE, blickdicht

4.15.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.15.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Anweisungen für die Verwendung.

4.15.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.15.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

—

4.15.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

KAPITEL 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG (1)

5.1. **Gebrauchsanweisung**

Allgemeine Hinweise

Vor der Verwendung des Produkts in einer neuen Anwendung werden Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration empfohlen. Ausführlichere technische Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Produktinformationsblatt, welches dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

Die Produktetiketten enthalten Anweisungen zur Verdünnung des Produkts.

Allgemeine Gebrauchsanweisung

PT 6

Zur Gebindekonservierung von Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten, Farben und Lacken, Flüssigkeiten, die in der Papier-, Textil- und Lederherstellung verwendet werden, sowie von Leimen und Klebstoffen. Andere Verwendungen (PT 6.7) umfassen die Gebindekonservierung von Betonadditiven und Baumaterialien (z. B. Füllstoffe/Dichtmittel, Putze und Wachsemlusionen), Polymerdispersionen/Emulsionen (für die Verwendung in Farben, Lacken, Leimen, Klebstoffen, Baumaterialien und Flüssigkeiten, die in der Textilherstellung verwendet werden) und die Behandlung von Mineralschlämmen.

Das Produkt muss der zu schützenden Matrix homogen zugegeben werden.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

PT 11

Zur Verwendung als Biozid zur Konservierung von Kühlflüssigkeiten in Kreislaufsystemen und sonstigen Flüssigkeiten z. B. in Klimaanlage, Luftwäschern und Pasteurisierapparaten gegen Befall mit Schadorganismen wie Bakterien (einschl. Legionellen), Pilzen, Hefen und Algen. Darüber hinaus umfassen die von PT 11 erfassten Anwendungen den Schutz von Membranmodulen.

Stark kontaminierte Anlagen sollten vor der Behandlung gereinigt werden.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Wasserkreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden. Aufgrund von Variationen in den verschiedenen Systemen und Matrices (Belastung mit organischen Stoffen, mikrobielle Kontamination, Schleimbildung, Temperatur, pH-Wert usw.) sollen exakte Messungen im Rahmen von chemischen und mikrobiellen Tests vorgenommen werden, um die wirksame Dosis für die jeweilige Stelle bzw. das jeweilige System zu ermitteln.

PT 12

Zur Verwendung als Biozid zum Schutz von Siebwasserkreisläufen (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen. Ziel der Anwendung ist die Verhinderung oder Bekämpfung von Schleimbildung (durch Bakterien und Pilze) auf Rohren und Oberflächen von Materialien und Anlagen mit Papierkontakt.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Siebwasserkreislauf (kurze Kreisläufe) in Papiermaschinen an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher soll der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es soll die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

PT 13

Zur Verwendung als Schutzmittel zur Konservierung von Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall und Glas verwendet werden. Ziel der Anwendung ist, eine mikrobielle Schädigung durch Bakterien, Pilze oder Hefen zu verhindern.

Das gebrauchsfertige Biozid-Produkt wird der gebrauchsfertigen Metallbearbeitungsflüssigkeit ohne vorherige Verdünnung oder Formulierung direkt zugegeben, um eine mikrobielle Schädigung zu kontrollieren und die korrekte Funktionsweise der Metallbearbeitungsflüssigkeit aufrechtzuerhalten.

Die mikrobizide Wirkung setzt unmittelbar nach der Dosierung ein.

Das Biozid-Produkt wird dem zu behandelnden Metallbearbeitungskreislauf an einer Stelle zugefügt, an der eine schnelle und gleichmäßige Verteilung des Biozids sichergestellt werden kann.

Die Dosis hängt stark von der Formulierung und dem beabsichtigten Einsatz des Produkts ab, dem das Schutzmittel zugegeben wird. Daher sollte der Verwender die Dosierungsanforderungen für die/das zu schützende Matrix/System festlegen. Es sollte die niedrigste wirksame Dosis verwendet werden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Während der Handhabung des Produkts:

Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäß Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig, Schutzkleidung (Chemikalienschutzanzug nach Typ 6) gemäß Europäischer Norm EN ISO 13034 oder gleichwertig und einen Augen- oder Gesichtsschutz (empfohlene Spritzschutzbrillen oder Gesichtsschutz) gemäß Europäischer Norm EN ISO 16321 oder gleichwertig.

Bei C(M)IT/MIT-Konzentrationen ≥ 15 ppm:

Während der Handhabung des Produkts, während der Anwendung und nach der Anwendung:

Tragen Sie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäss Europäischer Norm EN ISO 374 oder gleichwertig und Schutzkleidung (mindestens Typ 6), gemäss Europäischer Norm EN 13034 oder gleichwertig, die für das Biozid-Produkt undurchlässig ist.

Geräte sind vorzugsweise mit Wasser zu reinigen. Verdünnen Sie Spülwasser vor der Entsorgung hinreichend über eine Abwasseraufbereitungsanlage.

Lassen Sie Abluft nur über geeignete Separatoren oder Wäscher in die Atmosphäre entweichen. Keine besonderen Brand- oder Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist im Sicherheitsdatenblatt beschrieben.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Erste-Hilfe-Maßnahmen

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort den Mund ausspülen. Geben Sie etwas zu trinken, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Bei Symptomen: 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Falls keine Symptome: Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Die Haut sofort mit viel Wasser waschen. Danach alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Die Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. Ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Informationen für medizinisches Personal / den Arzt:

Lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, falls erforderlich. Danach GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter spülen. 112 anrufen / Krankenwagen für medizinische Hilfe verständigen.

Besondere Umweltrisiken

Produktbehälter müssen vorsichtig gehandhabt, gelagert und transportiert werden, um eine Beschädigung der Behälter und eine Freisetzung des Produkts in den Boden, in die Luft oder in das Wasser zu verhindern. Das Biozid-Produkt ist schädlich für Wasserorganismen. Das Produkt ist nach Verdünnung biologisch abbaubar.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Hinweise zur Entsorgung

Prüfen Sie, ob das Produkt in der Verpackung wiederverwendet werden kann. Verpacken oder verschließen Sie Produktabfälle und kontaminierte leere Behälter, kennzeichnen und entsorgen Sie diese gemäß den Abfallbeseitigungsgesetzen.

Wenden Sie sich bei größeren Mengen von Produkt in der Verpackung an den Lieferanten des Produktes. Der Empfänger kontaminierter leerer Behälter muss über mögliche Risiken in Zusammenhang mit Produktresten informiert werden. Bei einer Entsorgung innerhalb der EU: Verwenden Sie den entsprechenden Abfallidentifizierungscode gemäß Europäischem Abfallkatalog (EWC). Der Abfallverursacher ist für die Kennzeichnung seines Abfalls mit den sektor- und verfahrensspezifischen Abfallidentifizierungs-codes gemäß Europäischem Abfallkatalog verantwortlich.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 12 Monate.

Im dicht verschlossenen Originalbehälter lagern. Vor Frost schützen.

KAPITEL 6. SONSTIGE ANGABEN

Hinweis zu der/den „Anwenderkategorie/n“: „Berufsmäßige Verwender (einschl. industriell) bezeichnet geschulte berufsmäßige Verwender, sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist.“

Resistenzmanagement bei beabsichtigten Anwendungen (PT 11, 12, 13):

- Vermeidung einer Unterdosierung;
- Häufige Detektion von Wirksamkeit und Biozidinhalte in den industriellen Systemen, um die Aufrechterhaltung der korrekten CMIT/MIT-Konzentration sicherzustellen;
- Bei neuen Anwendungen: Vorversuche zur Ermittlung der Eignung, Kompatibilität und optimalen Konzentration dringend empfohlen;
- Unter schwierigen Bedingungen können der Wechsel der Wirkstoffe, d. h. Rotation mit anderen Bioziden, und auch die Kombination mit anderen Produkten hilfreich sein.

Vollständige Titel der in Abschnitt 5.2 genannten EN-Normen und Rechtsvorschriften:

EN ISO 374 — Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

EN ISO 13034 — Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6]).

(¹) Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.



2025/1014

26.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1014 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2025

über die Ausnahme des Königreichs Spanien von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Balearen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3174)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 64,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 66,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN UND GELTUNGSBEREICH DES BESCHLUSSES

- (1) Am 23. November 2020 stellte das Königreich Spanien (im Folgenden „Spanien“) bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme (im Folgenden „Antrag“) für die außerhalb der Iberischen Halbinsel gelegenen Gebiete Kanarische Inseln, Balearen, Ceuta und Melilla („non-peninsular territories“, im Folgenden zusammenfassend „NPT“) gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2019/944.
- (2) Mit dem Antrag wurde ursprünglich um Ausnahmen von Artikel 8 und Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie von den Artikeln 3 und 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4 und den Artikeln 9, 10 und 11, 14 bis 17, 19 bis 27 und 35 bis 47 der Verordnung (EU) 2019/943 ersucht. In diesem Antrag war die Geltungsdauer der beantragten Ausnahme nicht angegeben.
- (3) Am 18. März 2021 veröffentlichte die Kommission den Antrag auf ihrer Website und forderte die Mitgliedstaaten und Interessenträger auf, bis zum 30. April 2021 Stellung zu nehmen.
- (4) Am 17. August 2021 und am 16. Dezember 2021 bat die Kommission Spanien um zusätzliche Informationen zu dem Antrag. Spanien antwortete am 4. Oktober 2021 und am 17. Januar 2022. Im letztgenannten Antwortschreiben änderte Spanien den Umfang seines Antrags wie folgt:
 - Der Antrag auf Ausnahme von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 wurde für alle NPT zurückgezogen.
 - Der Antrag auf Ausnahme von Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 wurde für die Balearen und Ceuta zurückgezogen.
 - Spanien stellte einen neuen Antrag auf Ausnahme von Artikel 40 Absätze 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 für alle NPT.
 - Der Antrag auf Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d, f, g, h, i, l, m und q der Verordnung (EU) 2019/943 wurde für alle NPT zurückgezogen.
 - Spanien zog ferner den Antrag auf Ausnahme von Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absätze 1 bis 6, Artikel 22 Absatz 1 mit Ausnahme der Buchstaben f und h, Artikel 22 Absatz 4 sowie von den Artikeln 35 bis 47 der Verordnung (EU) 2019/943 für alle NPT zurück,

⁽¹⁾ ABL L 158 vom 14.6.2019, S. 54, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/943/oj>.

⁽²⁾ ABL L 158 vom 14.6.2019, S. 125, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/944/oj>.

— Spanien legte eine begrenzte Geltungsdauer für die beantragte Ausnahme für die Balearen und Ceuta bis zur wirksamen Integration dieser Gebiete mit dem Festland (nicht vor 2030 erwartet) fest.

- (5) Dieser Beschluss sollte nur für die Balearen gelten, da die Kommission am 8. Dezember 2023 einen Beschluss über den von Spanien eingereichten Antrag auf Ausnahme für das NPT Kanarische Inseln ⁽³⁾ erlassen hat und die von Spanien eingereichten Ausnahmeanträge für die NPT Ceuta und Melilla in gesonderten Beschlüssen behandelt werden.

2. DIE BALEAREN

Das Stromsystem und der Strommarkt auf den Balearen

- (6) Die Balearen bilden gemeinsam ein Verbundnetz (Mallorca, Menorca, Ibiza und Formentera). Nach Angaben Spaniens wiesen die Balearen im Jahr 1996 einen Verbrauch von weniger als 3 000 GWh auf (2 856 GWh, gemessen anhand der Kundenzähler). ⁽⁴⁾ Im Jahr 2023 betrug der jährliche Verbrauch auf den Balearen 6 047 GWh, wobei 8,7 % (d. h. 526 GWh) mit erneuerbaren Energien gedeckt wurden. ⁽⁵⁾
- (7) Die Balearen waren bis 2012 vom Stromnetz des spanischen Festlands isoliert. In der Vergangenheit gab es auf den Balearen zwei Stromnetze („Mallorca-Menorca“ und „Ibiza-Formentera“) mit einer Kapazität von 1,9 GW bzw. 0,3 GW. Ende 2012 wurde das Stromnetz „Mallorca-Menorca“ über eine 400-MW-Verbindungsleitung an das spanische Festlandnetz angebunden, während das Stromnetz „Ibiza-Formentera“ isoliert blieb. Seit der Inbetriebnahme eines Kabels zwischen Mallorca und Ibiza im Dezember 2018 ist das inzwischen integrierte Stromnetz Mallorca-Menorca-Ibiza-Formentera mit dem Festlandssystem verbunden. ⁽⁶⁾ Im Jahr 2023 wurden über das Kabel rund 24 % des Strombedarfs der Balearen gedeckt. ⁽⁷⁾
- (8) Auf der Grundlage des Ministerialerlasses TEC/212/2019 vom 25. Februar 2019 ist im Übertragungsnetzplan 2021-2026 die Verlegung eines zweiten Kabels zwischen den Balearen und dem spanischen Festland vorgesehen. Das Kabel soll bis 2030 betriebsfähig sein (nach bestmöglicher Schätzung Spaniens bis 2029) und bis zu 65 % der Stromversorgung der Balearen decken. ⁽⁸⁾
- (9) Spanien zufolge verfügten die Balearen im Juni 2021 über eine installierte Erzeugungskapazität von 1 999,4 MW, wobei 91 % (1 819 MW) auf thermische Erzeugung (hauptsächlich in Gas-und-Dampfturbinen-Kraftwerken, nachdem zwei Kohlekraftwerke stillgelegt worden waren) und die restlichen 9 % (180,4 MW) auf erneuerbare Energien entfielen. In diesem Zusammenhang erklärt Spanien, dass der im Vergleich zum spanischen Festland niedrigere Anteil erneuerbarer Energien in den NPT vor allem auf die geografisch begrenzte Fläche für neue Erzeugungskapazitäten, den höheren Bedarf an regelbarer Erzeugung und die begrenzte Verfügbarkeit von Energiespeichereinrichtungen zurückzuführen sei.
- (10) Spanien weist darauf hin, dass die Balearen aufgrund ihrer geringen Marktgröße nicht von den auf dem Festland vorhandenen Skaleneffekten des Stromsystems profitieren könnten. Zudem seien im System der Balearen höhere Brennstoffkosten zu tragen. Aufgrund ihrer historischen Isolation bestehe auch ein größerer Bedarf an installierter Reservekapazität.

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2024/560 der Kommission vom 8. Dezember 2023 über die Ausnahme des Königreichs Spanien von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kanarischen Inseln (ABl. L, 2024/560, 15.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/560/oj>).

⁽⁴⁾ Siehe Abbildung A1.1 in Anhang I von *Informe del Sistema Eléctrico español: PORTADA.eps (Convertido)-1 (ree.es)*, Red Eléctrica, 1997.

⁽⁵⁾ Evolución demanda | Informes del sistema.

⁽⁶⁾ Ministerialerlass TEC/1172/2018 vom 5. November 2018 zur Neufestlegung der isolierten Stromnetze des außerhalb der Halbinsel liegenden Gebiets Balearen: Orden TEC/1172/2018, de 5 de noviembre, por la que se redefinen los sistemas eléctricos aislados del territorio no peninsular de las Illes Balears y se modifica la metodología de cálculo del precio de adquisición de la demanda y del precio de venta de la energía en el despacho de producción de los territorios no peninsulares (boe.es).

⁽⁷⁾ Evolución demanda | Informes del sistema.

⁽⁸⁾ Siehe den endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan Spaniens 2021-2030, 211d83b7-b6d9-4bb8-b084-4a3bfb4cad3e_en.

- (11) Spanien verweist ferner darauf, dass sich fast alle Wärmekraftwerke auf den Balearen direkt oder indirekt im Eigentum von Endesa S.A. befinden. Folglich würde Endesa S.A. dort weiterhin den Großteil des Stroms erzeugen, selbst wenn der zunehmende Ausbau erneuerbarer Energien den Markteintritt konkurrierender Unternehmen auf den Balearen erleichtert.
- (12) Spanien zufolge haben diese Marktbesonderheiten höhere Stromerzeugungskosten im Vergleich zum Festland zur Folge und machen den Markteintritt für neue Unternehmen weniger attraktiv, sodass sich auf den Balearen kein wirksamer Wettbewerb entwickelt hat.
- (13) Angesichts der mit dem Fehlen eines wirksamen Wettbewerbs und den hohen Kosten verbundenen Probleme und trotz der nationalen Maßnahmen, die zur Förderung des Wettbewerbs und zur Einführung wirtschaftlicher Anreize ergriffen wurden, um die betriebliche Effizienz der Anlagen zu steigern und die Erzeugungskosten zu senken, macht Spanien geltend, dass es nicht möglich gewesen sei, einen Marktmechanismus zu etablieren, der mit dem auf dem Festland bestehenden Mechanismus identisch ist.
- (14) Spanien erklärt ferner, dass der in allen NPT einschließlich der Balearen erzeugte Strom vom Bietersystem auf dem Festlandsmarkt ausgeschlossen sei. In den Stromsystemen der NPT wird ein Mechanismus des wirtschaftlichen Vorrangs für den Dispatch (*) angewandt:
- Der Netzbetreiber stellt die Erzeugungsanlagen unter Berücksichtigung der technischen Beschränkungen und der zur Gewährleistung der Stromversorgung erforderlichen Reserven auf der Grundlage der variablen Kosten bis zur Deckung der Nachfrage in eine wirtschaftliche Rangfolge.
 - Der Dispatch umfasst wöchentliche, tägliche und Intraday-Prognosen sowie Abweichungen in Echtzeit. Im System der Balearen trägt der Dispatch auch dem über die Verbindungsleitung mit dem Festland verfügbaren maximalen Stromaustausch Rechnung.
 - Die Nachfrageseite (Direktverbraucher und Versorger) meldet dem Netzbetreiber die stündliche Nachfrage in den Stromsystemen jedes NPT.
 - Nach dem täglichen Dispatch kauft die Nachfrageseite die Energie zu einem Preis, der dem des Bietersystems auf dem Festland entspricht.
- (15) Spanien zufolge trägt dieser Mechanismus den hohen Stromerzeugungskosten und den Besonderheiten der NPT Rechnung und soll sicherstellen, dass die Verbraucher und Versorger in diesen Gebieten nicht die im Vergleich zum spanischen Festland höheren Kosten für die Stromerzeugung in den NPT zu tragen haben, was den Grundsätzen der interregionalen Solidarität entspreche.
- (16) Spanien führt weiter aus, dass es sich bei der Stromerzeugung in den NPT nicht um ein System der marktorientierten, sondern um ein System der regulierten Vergütung handele, das unter Bedingungen betrieben wird, unter denen ein Großhandelsmarkt nicht funktionieren könnte und die Kosten aus geografischen und territorialen Gründen höher sind als die Stromerzeugungskosten auf dem spanischen Festland.
- (17) Spanien weist darauf hin, dass der Mechanismus sicherstelle, dass die zusätzlichen Kosten, die sich aus der Differenz zwischen den höheren Erzeugungskosten in den NPT und dem Strompreis, der dem auf dem Festland entspricht, ergeben, vom Stromsystem und vom Staatshaushalt gedeckt werden, sodass alle Verbraucher unabhängig von dem System, in dem sie den Strom verbrauchen, den gleichen Preis zahlen.
- (18) Spanien zufolge ist die Regulierung der Stromübertragung und -verteilung in den NPT vergleichbar mit derjenigen auf dem spanischen Festland.
- (19) In Bezug auf den Endkundenmarkt erklärt Spanien, dass die Endkunden in den NPT bei der Wahl ihres Versorgers das Recht auf dieselben Bedingungen hätten wie Endkunden auf dem spanischen Festland. Auch der Begriff der schutzbedürftigen Verbraucher sei für ganz Spanien definiert, und im Allgemeinen sei die Versorgung landesweit einheitlich organisiert. Diesbezüglich stellt Spanien fest, dass es keine Unterschiede zwischen den Endkundenmärkten auf dem Festland und den anderen Gebieten gebe.

(*) Der Rahmen ist im Königlichen Erlass 738/2015 vom 31. Juli 2015 (Real Decreto 738/2015, de 31 de julio, por el que se regula la actividad de producción de energía eléctrica y el procedimiento de despacho en los sistemas eléctricos de los territorios no peninsulares) (im Folgenden „Königlicher Erlass 738/2015“) festgelegt.

Überblick über den Rechtsrahmen für die NPT

- (20) Spanien erklärt, dass die Stromversorgung in den NPT gemäß dem Gesetz 24/2013 einer besonderen Regulierung unterliege. Zudem könne dem Gesetz zufolge für diese Leistung eine zusätzliche Vergütung gezahlt werden, um die Differenz zwischen den Kosten für die Stromerzeugung in den NPT und den Einnahmen aus dem Stromverkauf in diesen Gebieten zu decken. Das Gesetz 24/2013 sieht die Bedingungen vor, die erfüllt sein müssen, damit ein isoliertes Netz nicht mehr als solches gilt, nämlich dass die Kapazität der Anbindung an das Festland es den NPT ermöglicht, in den Erzeugungsmarkt des Festlands einzutreten, und dass es Marktmechanismen zur Integration des Stroms gibt.
- (21) Spanien weist darauf hin, dass das Gesetz 17/2013 die allgemeinen Bestimmungen für die Gewährleistung der Versorgung und die Steigerung des Wettbewerbs in den Stromsystemen der NPT enthalte ⁽¹⁰⁾.
- (22) Spanien erklärt, dass die Tätigkeit der Stromerzeugung und der Dispatch-Prozess in den Stromsystemen der NPT sowie die Vergütung für diese Tätigkeit im Königlichen Erlass 738/2015 detailliert geregelt sind. Das Vergütungssystem beruht auf zwei Vergütungskomponenten: einer für die getätigten Investitionen und andere Fixkosten und einer für die variablen Kosten, die während des Betriebs anfallen. Ziel dieser Vergütung ist es, die zusätzlichen Kosten der Stromerzeugung in den NPT zu decken. Im Königlichen Erlass 738/2015 sind die zusätzlichen Kosten als Differenz zwischen allen Erzeugungskosten und dem Preis definiert, der im Rahmen des vom Netzbetreiber durchgeführten Dispatchs gezahlt wird.
- (23) Darüber hinaus wird mit dem Königlichen Erlass 738/2015 ein Wettbewerbsverfahren für die Auswahl neuer Kapazitäten und zu modernisierender Kapazitäten eingeführt.
- (24) Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegte Vergütungsmechanismus von der Kommission in ihrem Beschluss in der Sache SA.42270 „Spain Electricity production in Spanish non-peninsular territories“ (Stromerzeugung in spanischen Gebieten außerhalb der Halbinsel) als staatliche Beihilfe genehmigt wurde ⁽¹¹⁾.

3. DIE BEANTRAGTEN AUSNAHMEN FÜR DIE BALEAREN

- (25) Der Antrag für die Balearen beruht auf deren Einstufung als kleines Verbundnetz im Sinne von Artikel 2 Nummer 43 der Richtlinie (EU) 2019/944.

3.1. Ausnahme gemäß Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2019/944

- (26) Spanien beantragt eine Ausnahme von Artikel 40 Absätze 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Bezug auf die Beschaffung von Systemdienstleistungen durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).

3.2. Ausnahme gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943

- (27) Spanien beantragt für die Balearen eine Ausnahme von den folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/943:

- den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, j, k, n, o und p genannten Marktgrundsätzen,
- den Regeln für den Stromhandel gemäß Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie gemäß den Artikeln 9, 10, 11, 14, 15, 16 und 17,
- den Vorschriften über Engpasserlöse gemäß Artikel 19,
- Artikel 14, 15, Artikel 16 Absätze 3 bis 13, Artikel 17 und 19, Artikel 20 Absätze 3 bis 8, Artikel 21 Absätze 7 und 8, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f und h, Artikel 22 Absätze 2, 3 und 5 sowie Artikel 25 Absätze 2 bis 4 für neue unterstützende Kapazitätsmechanismen, die in Zukunft eingerichtet werden könnten,
- Artikel 14 bis 17, 19 bis 27 sowie 35 bis 47 für den im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegten bestehenden Mechanismus.

⁽¹⁰⁾ Ley 17/2013, de 29 de octubre, para la garantía del suministro e incremento de la competencia en los sistemas eléctricos insulares y extrapeninsulares.

⁽¹¹⁾ Beschluss vom 28. Mai 2020, SA.42270 (2016/NN) — *Spain Electricity production in Spanish non-peninsular territories* (C(2020) 3401 final).

3.3. Geltungsdauer der beantragten Ausnahmen

- (28) Spanien ist der Auffassung, dass die wirksame Integration der NPT in den iberischen Strommarkt von der Existenz eines Verbunds mit dem spanischen Festland abhängt.
- (29) In Bezug auf die Balearen erklärt Spanien, dass die Ausnahmen so lange gelten sollten, bis das Gebiet wirksam in den Strommarkt des Festlands integriert ist. Spanien zufolge umfasst eine wirksame Integration nicht nur die Auftragsvergabe für die neuen Verbindungsleitungen, sondern auch die Zeit für die Erprobung und die erforderlichen regulatorischen Entwicklungen. Spanien beantragt daher eine Ausnahme bis mindestens 2030.

4. WÄHREND DES KONSULTATIONSZEITRAUMS EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

- (30) Wie in Erwägungsgrund 3 dargelegt, führte die Kommission im März und April 2021 eine öffentliche Konsultation durch.
- (31) Alle im Rahmen der öffentlichen Konsultation übermittelten Stellungnahmen betrafen die von Spanien beantragte Ausnahme von Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Bezug auf Eigentum, Verwaltung und Betrieb von Speicheranlagen durch den ÜNB. Wie in Erwägungsgrund 4 dargelegt, zog Spanien den Antrag auf Ausnahme von Artikel 54 der Richtlinie für die Balearen zurück.

5. BEWERTUNG DES ANTRAGS AUF AUSNAHME FÜR DIE BALEAREN

5.1. Kleines Verbundnetz

- (32) Gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 kann in zwei Fällen eine Ausnahme von den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 3 und 6, des Artikels 7 Absatz 1, des Artikels 8 Absätze 1 und 4, der Artikel 9 bis 11, der Artikel 14 bis 17, der Artikel 19 bis 27, der Artikel 35 bis 47 und des Artikels 51 der genannten Verordnung gewährt werden:
- für kleine, isolierte sowie verbundene Netze, wenn der/die Mitgliedstaat(en) nachweisen kann/können, dass beim Betrieb solcher Netze erhebliche Probleme auftreten. In einem solchen Fall muss die Ausnahmeregelung an Bedingungen geknüpft werden, die einen verstärkten Wettbewerb und eine stärkere Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt zum Ziel haben;
 - für Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV, wenn sie aus offensichtlichen physikalischen Gründen nicht an den Energiemarkt der Union angebunden werden können.
- (33) Gemäß Artikel 66 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 kann für kleine, isolierte Netze und kleine Verbundnetze eine Ausnahmeregelung von den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 7 und 8 sowie der Kapitel IV, V und VI gewährt werden, wenn der/die Mitgliedstaat(en) nachweisen kann/können, dass sich für den Betrieb dieser Netze erhebliche Probleme ergeben. Gemäß Artikel 66 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 unterliegt die Ausnahmeregelung für Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV, die nicht an die Elektrizitätsmärkte der Union angebunden werden können, Bedingungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Ausnahmeregelung dem Übergang zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht im Wege steht.
- (34) Sowohl nach der Verordnung (EU) 2019/943 als auch nach der Richtlinie (EU) 2019/944 ist die Ausnahme für kleine Verbundnetze zu befristen und an Bedingungen zu knüpfen, die darauf abzielen, den Wettbewerb zu stärken und die Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern. Zudem muss die Ausnahme sicherstellen, dass der Übergang zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch die Ausnahme ebenso wenig behindert oder erschwert wird wie der Übergang zu mehr Flexibilität, Energiespeicherung, Elektromobilität und Laststeuerung.
- (35) In Artikel 2 Nummer 43 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist der Begriff „kleines Verbundnetz“ definiert als „Netz mit einem Verbrauch von weniger als 3 000 GWh im Jahr 1996, bei dem mehr als 5 % des Jahresverbrauchs durch einen Verbund mit anderen Netzen bezogen werden“.
- (36) Nach Angaben Spaniens bilden die Balearen (Mallorca, Menorca, Ibiza und Formentera) gemeinsam ein Verbundnetz mit einem Verbrauch von weniger als 3 000 GWh im Jahr 1996 (Erwägungsgrund 6). Etwa 25 % des Strombedarfs auf den Balearen werden über die Verbindungsleitung mit dem spanischen Festland gedeckt.

- (37) Auf der Grundlage der von Spanien vorgelegten Informationen und im Einklang mit dem Beschluss der Kommission in der Sache SA.42270 „Spain Electricity production in Spanish non-peninsular territories“ (Stromerzeugung in spanischen Gebieten außerhalb der Halbinsel) sind die Balearen als kleines Verbundnetz im Sinne von Artikel 2 Nummer 43 der Richtlinie (EU) 2019/944 anzusehen.

5.2. Erhebliche Probleme beim Netzbetrieb

5.2.1. Bedeutung der Formulierung „erhebliche Probleme beim Netzbetrieb“

- (38) Der Begriff „erhebliche Probleme“ im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 66 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 wurde vom Gesetzgeber nicht definiert. Die offene Formulierung ermöglicht es der Kommission, alle potenziellen Probleme im Zusammenhang mit der besonderen Situation kleiner Netze zu berücksichtigen, sofern sie erheblich und nicht nur marginal sind. Diese Probleme können je nach den geografischen Besonderheiten, der Produktion und dem Verbrauch des betreffenden Netzes erheblich variieren, aber auch im Hinblick auf technische Entwicklungen (z. B. Stromspeicherung und Stromerzeugung in kleinem Umfang).
- (39) In früheren Entscheidungen der Kommission betrafen die zu lösenden Probleme die Wahrung der sozialen Kohärenz und/oder gleiche Wettbewerbsbedingungen für das Festland und die Inseln in einer Situation, in der die Netzsicherheit auf einer Insel zusätzliche Maßnahmen im Netz erforderte oder mit deutlich höheren Kosten auf der Insel im Vergleich zum Festland verbunden war. Der Begriff „Betrieb“ kann daher nicht eng ausgelegt werden, beispielsweise in dem Sinne, dass ohne die Ausnahme ein sicherer Netzbetrieb nicht möglich wäre. Vielmehr war es stets die gängige Auffassung, dass unter „Problemen“ auch sozioökonomische Probleme für die Nutzer des jeweiligen Netzes zu verstehen sind ⁽¹²⁾.
- (40) Zudem müssen diese erheblichen Probleme im Zusammenhang mit dem Betrieb kleiner, isolierter Netze oder kleiner Verbundnetze stehen. Insofern ist es schwer vorstellbar, dass im Rahmen einer Begründung ausschließlich Auswirkungen außerhalb des Netzes, z. B. Auswirkungen auf nationale Subventionsregelungen, zu berücksichtigen wären. Dies schließt nicht aus, dass „indirekte“ Auswirkungen für den sicheren Betrieb des Systems relevant sind.

5.2.2. Im Antrag Spaniens genannte erhebliche Probleme

- (41) Spanien weist auf mehrere Herausforderungen und Probleme beim Betrieb der Strommärkte und -systeme in den NPT einschließlich der Balearen hin:
- die geringe Marktgröße, sodass sie nicht von den auf dem Festland vorhandenen Skaleneffekten des Stromsystems profitieren können;
 - die höheren Kosten im Zusammenhang mit dem Brennstoffmix und die damit verbundenen höheren Stromkosten, da die Erzeugung in den NPT überwiegend mit Gas, Kohle oder Diesel erfolgt;
 - die hohen Investitions- und Betriebskosten von Kraftwerken aufgrund der geografischen Isolation, die wiederum auf den geringen Verbundgrad mit dem Festland zurückzuführen ist, und aufgrund der geringen Netzgröße;
 - den höheren Bedarf an installierter Reservekapazität aufgrund der geografischen Isolation der Netze infolge des geringen Verbundgrads. Insbesondere weist Spanien darauf hin, dass die NPT eine höhere rotierende Reserve benötigen, um die Standards für die Versorgungssicherheit zu erfüllen. Dieser Versorgungsstandard liegt 40-70 % über der installierten Kapazität, auf dem Festland dagegen nur 10 %. Die Kraftwerke liegen daher erhebliche Zeit still, sodass das Interesse an Investitionen in neue Kapazitäten gering ist;
 - die Umweltbeschränkungen bei der Standortwahl für neue Erzeugungskapazitäten, sowohl für konventionelle Anlagen als auch für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen;

⁽¹²⁾ Siehe z. B. den Beschluss der Kommission vom 14. August 2014, mit dem der Hellenischen Republik eine Ausnahme von einigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/72/EG gewährt wurde, die sich auf die höheren Kosten für die Stromerzeugung auf den Inseln bezieht, während die Preise gesetzlich mit den Preisen auf dem Festland identisch sind.

- die hohe Saisonabhängigkeit der Nachfrage, die vor allem durch die Rolle der Tourismusbranche auf den Balearen bedingt ist;
 - die mit der geografischen Lage verbundenen Kosten und erforderlichen Investitionen für den Bau neuer Verbindungsleitungen.
- (42) Spanien zufolge sind die NPT aufgrund dieser Herausforderungen und Probleme durch zwei Hauptmerkmale gekennzeichnet: höhere Stromkosten und mangelnder Wettbewerb bei der Stromerzeugung.
- (43) In Bezug auf die hohen Kosten für die Stromerzeugung in den NPT erklärt Spanien, dass aufgrund der oben genannten Herausforderungen und Probleme die Kosten regelbarer Erzeugungsanlagen häufig doppelt so hoch wie auf dem spanischen Festland seien. Nach Ansicht Spaniens müssen die NPT einschließlich der Balearen aus dem System des Festlandsmarkts ausgeschlossen werden, damit die Verbraucher dort ähnliche Preise wie auf dem Festland zahlen. Vor der Integration der NPT in den Strommarkt des Festlands wäre nach Ansicht Spaniens eine Bewertung erforderlich, um sicherzustellen, dass die hohen Erzeugungskosten in diesen Gebieten die Grenzstrompreise auf dem Festlandstrommarkt nicht verzerren.
- (44) In Bezug auf den mangelnden Wettbewerb bei der Stromerzeugung erklärt Spanien, dass aufgrund der historischen Entwicklung der NPT und der geringen Attraktivität des Energiesektors in diesen Regionen eine einzige Unternehmensgruppe traditionell alle Funktionen der Energieversorgung wahrgenommen habe. In Bezug auf die Balearen stellt Spanien fest, dass nach wie vor fast 100 % der Anlagen zur Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen — der wichtigsten Erzeugungsanlagen in diesem Gebiet — im Eigentum von Endesa S.A. stehen. Daher besteht auf den Balearen nach Angaben Spaniens immer noch kein wirksamer Wettbewerb bei der Stromerzeugung, wengleich die Bemühungen um eine Förderung des Wettbewerbs zum Eintritt von Stromerzeugern im Bereich alternativer erneuerbarer Quellen geführt haben.
- (45) Spanien betont, dass die Integration der NPT einschließlich der Balearen in den Strommarkt auf dem spanischen Festland (und in Europa) aufgrund der höheren Kosten für die Stromerzeugung und des Mangels an wirksamem Wettbewerb zu Marktverzerrungen führen würde und dass dies weiterhin der Fall sein werde, solange die Verbindungsleitungen mit dem spanischen Festland nicht ausreichen, um die gesamte lokale Nachfrage zu decken.
- (46) Darüber hinaus weist Spanien auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien in den NPT einschließlich der Balearen hin. Spanien bringt vor, dass die meisten Anlagen zur Erzeugung von Energie aus variablen erneuerbaren Quellen auf einer Insel unter denselben meteorologischen Bedingungen betrieben würden („Korrelation“). Je mehr erneuerbare Energien in den Systemen der Inseln genutzt werden, desto schwieriger sei daher die Einhaltung der Standards für die Versorgungssicherheit. Spanien zufolge könnte die Menge der in den NPT genutzten variablen erneuerbaren Energien dadurch beschränkt werden.

5.2.3. *Bewertung*

- (47) Die Kommission erkennt die Argumente Spaniens an, wonach aufgrund der Herausforderungen beim Betrieb kleiner Verbundnetze, des sehr geringen Wettbewerbs im Stromerzeugungssegment der NPT und des geringen Verbundgrads mit dem spanischen Festlandsmarkt die Voraussetzungen für die Verwirklichung eines vollständig liberalisierten Stromgroßhandelsmarkts auf den Balearen noch nicht gegeben sind.
- (48) Die Annahme, dass es auf den Balearen nicht möglich ist, ohne staatliches Eingreifen einen funktionierenden Großhandelsmarkt zu schaffen, und dass folglich eine Reihe von Bestimmungen über die Termin-, Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte auf den Balearen derzeit nicht umgesetzt werden können, erscheint somit plausibel.
- (49) Die Kommission kann daher den Schluss ziehen, dass die vollständige Anwendung der Verordnung (EU) 2019/943 und der Richtlinie (EU) 2019/944 auf den Balearen dort zu erheblichen Problemen für den Systembetrieb führen würde.
- (50) Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sich die Lage auf den Balearen ändern wird, sobald mehr Verbindungsleitungen mit dem spanischen Festland gebaut und in Betrieb genommen werden.

5.3. **Umfang der Ausnahme**

5.3.1. *Artikel 40 Absätze 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/944*

- (51) Spanien zufolge verhindert der Mangel an wirksamem Wettbewerb im Bereich der Stromerzeugung die Entstehung unverzerrter Strommärkte in den NPT. Insbesondere hat er zur Folge, dass der Übertragungsnetzbetreiber keinen Regelreservemarkt auf den Balearen schaffen und betreiben kann und auch keine Beschaffung marktbasierter nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen möglich ist.
- (52) Die Kommission ist der Auffassung, dass die in den Erwägungsgründen 10 bis 13 dargelegten Gründe derzeit den Aufbau eines Regelreservemarkts und eine marktbasierete Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen auf den Balearen verhindern. Nach Ansicht der Kommission sind Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Artikel 40 Absätze 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 gemäß Artikel 66 der Richtlinie daher gerechtfertigt.

5.3.2. *Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/943: Allgemeine Vorschriften für den Strommarkt — Artikel 3 und 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4, Artikel 9, 10 und 11*

5.3.2.1. Der Antrag

- (53) Spanien zufolge verhindert der Mangel an wirksamem Wettbewerb zwischen Stromerzeugern die Entstehung nicht regulierter Strommärkte. Die Dispatch-Entscheidungen in den NPT einschließlich der Balearen beruhen auf technischen und wirtschaftlichen Kriterien, bei denen die Anwendung von Marktvorschriften nicht immer möglich ist. Darüber hinaus erklärt Spanien, dass die Preisbildung in den NPT nicht auf dem Angebot und der Nachfrage in diesen Gebieten basiert, sondern sich nach dem Angebot und der Nachfrage richtet, die auf dem spanischen Festland herrschen, um zu verhindern, dass die Verbraucher in den NPT die zusätzlichen Kosten der Stromerzeugung in diesen Gebieten tragen.
- (54) Spanien beantragt daher eine Ausnahme von den folgenden Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943:
- Buchstaben a, b, o und p, da nach Angaben Spaniens die Preise auf den betreffenden Märkten nicht frei auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage gebildet werden können und es in diesen Gebieten keine Terminmärkte gibt. Spanien weist ferner darauf hin, dass daran auch die begrenzte Verbindungsleitungskapazität zwischen den Balearen und dem Festland nichts ändere;
 - Buchstabe c, da Spanien der Auffassung ist, dass die Marktvorschriften, die die Entwicklung flexibler Erzeugung und Nachfrage begünstigen, in den Gebieten möglicherweise nicht anwendbar sind;
 - Buchstaben e und k, da nach Angaben Spaniens die Erzeuger nicht für den Verkauf des von ihnen erzeugten Stroms verantwortlich sind (es ist vielmehr Aufgabe des Netzbetreibers, zu entscheiden, welche Kraftwerke eingesetzt werden sollen) und keine aggregierten Angebote unterbreiten können;
 - Buchstabe j, da Spanien der Auffassung ist, dass die Speicherstrategie in diesen Gebieten möglicherweise erfordert, dass die Energiespeicherung Vorrang hat und nicht gleichberechtigt mit anderen Erzeugungsanlagen am Markt teilnimmt,
 - Buchstabe n, zu dem Spanien feststellt, dass der Markteintritt und -austritt von Stromerzeugungsunternehmen grundsätzlich auf der von ihnen durchgeführten Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit ihrer Tätigkeit beruhen könnte, dass es den Stromerzeugungsunternehmen jedoch in der Praxis nicht möglich ist, sich an dem System zu beteiligen, ohne dass ihnen eine regulierte Zahlungsregelung gewährt wird, mit der die Erzeugungskosten gedeckt werden können.
- (55) In Bezug auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie die Artikel 9, 10 und 11 weist Spanien darauf hin, dass das Stromsystem in den NPT zwar durch ein Dispatch-System geregelt wird, das ähnlich wie die Strommärkte der Union funktioniert, z. B. mit täglichem und Intraday-Dispatch, bei dem es sich aber ein reguliertes System handelt. Der Kaufpreis basiert auf dem Festlandpreis und nicht auf den anerkannten Kosten, die den Erzeugern bei der Stromerzeugung, einschließlich der Regelreserveleistungen, entstehen. Auf dieser Grundlage beantragt Spanien eine Ausnahme von Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie den Artikeln 9, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2019/943, da es in den NPT einschließlich der Balearen keinen Regelreservemarkt gibt und aufgrund des geringen Verbundgrads mit dem spanischen Festland auch keine Möglichkeit der Integration in den Day-Ahead- und den Intraday-Markt der Union besteht.

- (56) In Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/943 stellt Spanien fest, dass der Dispatch aufgrund der isolierten Lage der NPT — abgesehen von dem Referenzpreis für die Beschaffung von Energie auf der Grundlage des Festlandpreises — unabhängig vom Festland und dem Unionsmarkt durchgeführt werde und im Stundentakt erfolge.
- (57) Ebenso ist Spanien angesichts der obigen Ausführungen der Auffassung, dass die Integration der Terminmärkte, die technischen Gebotsgrenzen und der Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung gemäß den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht für den Dispatch in den NPT gelten.

5.3.2.2. Bewertung

- (58) In Bezug auf den Antrag auf Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 ist die Kommission der folgenden Auffassung:
- Aus den in den Erwägungsgründen 10 bis 13 dargelegten Gründen werden die Strompreise auf den Balearen derzeit nicht nach einem marktbasieren Ansatz, sondern mithilfe eines besonderen regulierten Mechanismus gebildet, bei dem der Netzbetreiber den Dispatch der Erzeugungsanlagen für jedes der NPT durchführt, und eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und k der Verordnung (EU) 2019/943 ist daher gerechtfertigt.
 - Da es aus den in den Erwägungsgründen 10 bis 13 dargelegten Gründen derzeit auf den Balearen keinen Terminmarkt gibt und der Dispatch durch den Netzbetreiber wöchentliche, tägliche und Intraday-Prognosen sowie Abweichungen in Echtzeit umfasst, ist auch eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben o und p der Verordnung (EU) 2019/943 gerechtfertigt.
 - Das derzeitige regulierte System und die besonderen Merkmale der Balearen könnten zwar die Entwicklung einer flexibleren Erzeugung mit geringen CO₂-Emissionen und einer flexibleren Nachfrage erschweren, doch die Anwendung der Marktvorschriften ist nach wie vor erforderlich, um so weit wie möglich Anreize für deren Entwicklung zu schaffen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 nicht gerechtfertigt ist.
 - Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2019/943 steht der Priorität von Energiespeicherprojekten auf den Balearen nicht entgegen, wenn diese Projekte beispielsweise als beste Option zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf den Balearen angesehen werden. Eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2019/943 ist daher nach Ansicht der Kommission nicht gerechtfertigt.
 - In Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2019/943 sollte der Markteintritt oder -austritt von Stromerzeugungsunternehmen auf der Grundlage der von ihnen durchgeführten Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen 16 und 17 genannten Möglichkeit, die regulierte Vergütung zu erhalten, erfolgen. Eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2019/943 ist daher für die Balearen nicht gerechtfertigt.
- (59) Was die beantragte Ausnahme von Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie den Artikeln 9, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2019/943 betrifft, so beziehen sich diese Bestimmungen auf Anforderungen an Termin-, Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte. Aus den von Spanien vorgelegten Informationen geht hervor, dass diese Märkte auf den Balearen angesichts der dortigen Besonderheiten der Stromsysteme offenbar nicht wirksam umgesetzt werden können (Erwägungsgründe 10 bis 13). Die Kommission ist daher der Auffassung, dass eine Ausnahme von diesen Bestimmungen gerechtfertigt ist.

5.3.3. Kapitel III der Verordnung (EU) 2019/943: Netzzugang und Engpassmanagement — Artikel 14 bis 17 und Artikel 19

5.3.3.1. Der Antrag

- (60) Spanien erklärt, dass die in den Artikeln 14 bis 16 und Artikel 19 festgelegten Anforderungen in den NPT nicht angewandt werden könnten, da der ÜNB den Dispatch der Erzeugungsanlagen für jedes der Stromsysteme in diesen Gebieten durchführt und diese Systeme keine gesonderten verbundenen Gebotzonen bilden. Bei einem Dispatch wird die über Verbindungsleitungen zwischen dem spanischen Festland und den Balearen übertragene Energie berücksichtigt. Im Falle von Engpässen in diesen Verbindungen organisiert der ÜNB den Dispatch der verfügbaren Erzeugungskapazität unter Berücksichtigung hauptsächlich technischer Kriterien neu, um die Versorgung sicherzustellen. Spanien erklärt ferner, dass es sich bei den NPT nicht um gesonderte Gebotzonen handele, es daher keinen entsprechenden Markt für zonenübergreifende Kapazität gebe und somit keine Engpasserlöse erzielt würden.

5.3.3.2. Bewertung

- (61) Die Ausnahmen von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 haben zur Folge, dass die Stromsysteme der Balearen nicht in die integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte einbezogen werden. Daher gelten einige Bestimmungen über das Funktionieren dieser Märkte zwangsläufig nicht für die Balearen.
- (62) Artikel 14 bis 17 und Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/943 betreffen Gebotszonen und das Kapazitäts- und Engpassmanagement zwischen Gebotszonen. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass die Balearen zwar derzeit zusammen mit dem spanischen Festland und den anderen NPT eine einzige Gebotszone bilden, dass sich dies in Zukunft durch Anwendung der Artikel 14 und 15 jedoch ändern könnte. Umgekehrt gelten die Bestimmungen des Artikels 16 Absätze 3 bis 13 sowie der Artikel 17 und 19 de facto nicht für die Balearen, solange sie keine gesonderte Gebotszone bilden. Eine Ausnahme von den Anforderungen der Artikel 14 und 15, des Artikels 16 Absätze 3 bis 13 sowie der Artikel 17 und 19 der Verordnung (EU) 2019/943 ist daher nicht gerechtfertigt.
- (63) Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/943, worin allgemeine Grundsätze für das Engpassmanagement enthalten sind, gilt für die Balearen, da diese Grundsätze den Marktteilnehmern Garantien dafür bieten, dass der ÜNB Engpassprobleme mit diskriminierungsfreien marktbasierter Lösungen angeht und Verfahren zur Einschränkung von Transaktionen nur in Notfällen anwendet. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 16 Absätze 1 bis 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht gerechtfertigt ist.

5.3.4. *Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/943: Angemessenheit der Ressourcen — Artikel 20 Absätze 3 bis 8, Artikel 21 Absätze 7 und 8, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f und h, Artikel 22 Absätze 2, 3 und 5 und Artikel 25 Absätze 2 bis 4*

5.3.4.1. Der Antrag

- (64) Spanien erklärt, dass die vom Netzbetreiber für jedes NPT durchgeführten Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen aufgrund der sich aus der geringen oder fehlenden Anbindung an das Festland ergebenden geografischen Isolation der NPT unabhängig seien und weder in die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene noch in die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf dem spanischen Festland einbezogen würden. Daher ist Spanien der Auffassung, dass einige der Bestimmungen in Kapitel IV nicht auf die NPT anwendbar sind. Spanien betont jedoch, dass die derzeitigen nationalen Vorschriften darauf abzielen, so weit wie möglich eine Gleichbehandlung zwischen den NPT und dem Festlandsmarkt zu gewährleisten, beispielsweise in Bezug auf das Niveau der Versorgungssicherheit oder die Methode zur Durchführung von Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen.
- (65) Wie in den Erwägungsgründen 22 bis 24 dargelegt, macht Spanien geltend, dass die Angemessenheit in den NPT durch den im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegten spezifischen Mechanismus für die Zuweisung neuer Kapazitäten gewährleistet sei. Spanien ist der Auffassung, dass dieser Mechanismus angesichts der Besonderheiten der NPT beibehalten werden sollte, und beantragt daher eine Ausnahme von Artikel 20 Absätze 3 bis 8, Artikel 21 Absätze 7 und 8, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f und h, Artikel 22 Absätze 2, 3 und 5 sowie Artikel 25 Absätze 2 bis 4.
- (66) Spanien argumentiert, dass die für die NPT durchgeführten Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen den Grundsätzen des Artikels 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/943 entsprechen. Spanien führt weiter aus, dass bei Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit ein Ausschreibungsverfahren (gemäß dem Königlichen Erlass 738/2015) in Verbindung mit der Bewertung von Auktionen von Kapazitäten aus erneuerbaren Quellen durchgeführt wird. Bei diesen Verfahren können nach Auffassung Spaniens die Anforderungen des Artikels 20 Absätze 3 bis 8 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht zur Anwendung kommen.
- (67) Spanien erklärt, dass die Bestimmungen des Artikels 21 Absätze 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht mit dem im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegten Mechanismus vereinbar seien. Für künftige neue Kapazitätsmechanismen würden die Anforderungen des Artikels 21 Absätze 7 und 8 der Verordnung nach Angaben Spaniens jedoch gelten.
- (68) Spanien bringt vor, dass der im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegte Mechanismus auch mit den folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/943 unvereinbar sei:
- Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f, in dem festgelegt ist, dass die Vergütung nach einem wettbewerblichen Verfahren bestimmt wird, da die Vergütung im Rahmen des bestehenden Mechanismus Spanien zufolge nicht auf einem wettbewerblichen Verfahren, sondern auf einer Benchmark-Anlage beruht, um Anreize für Effizienz zu schaffen;

- Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe h, in dem festgelegt ist, dass Kapazitätsmechanismen allen Ressourcen, die die erforderliche technische Leistung erbringen können, offenstehen müssen, da der Mechanismus nach Angaben Spaniens nur auf regelbare Anlagen angewandt wird;
 - Artikel 22 Absatz 2, der eine Liste von Gestaltungsgrundsätzen enthält, die strategische Reserven erfüllen müssen, da er sich Spanien zufolge auf Regelreservemärkte bezieht, die in den NPT nicht existieren;
 - Artikel 22 Absatz 3, in dem zusätzliche Anforderungen an Kapazitätsmechanismen abgesehen von strategischen Reserven festgelegt sind, da der bestehende Mechanismus Spanien zufolge diese Anforderungen nicht erfüllt: die Vergütung geht nicht gegen Null, wenn die bereitgestellte Kapazität ausreichend ist, die Vergütung ist nicht nur an die Kapazität gekoppelt und die Kapazitätsverpflichtungen sind nicht übertragbar,
 - Artikel 22 Absatz 4, der Anforderungen in Bezug auf CO₂-Emissionsgrenzwerte für Kapazitätsmechanismen beinhaltet, da der derzeitige Mechanismus nach Angaben Spaniens keine derartigen Vorgaben enthält, aber die Festlegung technischer Beschränkungen zulässt,
 - Artikel 22 Absatz 5, der die Anpassung von am 4. Juli 2019 angewendeten Kapazitätsmechanismen vorschreibt.
- (69) Spanien erklärt, dass die Zuverlässigkeitsstandards für die Gebiete außerhalb der Halbinsel nicht mit den Anforderungen in Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 im Einklang stünden, da sie die Kosten eines Markteintritts nicht berücksichtigen. Spanien fügt hinzu, dass sich die Standards, selbst wenn sie gleich wären, in unterschiedlicher Geschwindigkeit hin zu strengeren Werten entwickeln könnten, weshalb eine Ausnahme von Artikel 25 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/943 beantragt werde.

5.3.4.2. Bewertung

- (70) Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943 befasst sich mit der Angemessenheit der Ressourcen im Elektrizitätsbinnenmarkt und enthält Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Überwachung der Angemessenheit der Ressourcen und das Vorgehen, wenn Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen festgestellt werden, insbesondere durch Ausarbeitung eines Umsetzungsplans, der unter anderem darauf abzielt, regulatorische Verzerrungen zu beseitigen, eine marktbasierende Beschaffung von Regelreserve sicherzustellen oder regulierte Preise abzuschaffen. Die Kommission stellt fest, dass Spanien im Rahmen des Beihilfeverfahrens bereits einen Umsetzungsplan gemäß Artikel 20 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/943 ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt hat. Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 hat die Kommission am 13. März 2024 eine Stellungnahme zum spanischen Umsetzungsplan abgegeben. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 20 Absätze 3 bis 8 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht gerechtfertigt ist.
- (71) Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 wurde mit der Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ aufgehoben. Daher gilt er nicht mehr für die NPT. In Bezug auf den Antrag auf Ausnahme von Artikel 21 Absatz 8⁽¹⁴⁾ der Verordnung (EU) 2019/943 stellt die Kommission fest, dass in dieser Bestimmung zwar nicht mehr festgelegt ist, dass Kapazitätsmechanismen befristet sein müssen, diese jedoch von der Kommission für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren genehmigt werden. Zudem ist es nicht möglich, die weitere Entwicklung des Stromsystems auf den Balearen vorherzusagen. Dementsprechend sollte die Laufzeit des im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegten Mechanismus für eine regulierte Vergütung bis zum 31. Dezember 2025 befristet werden, wie dies in Bezug auf die Balearen auch im Beschluss über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 vorgesehen ist.
- (72) In Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/943 sind die Gestaltungsgrundsätze für Kapazitätsmechanismen festgelegt. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f und h der Verordnung (EU) 2019/943, die nach Ablauf des im Beschluss über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 festgelegten Mechanismus für eine regulierte Vergütung gilt, den Übergang zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie zu mehr Flexibilität, Energiespeicherung, Elektromobilität und Laststeuerung behindern würde, da diese Bestimmungen darauf abzielen, die Beteiligung aller Technologien auf Wettbewerbsbasis zu ermöglichen. Nach Ansicht der Kommission ist eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f und h daher nicht gerechtfertigt. Dies sollte unbeschadet der Verpflichtungen und Verträge gelten, die auf der Grundlage des im Königlichen Erlass 738/2015 vorgesehenen Vergütungsmechanismus in Bezug auf die Balearen geschlossen wurden, wie dies auch im Rahmen des Beschlusses über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 vorgesehen ist.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L, 2024/1747, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1747/oj>).

⁽¹⁴⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2024/1747 geänderten Fassung.

- (73) Auf der Grundlage der von Spanien vorgelegten Informationen (Erwägungsgrund 68) ist die Kommission der Auffassung, dass eine Ausnahme von den Anforderungen des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 gerechtfertigt ist, da die spezifischen Anforderungen an die Gestaltung strategischer Reserven untrennbar mit der Schaffung eines gut funktionierenden Regelreservemarkts verbunden sind. Umgekehrt ist eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht gerechtfertigt, da die spezifischen Anforderungen an die Gestaltung von Kapazitätsmechanismen unabhängig von einem ausreichend entwickelten Regelreservemarkt gelten sollen.
- (74) In Bezug auf den Antrag auf Ausnahme von Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 ist die Kommission der Auffassung, dass eine Ausnahme nicht gerechtfertigt ist, da Artikel 22 Absatz 5 der genannten Verordnung nicht für Kapazitätsmechanismen gilt, die nach dem 4. Juli 2019 genehmigt wurden.
- (75) In Bezug auf Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943, in dem die Anforderungen an die CO₂-Emissionsgrenzwerte für Kapazitätsmechanismen festgelegt sind, ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderungen an die CO₂-Emissionsgrenzwerte angesichts der geringen Größe des Stromsystems auf den Balearen, der Schwierigkeiten bei der Erlangung der erforderlichen Umweltgenehmigungen für neue Erzeugungskapazitäten und des höheren Bedarfs an regelbarer Stromerzeugung zur Sicherstellung der Integration erneuerbarer Energien in das Stromsystem auf den Balearen und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht auf den derzeitigen Mechanismus für eine regulierte Vergütung anwendbar sind, der im Rahmen des Beschlusses über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 genehmigt wurde. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943, die nach Ablauf des im Beschluss über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 festgelegten Mechanismus für eine regulierte Vergütung gelten würde, den Übergang zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie zu mehr Flexibilität, Energiespeicherung, Elektromobilität und Laststeuerung behindern würde, da diese Bestimmungen darauf abzielen, die Beteiligung aller Technologien auf Wettbewerbsbasis zu ermöglichen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht gerechtfertigt ist. Dies sollte unbeschadet der Verpflichtungen und Verträge gelten, die auf der Grundlage des im Königlichen Erlass 738/2015 vorgesehenen Vergütungsmechanismus in Bezug auf die Balearen geschlossen wurden, wie dies auch im Rahmen des Beschlusses über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 vorgesehen ist.
- (76) Nach Auffassung der Kommission ist auf der Grundlage der Erläuterungen Spaniens (siehe Erwägungsgrund 69) eine Ausnahme von Artikel 25 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/943 für den Betrieb der Stromsysteme auf den Balearen nicht gerechtfertigt. Dies sollte unbeschadet der Verpflichtungen und Verträge gelten, die auf der Grundlage des im Königlichen Erlass 738/2015 vorgesehenen Vergütungsmechanismus in Bezug auf die Balearen geschlossen wurden, wie dies auch im Rahmen des Beschlusses über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 vorgesehen ist.

5.3.5. *Ausnahme von den Artikeln 14 bis 17, 19 bis 27 und 35 bis 47 der Verordnung (EU) 2019/943 für den im Königlichen Erlass 738/2015 vorgesehenen Mechanismus*

- (77) Spanien erklärte in seinem Antrag in der durch die zweite Reihe von Erläuterungen geänderten Fassung, die Spanien am 17. Januar 2022 übermittelte, dass für den bestehenden Mechanismus, der im Königlichen Erlass 738/2015 vorgesehen ist, eine Ausnahme von den Artikeln 14 bis 17, 19 bis 27 und 35 bis 47 der Verordnung (EU) 2019/943 erforderlich sei. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine derart weitreichende Ausnahme nicht erforderlich ist, um die Anwendung des Mechanismus zu gewährleisten. Nach Auffassung der Kommission sind nur die in den vorstehenden Abschnitten genannten Ausnahmen gerechtfertigt.

5.4. **Keine Behinderung des Übergangs zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie zu mehr Flexibilität, Energiespeicherung, Elektromobilität und Laststeuerung**

- (78) Gemäß Artikel 64 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 muss mit einem Beschluss über eine Ausnahme sichergestellt werden, dass der Übergang zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie zu mehr Flexibilität, Energiespeicherung, Elektromobilität und Laststeuerung nicht behindert wird.
- (79) In Bezug auf den Übergang zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zu mehr Flexibilität (einschließlich Laststeuerung) und Energiespeicherung ist darauf hinzuweisen, dass gut funktionierende Termin-, Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943 und der Richtlinie (EU) 2019/944 die erforderlichen Signale für Dispatch und Investitionen liefern sollten, um die potenzielle Entwicklung dieser Technologien bestmöglich voranzutreiben. So wäre beispielsweise die Entwicklung der Laststeuerung, die in Zeiten aktiviert werden kann, in denen das Stromsystem der Balearen unter Druck steht, in einem System, bei dem die Nachfragepreise die stündliche Situation der Stromerzeugung auf den Balearen und nicht die der Erzeugung auf dem Festland widerspiegeln, grundsätzlich leichter zu erreichen. Dies verhindert nicht automatisch Entwicklungen der Laststeuerung oder anderer Formen der Flexibilität im derzeitigen Regulierungsumfeld. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausnahmebeschluss negativ auf solche potenziellen Entwicklungen auswirkt.

- (80) Andererseits ist in Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht vorgeschrieben, dass Beschlüsse über Ausnahmen das Potenzial für Flexibilität oder Energiespeicherung maximieren müssen. Mit einer Ausnahme nach Artikel 64 der genannten Verordnung soll lediglich sichergestellt werden, dass sie diesen Übergang „nicht behindert“. Mit anderen Worten: Die Ausnahme darf keine Entwicklungen verhindern, die ohne sie von alleine eintreten würden. Es ist unwahrscheinlich, dass sich ohne die Ausnahme in jedem der Stromsysteme auf den Balearen gut funktionierende Termin-, Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte entwickeln würden. Dies ist auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der NPT, dem sehr geringen Wettbewerb im Erzeugungssegment und dem in Abschnitt 2 beschriebenen geringen Verbundgrad mit dem Festlandsmarkt zurückzuführen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Ausnahmen schrittweise aufgehoben werden, sobald die Voraussetzungen für die Entwicklung funktionierender Großhandelsmärkte gegeben sind. Aus diesem Grund legt die Kommission in diesem Beschluss einen begrenzten Ausnahmezeitraum und strenge Bedingungen für eine Verlängerung der Ausnahmeregelung fest (siehe Abschnitt 5.5).
- (81) Die Ausnahme scheint keine nennenswerten Auswirkungen auf die Elektromobilität zu haben.

5.5. Dauer der Ausnahme und Bedingungen, die einen verstärkten Wettbewerb und eine stärkere Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt zum Ziel haben

- (82) In Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist in Bezug auf kleine Verbundnetze ausdrücklich vorgesehen, dass die Ausnahme befristet und an Bedingungen geknüpft sein muss, die einen verstärkten Wettbewerb und eine stärkere Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt zum Ziel haben.
- (83) Die Verordnung (EU) 2019/943 und die Richtlinie (EU) 2019/944 sehen eine verbindliche Befristung für mehrere Zwecke vor. In erster Linie liegt dabei die Annahme zugrunde, dass der allgemeine Rechtsrahmen auf alle Situationen im Binnenmarkt angewandt werden kann und dass eine solche allgemeine Anwendung für die Gesellschaft von Vorteil ist. In Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 wird zwar anerkannt, dass Ausnahmen in bestimmten Situationen erforderlich sein können; diese Ausnahmen können jedoch die Komplexität des Gesamtsystems erhöhen und auch in benachbarten Gebieten Hindernisse für die Marktintegration darstellen. Darüber hinaus stützt sich die Begründung der Ausnahmen im Allgemeinen auf den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden technischen und rechtlichen Rahmen sowie auf eine bestimmte Netztopologie. All diese Situationen unterliegen zwangsläufig Änderungen. Schlussendlich ist es wichtig, dass die Marktteilnehmer in der Lage sind, regulatorische Änderungen rechtzeitig im Voraus abzusehen. Daher müssen alle Ausnahmen befristet sein.
- (84) Die neuen Kabel zur Verbesserung des Verbundgrads der Balearen mit dem spanischen Festland werden voraussichtlich bis Ende 2030 betriebsfähig. Bei Inbetriebnahme dieser Kabel sollte der für dieses Gebiet geltende Rechtsrahmen geändert werden, das Gebiet sollte in den Strommarkt des Festlands integriert werden und die beantragten Ausnahmen sollten auslaufen. Spanien bringt vor, dass nach der Auftragsvergabe für die Kabel weitere Zeit benötigt werde, um diese Gebiete in die Vorschriften für den Festlandsmarkt einzubeziehen und die erforderlichen regulatorischen Änderungen und Tests vorzunehmen. Spanien beantragt daher Ausnahmen für die Balearen bis mindestens 2030.
- (85) Angesichts der von Spanien vorgebrachten Gründe hält es die Kommission für angemessen, die Ausnahmen für die Balearen bis zu einem Zeitpunkt zu gewähren, der 12 Monate nach dem Tag liegt, an dem die neuen Kabel betriebsfähig werden.
- (86) Zur Gewährleistung des rechtzeitigen Auslaufens der beantragten Ausnahmen muss Spanien der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Auftragsvergabe für die neuen Kabel zwischen den Balearen und dem spanischen Festland einen klaren Plan vorlegen, in dem alle für die Integration der Balearen in den Strommarkt des Festlands erforderlichen Regulierungs- und Systemänderungen im Einzelnen aufgeführt sind. In dem Plan sind die verschiedenen erforderlichen Maßnahmen klar aufzuführen und es ist ein Zeitplan mit den wichtigsten Etappenzielen aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich Spanien wird eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, e, k, o und p, des Artikels 6, des Artikels 7 Absatz 1, des Artikels 8 Absätze 1 und 4, der Artikel 9, 10 und 11 sowie des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 und des Artikels 40 Absätze 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Bezug auf die Balearen gewährt.

Artikel 2

Die nach Artikel 1 gewährte Ausnahme gilt bis zu einem Zeitpunkt, der zwölf Monate nach dem Tag liegt, an dem das neue Stromverbindungskabel zwischen den Balearen und dem spanischen Festland betriebsfähig wird.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 2025

Für die Kommission
Dan JØRGENSEN
Mitglied der Kommission



2025/1021

26.5.2025

EMPFEHLUNG (EU) 2025/1021 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2025

zu Mobilitätsarmut: Gewährleistung einer erschwinglichen, zugänglichen und fairen Mobilität

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte⁽¹⁾ besagt, dass jede Person das Recht auf den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen, darunter auch Verkehrsdiensten, hat und dass Hilfsbedürftigen Unterstützung für den Zugang zu diesen Dienstleistungen gewährt wird. Verkehrsmittel ermöglichen auch den Zugang zu anderen Tätigkeiten wie Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Bildung, die für die aktive Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt von entscheidender Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund gibt die Mobilitätsarmut, insbesondere von benachteiligten Gruppen, zunehmend Anlass zur Sorge, da sie den Zugang zu diesen Tätigkeiten gefährdet und somit zu sozialer Ausgrenzung beiträgt.
- (2) Im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit⁽²⁾ wird dargelegt, dass eine angemessene Verkehrsinfrastruktur eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU ist, da sie insbesondere die Logistik, die bedarfsorientierte Fertigung und die Mobilität von Personen, Waren und Dienstleistungen unterstützt. Wie Forschungsergebnisse auch zeigen, spielt Mobilität eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung, das Wohlergehen und die soziale Gerechtigkeit, da sie den Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen, auch für von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohte Menschen und bestimmte benachteiligte Gruppen der Gesellschaft, unterstützt⁽³⁾. Mobilität kann zu mehr Generationengerechtigkeit und Solidarität beitragen.
- (3) Der Klima-Sozialfonds wurde eingerichtet, um im Einklang mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ die potenziellen negativen Verteilungsfolgen anzugehen und abzumildern, die mit der Ausweitung des CO₂-Emissionshandels in der EU auf Gebäude und Straßenverkehr, dem neuen Emissionshandelssystem (EHS 2), verbunden sind. Der Klima-Sozialfonds soll zwischen 2026 und 2032 die Summe von 86,7 Mrd. EUR mobilisieren, um benachteiligte Haushalte, Verkehrsteilnehmer und Kleinunternehmen, die besonders von Energie- und Mobilitätsarmut betroffen sind, zu unterstützen. Um Zugang zu diesen Mitteln zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Klima-Sozialpläne bis zum 30. Juni 2025 vorlegen und die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben in zufriedenstellender Weise erreichen. Mit dieser Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen unterstützt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten können den Klima-Sozialfonds nutzen, um strukturelle Maßnahmen und Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung von Gebäuden zu unterstützen und saubere Mobilitätslösungen zu fördern, sofern diese Initiativen hauptsächlich auf benachteiligte Haushalte, Kleinunternehmen oder Verkehrsteilnehmer ausgerichtet sind. Zu den förderfähigen verkehrsbezogenen Maßnahmen und Investitionen gehören die Schaffung von Anreizen für die Nutzung erschwinglicher und zugänglicher öffentlicher Verkehrsmittel, die Unterstützung privater und öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Genossenschaften, bei der Entwicklung und Bereitstellung von nachhaltiger Mobilität auf Abruf sowie von Diensten der geteilten Mobilität und Angeboten für aktive Mobilität, die Erleichterung des Zugangs zu emissionsfreien Fahrzeugen und Fahrrädern, der Ausbau der Auflade- und Betankungsinfrastruktur sowie die Unterstützung der Entwicklung eines Marktes für emissionsfreie Gebrauchtfahrzeuge.
- (5) In Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung über den Klima-Sozialfonds⁽⁵⁾ wurde die erste und einzige unionsweite Definition von Mobilitätsarmut für die Zwecke der Verordnung eingeführt. Der Begriff bezeichnet „den Umstand, dass Einzelpersonen und Haushalte nicht in der Lage sind oder Schwierigkeiten dabei haben, die Kosten für privaten oder öffentlichen Verkehr zu tragen, oder dass sie keinen oder nur beschränkten Zugang zu Verkehrsmitteln haben, die für ihren Zugang zu grundlegenden sozioökonomischen Dienstleistungen und Tätigkeiten erforderlich sind, unter Berücksichtigung des nationalen und des räumlichen Kontexts“.

⁽¹⁾ https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/european-pillar-social-rights-20-principles_en.

⁽²⁾ https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness_de.

⁽³⁾ Economic Perspectives on Transport and Equality (OECD, 2011); Study on the social dimension of the future EU transport system regarding users and passengers (EU 2022).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj>).

- (6) In Bezug auf die Definition von Mobilitätsarmut in der Verordnung über den Klima-Sozialfonds lassen sich die folgenden drei Dimensionen unterscheiden:
- a) Erschwinglichkeit: die Fähigkeit von Einzelpersonen und Haushalten, sich private oder öffentliche Verkehrsmittel zu leisten;
 - b) Verfügbarkeit von Mobilität: das Vorhandensein und die Häufigkeit von Verkehrsdiensten;
 - c) Zugänglichkeit: die Fähigkeit von Einzelpersonen und Haushalten, grundlegende sozioökonomische Dienstleistungen und Tätigkeiten innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erreichen.

Sinnvoll ist eine vierte Dimension, die „Angemessenheit des Verkehrssystems“, mit der die Nutzbarkeit des Systems beschrieben wird, auch wenn sie nicht Teil der offiziellen Definition ist. Der Begriff „Angemessenheit“ umfasst mehrere zusätzliche Elemente wie die Zuverlässigkeit des Verkehrssystems, dessen Eignung für Personen, die es für berufliche Zwecke und/oder Betreuungsleistungen nutzen (z. B. An- und Abreise am Arbeitsplatz und Beförderung von Kindern), dessen Sicherheit und Verfügbarkeit außerhalb der Hauptverkehrszeiten, die Barrierefreiheit sowie die weitreichende Verfügbarkeit von Informationen über Reisemöglichkeiten ⁽⁶⁾.

- (7) Die Ursachen für Mobilitätsarmut sind niedrige Einkommen und andere systemische Hindernisse wie fehlender Zugang zu arbeitsplatznahe bezahlbarem Wohnraum, Bildungseinrichtungen und essenziellen Dienstleistungen, geografische Isolation, die fehlende oder begrenzte Verfügbarkeit öffentlicher oder privater Verkehrsmittel oder spezifische sozioökonomische, demografische und physische Merkmale, die die Fähigkeit von Einzelpersonen, von angemessenen Verkehrsdiensten zu profitieren, einschränken.
- (8) Einer Studie der Kommission zufolge sind die Gesamtausgaben für den Verkehr in Gebieten mit mittlerer Bevölkerungsdichte am höchsten, was möglicherweise auf einen höheren Anteil des Pendlerverkehrs und mehr Fahrten von diesen Gebieten in die Städte (z. B. zur Arbeit oder zum Einkaufen) zurückzuführen ist ⁽⁷⁾. Wie in der EU-Strategie für die Gebiete in äußerster Randlage ⁽⁸⁾ dargelegt, spielt der Verkehr eine entscheidende Rolle in diesen Gebieten, d. h. in den am weitesten abgelegenen Gebieten der EU. Inseln und Gebiete in äußerster Randlage sind in der Regel besonders stark von Mobilitätsarmut betroffen, etwa im Hinblick auf den Zugang der Menschen zu grundlegenden sozioökonomischen Dienstleistungen, die hohe Abhängigkeit vom Luft- und Seeverkehr und die geringere Substituierbarkeit der Verkehrsträger ⁽⁹⁾.
- (9) Eurostat-Daten ⁽¹⁰⁾ zeigen, dass der Anteil der Menschen, die sich kein Auto leisten können und von Armut bedroht sind (d. h. weniger als 60 % des Medianäquivalenzeinkommens zur Verfügung haben), im Jahr 2023 von ca. 6 % (5,5 % in Italien, 6 % in Zypern und 6,2 % in Malta) bis zu über 30 % (34,3 % in Finnland, 34 % in Rumänien und 32,4 % in der Slowakei und Ungarn) reichte. Die Situation variiert erheblich je nach Art des Haushalts. In zwölf Mitgliedstaaten konnten sich im Jahr 2023 mehr als 30 % der Menschen mit unterhaltsberechtigten Kindern und geringem Einkommen kein Auto leisten (44,4 % in der Slowakei, 43,4 % in Ungarn).
- (10) Einzelpersonen oder Haushalte mit niedrigem Einkommen und mit niedrigerem mittlerem Einkommen, die sich öffentliche oder private Verkehrsmittel leisten können, können als „von Mobilitätsarmut bedroht“ angesehen werden, wenn sie für Mobilität einen erheblichen Teil ihrer privaten Haushaltsmittel ausgeben müssen (z. B. mehr als das Doppelte des Medianwerts der Bevölkerung des betreffenden Landes).
- (11) Die Verhinderung und Eindämmung der Mobilitätsarmut ist eine der Prioritäten des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V). Die TEN-V-Infrastruktur muss eine nahtlose Mobilität und Zugänglichkeit für alle Nutzer, insbesondere für solche, die von Mobilitätsarmut betroffen oder schutzbedürftig sind, gewährleisten.

⁽⁶⁾ Gemäß der Veröffentlichung: Europäische Kommission: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration, Cludius, J., Noka, V., Unger, N., Delfosse, L., et al., Abschlussbericht, *Transport poverty: definitions, indicators, determinants, and mitigation strategies*, Oktober 2024.

⁽⁷⁾ Europäische Kommission, Technischer Bericht des JRC, *Energy Poverty, Transport Poverty and Living Conditions: An analysis of EU data and socioeconomic indicators*, 2022.

⁽⁸⁾ Europäische Kommission, Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Menschen in den Mittelpunkt stellen — nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern — das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen (COM(2022) 198 final), 3.5.2022.

⁽⁹⁾ Auf dem europäischen Festland können Kurzstreckenflüge leichter durch Bahn- oder Autofahrten ersetzt werden als in Gebieten in äußerster Randlage, siehe die vom TRAN-Ausschuss in Auftrag gegebene Studie des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Transport and tourism in outermost regions: assessing mobility poverty and the effects of new climate policies“, PE 759.311, März 2025, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/759311/CASP_STU\(2025\)759311_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/759311/CASP_STU(2025)759311_EN.pdf).

⁽¹⁰⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_mdou05/default/table?lang=de&category=livcon.ilc.ilc_md.ilc_mdou.

- (12) In der von der Kommission erarbeiteten langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU⁽¹¹⁾ werden die Mitgliedstaaten und Regionen aufgefordert, Strategien für eine nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit dem übergeordneten Ziel zu entwickeln, bis 2040 „stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete“ zu schaffen. Diese Vision erfordert Anstrengungen, damit ein erschwinglicher öffentlicher Verkehr und Infrastruktureinrichtungen wie Eisenbahnstrecken, Binnenwasserstraßen und Straßen, Lade- und Betankungsinfrastrukturen für emissionsfreie Mobilitätslösungen, Radwege, multimodale Verbindungen, auch für die aktive Mobilität, sowie Kurzstreckenseeverkehrs- und Luftverkehrsverbindungen aufrechterhalten und verbessert werden.
- (13) Wie im Aktionsplan der Kommission für die europäische Automobilindustrie⁽¹²⁾ dargelegt, können Sozialleasing-Systeme⁽¹³⁾, die mit den vom Klima-Sozialfonds zwischen 2026 und 2032 mobilisierten Mitteln finanziert werden könnten, dafür genutzt werden, erschwingliche und saubere Mobilitätslösungen für benachteiligte Verkehrsteilnehmer bereitzustellen. Darüber hinaus könnten gemeinsam genutzte autonome Fahrzeuge, autonome Shuttles und ferngesteuerte Fahrzeuge dazu beitragen, die Herausforderungen der ersten bzw. letzten Meile für unterversorgte Kommunen zu bewältigen⁽¹⁴⁾.
- (14) Zu den kostenwirksamen Maßnahmen und Investitionen, die in die Klima-Sozialpläne aufgenommen werden sollen⁽¹⁵⁾, sowie zur Durchführung öffentlicher Konsultationen⁽¹⁶⁾ hat die Kommission den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert. Sie hat Leitlinien zur Umsetzung des Klima-Sozialfonds⁽¹⁷⁾ sowie eine Reihe von Empfehlungen mit bewährten Verfahren für den Klima-Sozialfonds veröffentlicht, die von der Untergruppe „Öffentlicher Verkehr und geteilte Mobilität“ der Expertengruppe für urbane Mobilität formuliert wurden⁽¹⁸⁾.
- (15) Die Erhebung von Daten zu politikrelevanten Indikatoren ist von entscheidender Bedeutung für die Festlegung der politischen Prioritäten, die Ermittlung der wichtigsten Begünstigten und die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der politischen Ziele. Mit mehreren von Eurostat entwickelten Indikatoren kann dieser Prozess unterstützt und ein EU-weiter Vergleich von Ergebnissen ermöglicht werden, aufbauend auf bestehenden Scoreboards und Überwachungsrahmen, etwa dem sozialpolitischen Scoreboard⁽¹⁹⁾, sowie auf anderen Fakten, die im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs für alle ausgetauscht werden⁽²⁰⁾.
- (16) Die Europäische Beobachtungsstelle für einen gerechten Übergang, die 2026 eingerichtet wird, knüpft an die Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität an⁽²¹⁾ und zielt darauf ab, die Faktenbasis für Aspekte der Gerechtigkeit des grünen Wandels zu stärken. Die Beobachtungsstelle soll einschlägige Daten erarbeiten und abgleichen, standardisierte Indikatoren entwickeln, bewährte Verfahren erfassen und den Austausch von Daten über relevante Trends und Strategien, einschließlich Mobilitätsarmut und benachteiligte Gruppen, erleichtern.

⁽¹¹⁾ COM(2021) 345 final, https://ec.europa.eu/regional_policy/en/newsroom/news/2021/06/30-06-2021-long-term-vision-for-rural-areas-for-stronger-connected-resilient-prosperous-eu-rural-areas.

⁽¹²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktionsplan für die europäische Automobilindustrie (COM(2025) 95 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0095>.

⁽¹³⁾ Siehe z. B. das französische Sozialleasing-System in Abschnitt 3.6.3: Europäische Kommission: Generaldirektion Klimapolitik, Ludden, V., Laine, A., Vondung, F., Koska, T., et al., *Support for the implementation of the Social Climate Fund — Note on good practices for cost-effective measures and investments — Executive summary*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2834/668436>.

⁽¹⁴⁾ Siehe den Bericht der Europäischen Umweltagentur, *Transport and Environment Report 2022*, <https://www.eea.europa.eu/publications/transport-and-environment-report-2022>.

⁽¹⁵⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Klimapolitik, Ludden, V., Laine, A., Vondung, F., Koska, T., et al., *Support for the implementation of the Social Climate Fund — Note on good practices for cost-effective measures and investments — Executive summary*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2834/668436>.

⁽¹⁶⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Klimapolitik und Gelibolyan, K., *Support for the implementation of the Social Climate Fund — Note on good practices of public consultation for the Social Climate Plans*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2834/49708>.

⁽¹⁷⁾ Europäische Kommission, Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien zu den Klima-Sozialplänen (C(2025) 881 final), 5.3.2025, https://climate.ec.europa.eu/document/download/9fbce2e3-5052-4d61-874a-54af0c7dbf55_en?filename=c_2025_881_par_t_1_en.pdf.

⁽¹⁸⁾ Public Transport and Shared Mobility EGUM Subgroup, 10.06.2024, https://transport.ec.europa.eu/document/download/f7e54ea5-23aa-4f8d-a24c-9d902fc9652c_en?filename=EGUM_Recommendations_Social-Climate-Fund.pdf.

⁽¹⁹⁾ Siehe <https://ec.europa.eu/eurostat/cache/dashboard/social-scoreboard/>.

⁽²⁰⁾ Siehe <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15439-2023-INIT/en/pdf>.

⁽²¹⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität, 2022/C 243/04, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2022_243_R_0004.

- (17) Aufgrund ihrer Verflechtungen mit verschiedenen Politikbereichen kann die Mobilitätsarmut nicht isoliert angegangen werden. Bei der Entwicklung von Maßnahmen für benachteiligte Gruppen bedarf es eines sektorübergreifenden Ansatzes, z. B. indem die Projektierung von sozialem Wohnungsbau mit der Bereitstellung einer angemessenen, erschwinglichen und nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur verknüpft wird.

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

Abschnitt I — Entwicklung eines strategischen Ansatzes zur Bekämpfung und Verhütung von Mobilitätsarmut

1. Einbeziehung der Mobilitätsarmut in bestehende Strategien zur Armutsbekämpfung und sektorspezifische Strategien (z. B. im Energiesektor) auf nationaler und regionaler Ebene mit klar definierten und messbaren Zielen, verbindlichen Umsetzungsplänen mit Etappenzielen, klaren Zuständigkeiten und langfristig angemessener Ressourcenausstattung. Das übergeordnete Ziel sollte darin bestehen, unter Einhaltung von Umweltschutz, der vereinbarten Klimaziele und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Mobilitätsarmut zu verhindern und zu verringern. Anregungen bieten das Verfahren für die Aufstellung nationaler Klima-Sozialpläne im Rahmen des Klima-Sozialfonds, das in der Verordnung (EU) 2023/955 festgelegt ist, die Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität sowie die Leitlinien für die Ausarbeitung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität⁽²²⁾. Wichtige Schritte in diesem Prozess sind:
 - a) Identifizierung benachteiligter von Mobilitätsarmut betroffener Gruppen auf der Grundlage verfügbarer Daten und der Ursache(n) für Mobilitätsarmut in den nationalen Hoheitsgebieten unter Berücksichtigung aller Dimensionen der Mobilitätsarmut;
 - b) Identifizierung und Analyse der Probleme sowie Durchführung einer interdisziplinären Planung unter Einbeziehung der Interessenträger und der Öffentlichkeit, mit besonderem Schwerpunkt auf den regionalen und lokalen Behörden und Vertretern, im Zuge eines umfassenden und transparenten Prozesses der öffentlichen Konsultation und Mitwirkung der Interessenträger, wobei die Zielgruppen in allen Phasen aktiv eingebunden werden;
 - c) Identifizierung geeigneter Maßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit messbaren Etappenzielen, Zielwerten und Zeitplänen für die schrittweise Beseitigung der Mobilitätsarmut unter Nutzung von Verteilungsfolgenabschätzungen für die Maßnahmen und Reformen⁽²³⁾;
 - d) Durchführung von Maßnahmen und Investitionen sowie öffentliches Monitoring ihrer Umsetzung. Evaluierung der Fortschritte auf der Grundlage bestimmter Leistungsindikatoren und gegebenenfalls Anpassung der Strategien unter Verwendung bestehender Governance-Prozesse, Scoreboards und Indikatoren.
2. Gewährleistung von Kohärenz und Synergien bei der Umsetzung sowie regelmäßiger Fortschrittsüberprüfungen im Rahmen der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität. Berücksichtigung des Mobilitätsbedarfs bei der Ausarbeitung von Eingliederungsplänen für Bezieher von Mindesteinkommen⁽²⁴⁾.
3. Gewährleistung der Kohärenz mit den geplanten Maßnahmen und Investitionen sowie den Verpflichtungen im Rahmen verschiedener damit zusammenhängender Programme und Pläne, z. B. im Rahmen von Aufbau- und Resilienzplänen, kohäsionspolitischen Programmen, territorialen Plänen für einen gerechten Übergang, nationalen Energie- und Klimaplänen, langfristigen Gebäudestrategien und nationalen Gebäuderenovierungsplänen sowie Klima-Sozialplänen.
4. Befähigung lokaler und regionaler Akteure sowie Stärkung ihrer Fähigkeit, geeignete Maßnahmen und Investitionen zu ermitteln, zu konzipieren und durchzuführen, indem Zugang zu Schulungen, Instrumenten und angemessenen Ressourcen bereitgestellt wird. Diese Akteure sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Lösungen auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Gemeinschaften abzustimmen und eine wirksame Umsetzung auf lokaler Ebene sicherzustellen.

⁽²²⁾ https://urban-mobility-observatory.transport.ec.europa.eu/sustainable-urban-mobility-plans/sump-guidelines-and-decision-makers-summary_en.

⁽²³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Bessere Abschätzung der Verteilungsfolgen von Maßnahmen der Mitgliedstaaten (COM(2022) 494 final), 28.9.2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2022%3A494%3AFIN&qid=1664539714709>.

⁽²⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 30. Januar 2023 für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion (2023/C 41/01).

5. Austausch bewährter Verfahren, gewonnener Erkenntnisse und der Auswirkungen von Maßnahmen auf verschiedene benachteiligte Gruppen, um das wechselseitige Lernen zu fördern und die Wirksamkeit von Interventionen in der gesamten EU zu verbessern, auch durch Beiträge zur künftigen Europäischen Beobachtungsstelle für einen gerechten Übergang.

Abschnitt II — Politikplanung

6. Festlegung, was je Region und auch auf lokaler Ebene als ausreichende Zugänglichkeit zu erschwinglicher Mobilität gilt, um sicherzustellen, dass die räumliche Verteilung grundlegender sozioökonomischer Dienstleistungen und die Bereitstellung von Mobilitäts Optionen und Verkehrsinfrastrukturen aufeinander abgestimmt sind.
7. Orientierung an dem von der Kommission und dem Weltverkehrsforum der OECD entwickelten Zugänglichkeitsrahmen, der sich auf folgende Parameter stützt: i) die Erreichbarkeit, definiert als die Gesamtzahl der Zielorte, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden können, ii) die Nähe, d. h. die Gesamtzahl der Zielorte innerhalb einer bestimmten Entfernung, und iii) die Verkehrsleistung, definiert als das Verhältnis zwischen Erreichbarkeit und Nähe, wobei die erreichbare Bevölkerung mit der Bevölkerung in der Umgebung verglichen wird⁽²⁵⁾. Multimodale Fahrten, z. B. Bus-Zug-Kombinationen, sollten in die Betrachtungen einbezogen werden, um Prioritäten für Infrastrukturinvestitionen zu ermitteln. Bewertet werden sollte auch unter dem Gesichtspunkt der Erschwinglichkeit der Mobilität, ob die bestehende Infrastruktur verbessert oder erweitert oder ob neue Infrastrukturen gebaut oder die multimodalen Verbindungen optimiert werden müssten, z. B. Radwege oder Buslinien zur Anbindung an Bahnhöfe.
8. Unterstützung und Förderung lokaler Behörden in städtischen und stadtnahen Gebieten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität und der Bekämpfung der Mobilitätsarmut. Es sollte erwogen werden, ähnliche Ansätze für die Planung von Mobilitätslösungen in ländlichen und abgelegenen Regionen zu verfolgen, die nicht unter die Pläne für nachhaltige urbane Mobilität fallen.
9. Prüfung der Behebung signifikanter Datenmängel durch eine regelmäßige und systematische Datenerhebung und der öffentlichen Zugänglichmachung der Ergebnisse auf staatlichen Datenplattformen verschiedener Verwaltungsebenen⁽²⁶⁾. Erwägung der Entwicklung und Verwendung aufgeschlüsselter Indikatoren und Daten, auch nach Geschlecht und Einkommen, kombiniert mit Geodatenindikatoren (siehe Beispiele in Anhang I), zumindest auf NUTS-3-Ebene⁽²⁷⁾, die sich auf die Verfügbarkeit von Verkehrsnetzen und die Dimension der Zugänglichkeit (Ort der wesentlichen sozioökonomischen Dienstleistungen) erstrecken.
10. Maximierung der Effizienz der verfügbaren nationalen Mittel und EU-Finanzierungsinstrumente für die Finanzierung von Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsdiensten zur Bekämpfung der Mobilitätsarmut bei gleichzeitiger Förderung einer EU-weiten nachhaltigen Mobilität. Geprüft werden sollten in diesem Zusammenhang die verfügbaren Ressourcen, der Zeitplan für Investitionen, der Bedarf der lokalen Bevölkerung sowie die Kosten und der Nutzen der verschiedenen Verkehrsträger.
11. Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, um Strategien zur Datenerhebung und die Bereitstellung grenzüberschreitender Verkehrsoptionen, insbesondere für benachteiligte Verkehrsteilnehmer, abzustimmen — auch grenzüberschreitend unter Mitwirkung von Interessenträgern;

⁽²⁵⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, Brons, M., Poelman, H., Ackermans, L., Ibáñez, J., et al., *Passenger rail performance in Europe — Regional and territorial accessibility indicators for passenger rail*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, Inforegio – Passenger rail performance in Europe: Regional and territorial accessibility indicators for passenger rail. Zum Straßenverkehr siehe Europäische Kommission, *Road Transport Performance in Europe*, 2018, Inforegio – Road transport performance in Europe.

⁽²⁶⁾ Wichtige Elemente sind in dieser Hinsicht beispielsweise die Lage der Haltestellen und die Fahrpläne öffentlicher Verkehrsmittel (Häufigkeit der Verbindungen), Pendelzeiten auf der Grundlage von Echtzeitdaten (insbesondere Verkehrsströme zu Spitzenzeiten), die am häufigsten zurückgelegten Strecken auf lokaler Ebene, Daten über das Straßennetz, Daten zum Fahrzeugbesitz und zur Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger sowie Daten über die Erbringungsorte grundlegender sozioökonomischer Dienstleistungen. Die Daten sollten idealerweise Informationen über die aktuellen Trends bei allen Verkehrsträgern sowie über die Gründe für die Wahl eines bestimmten Verkehrsträgers in einem geografischen Gebiet und den Grad der Integration verschiedener Verkehrsträger (Multimodalität) liefern.

⁽²⁷⁾ Eine NUTS-3-Region ist eine Gebietseinheit gemäß der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

Abschnitt III — Politikgestaltung

12. Priorisierung von Maßnahmen für Personen und Haushalte, die am stärksten von Mobilitätsarmut betroffen sind, ausgehend von fundierten Abschätzungen der Verteilungsfolgen einschlägiger Maßnahmen und Strategien.
13. Gezielte Unterstützungsmaßnahmen können beispielsweise auf Haushalte mit niedrigem oder niedrigem mittlerem Einkommen in unterversorgten geografischen Gebieten konzentriert werden, ohne allerdings benachteiligte Gruppen in wohlhabenderen Gebieten, z. B. in Großstädten, außer Acht zu lassen. Ein weiterer Ansatz besteht darin, die Unterstützung auf bestimmte Kategorien schutzbedürftiger Personen zu konzentrieren, insbesondere auf diejenigen, die von motorisierten und mit fossilen Brennstoffen betriebenen Verkehrsmitteln abhängig sind und die entweder keinen Zugang zu erschwinglichen und angemessenen öffentlichen Verkehrsmitteln haben oder denen in ihrem Gebiet nur unzureichende oder begrenzte Verkehrsdienste zur Verfügung stehen. Eine andere Option besteht darin, Verbesserungen des (für alle verfügbaren) öffentlichen Verkehrssystems mit Preisermäßigungen oder Gutscheinen für den öffentlichen Verkehr für benachteiligte Gruppen zu kombinieren (siehe Anhang II, in dem einige Maßnahmen und Investitionen als Beispiele aufgeführt sind, sowie die Leitlinien der Kommission zu den Klima-Sozialplänen). Auf diese Weise kann das Verkehrsangebot insgesamt zum Nutzen aller verbessert werden, und es lassen sich leichter Skaleneffekte erzielen.
14. Sicherstellung, dass die Maßnahmen nicht auf Personen mit Autos oder Fahrrädern beschränkt sind, sondern auch die Dekarbonisierung des lokalen Verkehrssektors und dessen Infrastruktur umfassen. Berücksichtigung aller Formen von Mobilität: multimodale öffentliche Verkehrsmittel sowie neue Dienste auf der Basis von Fahrgemeinschaften, Carsharing (einschließlich möglicherweise autonomer Fahrzeuge) und Diensten der geteilten Mobilität, darunter Mikromobilität, Dienste auf Abruf und aktive Mobilität (Zufußgehen und Fahrradfahren).
15. Rückgriff auf bewährte Verfahren und Handlungsprioritäten, die in der jüngsten Mitteilung der Kommission über die Dekarbonisierung der Unternehmensflotten⁽²⁸⁾ dargelegt wurden, was die Erneuerungsrate emissionsfreier Firmenfahrzeuge beschleunigt und somit das Entstehen eines breiten Gebrauchtmrktes unterstützen kann.
16. Erwägung, durch Maßnahmen wie Sozialleasing-Systeme in Verbindung mit dem Aufbau einer Ladeinfrastruktur vulnerablen Verkehrsnutzern und Kleinstunternehmen den Zugang zu neuen und gebrauchten emissionsfreien Fahrzeugen zu erleichtern. Bei der Ausgestaltung von Systemen für die Anmietung oder das Leasing emissionsfreier Fahrzeuge für benachteiligte Gruppen könnten Faktoren wie das Einkommensniveau, die Zugänglichkeit und die Verfügbarkeit vorhandener öffentlicher Verkehrsmittel und Dienste der geteilten Mobilität sowie durchschnittliche Pendelzeiten und Entfernungen berücksichtigt werden.
17. Setzen von Anreizen für die Nutzung des nachhaltigsten verfügbaren Verkehrsträgers bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass dies den täglichen Bedürfnissen der Zielgruppen entspricht. Priorisierung des öffentlichen Verkehrs gegenüber der nichtaktiven individuellen Mobilität, um die Abhängigkeit von Privatfahrzeugen zu verringern. Förderung der Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen in städtischen Gebieten sowie der Anbindung an ländliche Gebiete, Randgebiete und abgelegene Gebiete. Gestaltung einer Politik, die sich zwar auf die unmittelbare Unterstützung der von Mobilitätsarmut betroffenen Gruppen konzentriert, gleichzeitig aber auch den umfassenderen Verkehrsbedürfnissen Rechnung trägt. Dies würde nicht nur der Mobilitätsarmut entgegenwirken, sondern allgemein die Konnektivität verbessern, die Emissionen von CO₂ und Luftschadstoffen sowie Staus, Unfälle und Lärm reduzieren und für alle Bevölkerungsgruppen eine tragfähige Alternative bieten.
18. Erhöhung der Einzugsgebiete des kollektiven Massenverkehrs durch die Kombination mit Bussen sowie Shuttles auf Abruf, Lösungen der geteilten Mobilität (z. B. Carsharing, E-Bike-Sharing, E-Scooter-Sharing, aber auch gemeinsame Nutzung autonomer Fahrzeuge und Fahrgemeinschaften) sowie Mobilitätsdienste und aktive Mobilität.
19. Erwägung der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge bei wirtschaftlich nicht rentablen lokalen und regionalen öffentlichen Verkehrsdiensten, einschließlich angemessener Ausgleichszahlungen an die Betreiber öffentlicher Verkehrsdienste, um eine angemessene Erbringung von Dienstleistungen sicherzustellen, die dem jeweiligen Bedarf entsprechen⁽²⁹⁾. Prüfung mit Blick auf unterversorgte Gebiete, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten, Unterstützung für Dienste auf Abruf wie z. B. kollektive Beförderungen auf der Straße oder Sammeltaxis zu gewähren. Förderung des Markteintritts von Verkehrsunternehmen durch Abbau administrativer oder sonstiger rechtlicher Hindernisse für die Erbringung von Diensten, um die Auswahl und Zugänglichkeit zu erhöhen und die Preise für die Nutzer, insbesondere für schutzbedürftige Nutzer, zu senken.

⁽²⁸⁾ COM(2025) 96 final.

⁽²⁹⁾ Im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, in der der Grundsatz der obligatorischen Ausschreibung öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Landverkehr festgelegt ist.

20. Prüfung des Einsatzes gemeinsam genutzter autonomer Fahrzeuge, autonomer Shuttles und ferngesteuerter Fahrzeuge für die Realisierung eines erschwinglichen und effizienten Verkehrs in unterversorgten Gemeinden und zur Bewältigung der Herausforderungen der ersten und letzten Meile, unter anderem durch die Gewährleistung geeigneter rechtlicher Bedingungen für die Bereitstellung solcher Dienste.
21. Erleichterung der verstärkten Nutzung von Fahrrädern, E-Bikes und ähnlichen Mikromobilitätslösungen (auch durch eine Infrastruktur für Fußgänger). Entwicklung eines sicheren, geschützten und komfortablen Infrastrukturnetzes für Radfahrer, einschließlich Fahrradparkplätzen und entsprechender Dienste (z. B. Bike-Sharingsysteme), das einkommensschwache Gebiete mit relevanten Zielorten verbindet. Prüfung der Subventionierung des Kaufs oder Leasings von Fahrrädern, E-Bikes und Lastenrädern zur Unterstützung von Verkehrsteilnehmern mit geringem Einkommen.
22. Sicherstellung, dass die Gleichstellung der Geschlechter⁽³⁰⁾, Inklusivität, Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel und Dienste der geteilten Mobilität, auch für Fahrgäste mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität, in die Politikgestaltung und -umsetzung einbezogen werden. Prüfung komplexerer Mobilitätsmuster und -bedürfnisse verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (z. B. die Nutzung verschiedener Verkehrsträger), insbesondere von Menschen, die sich kein Privatfahrzeug leisten können, und von Menschen mit Betreuungspflichten. Es sollte stets daran gedacht werden, Lösungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder aktiver Mobilität bereitzustellen, mit denen Orte, an denen viele Beschäftigte tätig sind, erreicht werden können, insbesondere solche, die Arbeitsplätze für zahlreiche Personen mit niedrigem Einkommen bieten.
23. Unterstützung von Verkehrsmaßnahmen und Investitionen mit einer angemessenen und weithin verfügbaren digitalen Infrastruktur, insbesondere in abgelegenen und ländlichen Gebieten. Gegebenenfalls sollten innovative Dienste eingeführt werden, wie z. B. Mobilitätsbudgets, die über Apps für Mobilitätsdienste oder digitale Brieftaschen bereitgestellt werden, um benachteiligten Nutzern gezielt Unterstützung zu bieten. Ergänzung digitaler Lösungen durch nicht digitale Alternativen, um die Informationen und Dienste auch für Nutzer mit geringer digitaler Kompetenz oder mit begrenztem Internetzugang zugänglich zu machen. Erleichterung der Entwicklung und Reichweite von Verkehrsdiensten, die digitale Technologien nutzen, um eine breitere Auswahl an Reiseoptionen zu bieten und Wartezeiten, Fahrzeiten oder Beförderungskosten zu verringern.
24. Sensibilisierung der Bevölkerung durch geeignete Kommunikationskanäle für sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Mobilitätsarmut, um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Begünstigten über die Maßnahmen zur Verringerung der Mobilitätsarmut informiert sind und dazu angeregt werden, sie in Anspruch zu nehmen. Kontaktaufnahme zu Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere zu solchen, die von Mobilitätsarmut bedrohte Gruppen vertreten, um sie in Sensibilisierungskampagnen einzubeziehen. Auch sollte danach gestrebt werden, die Einstellungen der Öffentlichkeit zu nachhaltigem Verkehr positiv zu verändern, damit Akzeptanz und Zugänglichkeit dieser Optionen EU-weit erhöht werden.

Brüssel, den 22. Mai 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

⁽³⁰⁾ Praktische Instrumente wie das Handbuch zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung im Verkehrsbereich können Behörden und Interessenträgern dabei helfen, dies in die Praxis umzusetzen. Europäische Kommission: Generaldirektion Mobilität und Verkehr, *Handbook for equality mainstreaming at DG MOVE — Training materials for equality mainstreaming in mobility and transport*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2832/824729>.

ANHANG I

BEISPIELE FÜR INDIKATOREN FÜR MOBILITÄTSARMUT

1. **EUROPÄISCHE KOMMISSION: GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION, CLUDIUS, J., NOKA, V., UNGER, N., DELFOSSE, L., ET AL., ABSCHLUSSBERICHT, „TRANSPORT POVERTY: DEFINITIONS, INDICATORS, DETERMINANTS, AND MITIGATION STRATEGIES“, OKTOBER 2024 ⁽¹⁾**

1. Indikatoren mit dem Schwerpunkt auf der Erschwinglichkeit von Mobilität
 - a) Anteil der Bevölkerung, der gezwungenermaßen ohne Auto auskommen muss, aufgeschlüsselt nach Einkommensgruppe und Haushaltsart und nach verschiedenen Bevölkerungsgruppen
 - b) Anteil der Bevölkerung, für den Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel „zu teuer“ sind (auch verfügbar nach Verstädterungsgrad — Städte, Kleinstädte und Vorstädte, ländliche Gebiete — und nach verschiedenen Bevölkerungsgruppen)
 - c) Anteil der Haushalte, der anhand der 6 %- und 2M-Indikatoren ⁽²⁾ der Erschwinglichkeit von Mobilität ermittelt wurde (auch verfügbar nach Verstädterungsgrad — Städte, Kleinstädte und Vorstädte, ländliche Gebiete — und nach Bevölkerungsgruppe)
 - d) Prozentsatz des verfügbaren Einkommens, der für Mobilität ausgegeben wird (Betrieb von Verkehrsausrüstungen und Verkehrsdienstleistungen) (auch verfügbar nach Ausgabendeziel)
2. Indikatoren mit dem Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit von Mobilität
 - a) Anteil der Bevölkerung, der materiell und sozial benachteiligt ist und ein Auto besitzt
 - b) Anteil der Bevölkerung, für den die nächstgelegene Haltestelle des öffentlichen Verkehrs „zu weit entfernt“ ist (auch verfügbar nach Verstädterungsgrad — Städte, Kleinstädte und Vorstädte, ländliche Gebiete)
 - c) Anteil der Bevölkerung mit „sehr schwierigem“ Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln nach Gesamtbevölkerung und ländlicher Bevölkerung
3. Indikatoren mit dem Schwerpunkt auf der Zugänglichkeit von Mobilität
 - Anteil der Erwerbsbevölkerung, der mehr als 30 Minuten für den Weg zur Arbeit benötigt (einfache Fahrt), nach Verstädterungsgrad
4. Indikatoren mit dem Schwerpunkt auf der Angemessenheit von Mobilität
 - Anteil der Bevölkerung, der den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln (für Personen mit eingeschränkter Mobilität) für zu schwierig hält

2. **NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE VON BEISPIELEN FÜR ZUSÄTZLICHE NÜTZLICHE INDIKATOREN, DIE ENTWICKELT WERDEN KÖNNTEN ODER BEREITS VORHANDEN SIND**

Dimension der Erschwinglichkeit:

- a) LIHC (Low Income, High Cost — niedriges Einkommen, hohe Kosten) — Indikator zur Messung des Anteils der Haushalte, deren Ausgaben für Mobilität über dem nationalen Median liegen und die von Armut bedroht sind ⁽³⁾

⁽¹⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration, Cludius, J., Noka, V., Unger, N., Delfosse, L., et al., Abschlussbericht, *Transport poverty: definitions, indicators, determinants, and mitigation strategies*, Oktober 2024, https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/transport-poverty-definitions-indicators-determinants-and-mitigation-strategies-final-report_en. Quellen: 1a): Eurostat [ilc_mddu05], 1b): Quelle: Eurostat [ilc_mdcs13a], 1d): Eurostat [icw_aff_05], 2c): Eurofound 2016 Mikrodaten zur Europäischen Erhebung zur Lebensqualität; 3): Eurostat [lifo_19plwk28].

⁽²⁾ Schwellenwert von 6 %: Anteil der Bevölkerung, der mehr als 6 % oder mehr als das Doppelte des nationalen Medians für Mobilität ausgibt und dessen Gesamtausgaben unter dem nationalen Median liegen. 2M bezieht sich auf den Index der unverhältnismäßigen Ausgaben (2M bedeutet das Doppelte des nationalen Medians). Ein Haushalt gilt als im Hinblick auf Mobilität als benachteiligt, wenn der Anteil der für Mobilität aufgewendeten Gesamtausgaben mehr als doppelt so hoch ist wie der nationale Median. Mit anderen Worten, es handelt sich hier um Haushalte, deren sozioökonomische Situation sie zu unverhältnismäßig hohen Ausgaben veranlasst, um ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Maß an Mobilität aufrechtzuerhalten.

⁽³⁾ Kombination des vorherigen Indikators und der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Bevölkerung nach Geburtslandgruppe (Personen im Alter von 18 Jahren und älter) (ilc_peps06n).

- b) 10%-Indikator (Prozentsatz der Haushalte, deren Mobilitätskosten mehr als 10 % des Nettoeinkommens ausmachen)
- c) Personen, die sich keine regelmäßige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel leisten können, nach Alter, Geschlecht, Beschäftigungsstatus und Einkommensgruppe (*)
- d) Struktur der Verbrauchsausgaben nach Verstärterungsgrad und Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszweck (Daten für 2020 ebenfalls verfügbar) (°)

Dimension der Verfügbarkeit von Mobilität und der Zugänglichkeit zu essenziellen Dienstleistungen:

- a) Anzahl der Fahrgäste, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Stadt und im funktionalen Stadtgebiet befördert werden, pro Jahr
- b) Personenkilometer im öffentlichen Verkehr in der Stadt und im funktionalen Stadtgebiet pro Jahr
- c) Anzahl der Fahrradparkplätze an Haltestellen und Bahnhöfen des öffentlichen Verkehrs in der Stadt und im funktionalen Stadtgebiet
- d) Durchschnittliche Fahrtzeit für 3 km mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Stadt und das funktionale Stadtgebiet zu den Hauptverkehrszeiten und außerhalb der Hauptverkehrszeiten
- e) Bevölkerung mit einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs in fußläufiger Entfernung (maximal 500 m bis zu einer Bus- oder Straßenbahnhaltestelle und/oder maximal 1 km bis zu einer Bahn- oder U-Bahnstation) — für städtische Gebiete bereits vorhanden (°)
- f) Erwerbstätige nach Pendeldauer, Bildungsabschluss und Verstärterungsgrad (°)
- g) Bevölkerung, die innerhalb von 1,5 Stunden per Schiene erreicht werden kann/Bevölkerung in einem Umkreis von 120 km × 100 (°)

Für Fußgänger, Fahrradfahrer, öffentliche Verkehrsmittel, Fahren bei freiem Verkehrsfluss, Fahren unter realistischen/überlasteten Bedingungen:

- h) Anzahl der Personen/Dienstleistungseinrichtungen, die innerhalb einer bestimmten Fahrtzeit erreicht werden (auf Netzebene oder aggregiert auf LAU/NUTS3)
- i) Anteil der Bevölkerung mit Zugang zu mindestens N Dienstleistungseinrichtungen innerhalb einer bestimmten Fahrtzeit (nach LAU/NUTS3) (wobei „N“ die Zahl der relevanten Dienstleistungseinrichtungen ist, die je nach Dienstleistung zu berücksichtigen sind)
- j) Fahrtzeit bis zur Erreichung der nächstgelegenen N Dienstleistungseinrichtungen/Einzelpersonen (auf Netzebene oder aggregiert auf LAU/NUTS3)
- k) Foster-Greer-Thorbecke-(FGT2)-Erreichbarkeitsindikator, für den Personen unterhalb einer vorab definierten Suffizienzschwelle (°) gezählt werden, gewichtet nach der Größenordnung ihres Erreichbarkeitsdefizits innerhalb einer bestimmten Fahrtzeit (40-50 Min.) (auf Netzebene oder aggregiert auf LAU/NUTS3)

(*) https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_mdcs13a/default/table?lang=de&category=livcon.ilc_md.ilc_mdcs

(°) https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/hbs_str_t226/default/table?lang=de&category=degurb.degurb_livcon

(°) Siehe Achter Kohäsionsbericht der Europäischen Kommission, Kohäsion in Europa bis 2050 — Achter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, 2021, siehe Karte 4.7, https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/reports/cohesion8/8cr_de.pdf.

(°) https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/lfs_19plwk28/default/table?lang=de&category=degurb.degurb_labour.du_lfs_19

(°) Siehe Europäische Kommission: Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, Brons, M., Poelman, H., Ackermans, L., Ibáñez, J. N., et al., *Passenger rail performance in Europe — Regional and territorial accessibility indicators for passenger rail*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021.

(°) Siehe ScienceDirect, *Defining and implementing a sufficient level of accessibility: What's stopping us?*, Jean Ryan und Karel Martens, September 2023, <https://doi.org/10.1016/j.tra.2023.103792>.

Weiterführende Literatur zu den Dimensionen der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit:

- Europäische Kommission, *Passenger Rail Performance in Europe: Regional and territorial Accessibility Indicators for Passenger Rail*, 2021 ⁽¹⁰⁾
- Zum Straßenverkehr siehe Europäische Kommission, *Road Transport Performance in Europe*, 2018 ⁽¹¹⁾
- Europäische Kommission, *Kohäsion in Europa bis 2050 — Achter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt*, 2021, siehe Karte 4.7 ⁽¹²⁾
- Europäische Kommission, *Neunter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt*, 2024 ⁽¹³⁾
- OECD Rural Studies, *Getting to Services in Towns and Villages: Preparing Regions for Demographic Change*, 2024, S. 13 ⁽¹⁴⁾

Um die **Qualität und Suffizienz des öffentlichen Verkehrsnetzes** zu bewerten, könnten die verschiedenen öffentlichen Verkehrsträger in „Güteklassen“ unterteilt werden, und zwar auf der Grundlage der Intervalle der Abfahrten (z. B. weniger als 5 Minuten, 5 bis 10 Minuten, 10 bis 20 Minuten usw.) und der Entfernung zur nächsten Haltestelle des jeweiligen Verkehrsträgers ⁽¹⁵⁾.

Dimension der Angemessenheit des Verkehrs:

- a) Anteil der U-Bahnstationen mit Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität
- b) Anzahl der Haltestellen und Bahnhöfe des öffentlichen Verkehrs in der Stadt und im funktionalen Stadtgebiet, die für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind
- c) Anzahl der öffentlichen Verkehrsmittel in der Stadt und im funktionalen Stadtgebiet, die für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugtypen

⁽¹⁰⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, Brons, M., Poelman, H., Ackermans, L., Ibáñez, J. N., et al., *Passenger rail performance in Europe — Regional and territorial accessibility indicators for passenger rail*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/working-papers/2022/passenger-rail-performance-in-europe-regional-and-territorial-accessibility-indicators-for-passenger-rail.

⁽¹¹⁾ https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/working-papers/2019/road-transport-performance-in-europe.

⁽¹²⁾ https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/reports/cohesion8/8cr_de.pdf.

⁽¹³⁾ https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/reports/cohesion9/DE_9CR_Report.pdf.

⁽¹⁴⁾ https://www.oecd.org/en/publications/getting-to-services-in-towns-and-villages_df1e9b88-en.html.

⁽¹⁵⁾ Siehe das Beispiel von Österreich, <https://www.oerok-atlas.at/oerok/files/summaries/87.pdf>; <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/87>.

ANHANG II ⁽¹⁾**FÖRDERUNG NACHHALTIGER MOBILITÄT: BEISPIELE FÜR GEZIELTE KOSTENWIRKSAME
MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN ⁽²⁾****1. Schwerpunkt auf der Unterstützung von Haushalten mit niedrigem oder niedrigem mittlerem Einkommen in unterversorgten geografischen Gebieten**

- Verbesserung der öffentlichen Verkehrsdienste und Einführung von Bus-/Fernbus-/Bahnstrecken in überwiegend einkommensschwachen vorstädtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten
- Bau einer öffentlichen Verkehrsinfrastruktur in überwiegend einkommensschwachen Gebieten; Mobilitätszentren zur Erleichterung des Umstiegs und der Verbindungen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln, geteilter Mobilität, Fahrradfahren und Zufußgehen in überwiegend vorstädtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten, um diese an die Stadtzentren anzubinden

2. Schwerpunkt auf der Unterstützung benachteiligter Gruppen

- Subventionierte spezifische Beförderung von Haustür zu Haustür auf Abruf oder bedarfsorientierte emissionsfreie öffentliche Verkehrsdienste für benachteiligte Gruppen
- Gutscheinprogramme für lokale öffentliche Verkehrsmittel und Abonnements für geteilte Mobilität (einschließlich Fahrrädern, E-Bikes und Scootern) für benachteiligte Gruppen
- Verbesserte Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderungen durch die Installation von Rampen, Aufzügen und akustischen Ankündigungen
- Bau sicherer Radwege, gesicherter Fahrradparkplätze und Bike-Sharing-Stationen sowie sicherer Verriegelungsvorrichtungen neben Schulen, Jugendzentren und Universitäten
- Sozialleasing-Systeme für emissionsfreie Fahrzeuge für Haushalte, Kleinunternehmen und andere benachteiligte Verkehrsteilnehmer, sowie für die entsprechende Ladeinfrastruktur

3. Kombination der Verbesserung des (für alle verfügbaren) öffentlichen Verkehrs mit finanziellen Förderregelungen für benachteiligte Gruppen

- Erwerb von emissionsfreien Bussen oder Schienenfahrzeugen ⁽³⁾ in unterversorgten städtischen, vorstädtischen und stadtnahen Wohngebieten in Kombination mit Gutscheinen/digitalen Mobilitätsbrieftaschen für benachteiligte Verkehrsteilnehmer
- Einrichtung emissionsfreier Verkehrsdienste auf Abruf in Gebieten, in denen es keine angemessenen öffentlichen Verkehrsdienste gibt, oder für die „letzte Meile“, eventuell kombiniert mit Gutscheinen/digitalen Mobilitäts-Wallets für benachteiligte Verkehrsteilnehmer

⁽¹⁾ Zur Ergänzung der Veröffentlichung der Europäischen Kommission (Europäische Kommission: Generaldirektion Klimapolitik, Ramboll Management Consulting, Wuppertal Institute for Climate Environment and Energy, Ludden, V., Laine, A.-M. et al., Support for the implementation of the Social Climate Fund — Note on good practices for cost-effective measures and investments, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2834/602067>) sowie Europäische Kommission, Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien zu den Klima-Sozialplänen C(2025) 881 final, 5.3.2025, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202501597.

Die Maßnahmen und Investitionen sind sämtlich im Rahmen des Klima-Sozialfonds förderfähig.

⁽²⁾ Je nach der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten.

⁽³⁾ Emissionsfreie leichte Schienenfahrzeuge, die die Nutzung bestehender Infrastrukturen ohne oder mit minimaler Modernisierung ermöglichen und die Häufigkeit der Abfahrten erhöhen.

- Investitionen in die Infrastruktur für Fußgänger und Fahrradfahrer in Kombination mit Bike-Sharing-Systemen und/oder Subventionen für den Kauf, die Langzeitvermietung und/oder das Leasing von Fahrrädern, E-Bikes und Lastenrädern für benachteiligte Gruppen
 - Subventionierte Carsharing-Systeme mit emissionsfreien Fahrzeugen oder entsprechende Mietprogramme für einkommensschwache Haushalte in Kombination mit Investitionen in die öffentliche Ladeinfrastruktur
-



2025/1085

26.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1085 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2025

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete und Zonen, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. — im Fall von Tieren aus Aquakultur — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.
- (4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.
- (5) Kanada hat der Kommission zwei neue Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Provinzen Manitoba und Prince Edward Island gemeldet, die am 7. Mai 2025 bzw. am 15. Mai 2025 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (6) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission fünf neue Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Florida, Illinois, New Jersey, North Dakota und South Dakota gemeldet, die zwischen dem 2. Mai 2025 und dem 13. Mai 2025 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

- (7) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI haben die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (8) Kanada und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten sowie die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten HPAI-Ausbrüchen ergriffen haben.
- (9) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen haben, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den von den jüngsten Ausbrüchen betroffenen Gebieten ausgesetzt werden, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen. Daher sollten die Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in den Tabellen in Anhang V Teil 1 und Teil 2 Abschnitt B sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.
- (10) Außerdem haben Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in ihren Hoheitsgebieten vorgelegt, die zur Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt haben.
- (11) Kanada hat am 24. April 2025 und am 1. Mai 2025 aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf zwei HPAI-Ausbrüche bei Geflügel in den Provinzen Neufundland und Labrador und Ontario vorgelegt, die am 12. Februar 2025 bzw. am 28. Februar 2025 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (12) Am 14. Mai 2025 und am 15. Mai 2025 hat das Vereinigte Königreich aktualisierte Informationen zur Tiergesundheitslage und zu den Maßnahmen vorgelegt, die es in Bezug auf acht Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Grafschaften Devon (1), Durham (1), Hampshire (2), Norfolk (1) und North Yorkshire (3), England, ergriffen hat, die zwischen dem 31. Januar 2025 und dem 4. April 2025 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (13) Am 13. Mai 2025 haben die Vereinigten Staaten aktualisierte Informationen zur Tiergesundheitslage und zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie in Bezug auf 61 Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Arkansas (3), Kalifornien (8), Delaware (1), Illinois (2), Indiana (5), Iowa (3), Maryland (4), Mississippi (1), Missouri (15), Montana (1), New York (2), North Carolina (3), North Dakota (2), Ohio (4), Pennsylvania (6) und Virginia (1) ergriffen haben, die zwischen dem 12. November 2024 und dem 20. März 2025 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (14) Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben der Kommission mitgeteilt, dass sie nach diesen Ausbrüchen der HPAI ein Tilgungsprogramm durchgeführt haben, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen, sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben abgeschlossen haben.
- (15) Die Kommission hat die von Kanada, vom Vereinigten Königreich und von den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass sie angemessene Garantien dafür geboten haben, dass die Tiergesundheitslage, die zu der Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den betroffenen Zonen gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hat, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union mehr darstellt, und dass folglich der Eingang in die Union der genannten Sendungen aus den betroffenen Zonen Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, aus denen der Eingang in die Union ausgesetzt wurde, wieder zulässig sein sollte. Daher sollten die Einträge für diese Drittländer in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in Teil 2 sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.

- (16) Unter Berücksichtigung der neuen HPAI-Ausbrüche in Kanada und in den Vereinigten Staaten und um unnötige Störungen des Handels mit Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten zu verhindern, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (17) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.257 und CA-2.258 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.257	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.2.2025	12.5.2025
	CA-2.258		N, P1		28.2.2025	9.5.2025“

ii) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.265 folgende Zeilen für die Zonen CA-2.266 und CA-2.267 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.266	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		7.5.2025	
	CA-2.267		N, P1		15.5.2025“	

iii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.353 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.353	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		31.1.2025	12.3.2025“
----------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

iv) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.361 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.361	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		19.2.2025	27.3.2025“
----------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

v) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.370 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.370	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		27.3.2025	8.5.2025“
----------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-----------

vi) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.374 bis GB-2.378 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.374	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		29.3.2025	12.5.2025
	GB-2.375		N, P1		30.3.2025	8.5.2025
	GB-2.376		N, P1		1.4.2025	8.5.2025
	GB-2.377		N, P1		2.4.2025	13.5.2025
	GB-2.378		N, P1		5.4.2025	14.5.2025“

vii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.693 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.693	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.11.2024	13.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	------------

viii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.709 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.709	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		19.11.2024	19.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	------------

ix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.725 und US-2.726 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.725	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		22.11.2024	26.4.2025
	US-2.726		N, P1		2.12.2024	26.4.2025“

x) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.738 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.738	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		4.12.2024	12.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

xi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.767 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.767	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		13.12.2024	16.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	------------

xii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.783, US-2.784 und US-2.785 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.783	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		16.12.2024	11.5.2025
	US-2.784		N, P1		19.12.2024	9.5.2025
	US-2.785		N, P1		24.12.2024	9.5.2025“

xiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.792 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.792	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		20.12.2024	18.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	------------

xiv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.799 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.799	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		27.12.2024	18.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	------------

xv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.803 und US-2.804 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.803	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		3.1.2025	9.5.2025
	US-2.804		N, P1		3.1.2025	13.2.2025“

xvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.808 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.808	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		30.12.2024	30.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	------------

xvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.818 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.818	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		7.1.2025	26.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	------------

xviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.827 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.827	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		14.1.2025	24.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

xix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.831 und US-2.832 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.831	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		14.1.2025	19.4.2025
	US-2.832		N, P1		16.1.2025	19.4.2025“

xx) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.843 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.843	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		21.1.2025	21.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

xxi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.845 und US-2.846 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.845	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		21.1.2025	25.4.2025
	US-2.846		N, P1		22.1.2025	7.5.2025“

xxii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.850 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.850	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		21.1.2025	24.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

xxiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.852, US-2.853 und US-2.854 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.852	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		22.1.2025	10.5.2025
	US-2.853		N, P1		24.1.2025	24.4.2025
	US-2.854		N, P1		22.1.2025	13.5.2025“

xxiv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.857 und US-2.858 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.857	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		22.1.2025	2.5.2025
	US-2.858		N, P1		24.1.2025	2.5.2025“

xxv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.865 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.865	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		28.1.2025	20.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

xxvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.876 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.876	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		27.1.2025	17.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

xxvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.890 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.890	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		29.1.2025	16.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

xxviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.903 bis US-2.909 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.903	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		27.1.2025	16.4.2025
	US-2.904		N, P1		28.1.2025	16.4.2025
	US-2.905		N, P1		28.1.2025	9.5.2025
	US-2.906		N, P1		29.1.2025	10.5.2025
	US-2.907		N, P1		28.1.2025	14.5.2025
	US-2.908		N, P1		30.1.2025	12.5.2025
	US-2.909		N, P1		31.1.2025	14.5.2025“

xxix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.913 und US-2.914 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.913	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		5.2.2025	25.4.2025
	US-2.914		N, P1		3.2.2025	11.5.2025“

xxx) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.916 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.916	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		5.2.2025	24.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	------------

xxxi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.919 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.919	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		6.2.2025	3.5.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	-----------

xxxii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.921 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.921	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		11.2.2025	3.5.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-----------

xxxiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.924 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.924	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		6.2.2025	16.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	------------

xxxiv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.940 und US-2.941 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.940	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		4.2.2025	10.5.2025
	US-2.941		N, P1		4.2.2025	13.5.2025“

xxxv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.955 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.955	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		14.2.2025	28.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

xxxvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.963, US-2.964 und US-2.965 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.963	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		14.2.2025	7.5.2025
	US-2.964		N, P1		20.2.2025	7.5.2025
	US-2.965		N, P1		6.2.2025	9.5.2025“

xxxvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.970 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.970	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.2.2025	3.5.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-----------

xxxviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.976, US-2.977 und US-2.978 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.976	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		14.2.2025	7.5.2025
	US-2.977		N, P1		21.2.2025	7.5.2025
	US-2.978		N, P1		21.2.2025	16.4.2025“

xxxix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.989 und US-2.990 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.989	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		25.2.2025	16.4.2025
	US-2.990		N, P1		25.2.2025	16.4.2025“

xl) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.995 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.995	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		7.3.2025	12.4.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	------------

xli) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.998 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.998	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		7.3.2025	9.5.2025“
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	-----------

xlii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1000 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1000	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		13.3.2025	14.4.2025“
------------------------------	-----------	---	-------	--	-----------	------------

- xliii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.1005 und US-2.1006 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1005	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		17.3.2025	26.4.2025
	US-2.1006		N, P1		12.3.2025	4.5.2025“

- xliv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1014 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1014	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		20.3.2025	21.4.2025“
------------------------------	-----------	---	-------	--	-----------	------------

- xlvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.1029 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.1030 bis US-2.1034 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1030	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		2.5.2025	
	US-2.1031		N, P1		5.5.2025	
	US-2.1032		N, P1		12.5.2025	
	US-2.1033		N, P1		8.5.2025	
	US-2.1034		N, P1		13.5.2025“	

- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

- i) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.265 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.266 und CA-2.267 angefügt:

„Kanada	CA-2.266	Manitoba — Latitude 49.26, Longitude -100.16 The municipalities involved are: 3km PZ: Boissevain-Morton, and Croll 10km SZ: Boissevain, Boissevain-Morton, Deloraine-Winchester, Elgin, Fairfax, Grassland, Minto, Regent, and Whitewater
	CA-2.267	Prince Edward Island — Latitude 46.23, Longitude -62.82 The municipalities involved are: 3km PZ: Elliotvale, Montague, Mount Stewart, Three Rivers, and Vernon River 10km SZ: Belfast, Cardigan, East River, Elliotvale, Grandview, Montague, Morell, Mount Stewart, Three Rivers, Vernon Bridge, and Vernon River“

- ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.1029 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.1030 bis US-2.1034 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.1030	State of Illinois Douglas 01 Douglas County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 88.4232131°W 39.8574747°N)
	US-2.1031	State of North Dakota Kidder 02 Kidder County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 99.7884970°W 47.2324312°N)
	US-2.1032	State of New Jersey Essex 01 Essex County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 74.1343016°W 40.8584672°N)
	US-2.1033	State of Florida Miami-Dade 11 Miami-Dade County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 80.2889992°W 25.9371794°N)
	US-2.1034	State of South Dakota Hutchinson 06 Hutchinson County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 97.6491903°W 43.2647367°N)“

2. In Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

- a) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.257 und CA-2.258 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.257	POU, RAT	N, P1		12.2.2025	12.5.2025
		GBM	P1		12.2.2025	12.5.2025
	CA-2.258	POU, RAT	N, P1		28.2.2025	9.5.2025
		GBM	P1		28.2.2025	9.5.2025“

- b) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.265 folgende Zeilen für die Zonen CA-2.266 und CA-2.267 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.266	POU, RAT	N, P1		7.5.2025	
		GBM	P1		7.5.2025	
	CA-2.267	POU, RAT	N, P1		15.5.2025	
		GBM	P1		15.5.2025“	

- c) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.353 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.353	POU, RAT	N, P1		31.1.2025	12.3.2025
		GBM	P1		31.1.2025	12.3.2025“

d) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.361 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.361	POU, RAT	N, P1		19.2.2025	27.3.2025
		GBM	P1		19.2.2025	27.3.2025“

e) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.370 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.370	POU, RAT	N, P1		27.3.2025	8.5.2025
		GBM	P1		27.3.2025	8.5.2025“

f) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.374 bis GB-2.378 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.374	POU, RAT	N, P1		29.3.2025	12.5.2025
		GBM	P1		29.3.2025	12.5.2025
	GB-2.375	POU, RAT	N, P1		30.3.2025	8.5.2025
		GBM	P1		30.3.2025	8.5.2025
	GB-2.376	POU, RAT	N, P1		1.4.2025	8.5.2025
		GBM	P1		1.4.2025	8.5.2025
	GB-2.377	POU, RAT	N, P1		2.4.2025	13.5.2025
		GBM	P1		2.4.2025	13.5.2025
	GB-2.378	POU, RAT	N, P1		5.4.2025	14.5.2025
		GBM	P1		5.4.2025	14.5.2025“

g) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.693 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.693	POU, RAT	N, P1		12.11.2024	13.4.2025
		GBM	P1		12.11.2024	13.4.2025“

h) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.709 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.709	POU, RAT	N, P1		19.11.2024	19.4.2025
		GBM	P1		19.11.2024	19.4.2025“

- i) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.725 und US-2.726 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.725	POU, RAT	N, P1		22.11.2024	26.4.2025
		GBM	P1		22.11.2024	26.4.2025
	US-2.726	POU, RAT	N, P1		2.12.2024	26.4.2025
		GBM	P1		2.12.2024	26.4.2025“

- j) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.738 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.738	POU, RAT	N, P1		4.12.2024	12.4.2025
		GBM	P1		4.12.2024	12.4.2025“

- k) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.767 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.767	POU, RAT	N, P1		13.12.2024	16.4.2025
		GBM	P1		13.12.2024	16.4.2025“

- l) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.783, US-2.784 und US-2.785 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.783	POU, RAT	N, P1		16.12.2024	11.5.2025
		GBM	P1		16.12.2024	11.5.2025
	US-2.784	POU, RAT	N, P1		19.12.2024	9.5.2025
		GBM	P1		19.12.2024	9.5.2025
	US-2.785	POU, RAT	N, P1		24.12.2024	9.5.2025
		GBM	P1		24.12.2024	9.5.2025“

- m) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.792 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.792	POU, RAT	N, P1		20.12.2024	18.4.2025
		GBM	P1		20.12.2024	18.4.2025“

- n) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.799 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.799	POU, RAT	N, P1		27.12.2024	18.4.2025
		GBM	P1		27.12.2024	18.4.2025“

- o) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.803 und US-2.804 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.803	POU, RAT	N, P1		3.1.2025	9.5.2025
		GBM	P1		3.1.2025	9.5.2025
	US-2.804	POU, RAT	N, P1		3.1.2025	13.2.2025
		GBM	P1		3.1.2025	13.2.2025“

- p) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.808 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.808	POU, RAT	N, P1		30.12.2024	30.4.2025
		GBM	P1		30.12.2024	30.4.2025“

- q) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.818 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.818	POU, RAT	N, P1		7.1.2025	26.4.2025
		GBM	P1		7.1.2025	26.4.2025“

- r) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.827 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.827	POU, RAT	N, P1		14.1.2025	24.4.2025
		GBM	P1		14.1.2025	24.4.2025“

- s) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.831 und US-2.832 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.831	POU, RAT	N, P1		14.1.2025	19.4.2025
		GBM	P1		14.1.2025	19.4.2025
	US-2.832	POU, RAT	N, P1		16.1.2025	19.4.2025
		GBM	P1		16.1.2025	19.4.2025“

- t) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.843 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.843	POU, RAT	N, P1		21.1.2025	21.4.2025
		GBM	P1		21.1.2025	21.4.2025“

- u) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.845 und US-2.846 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.845	POU, RAT	N, P1		21.1.2025	25.4.2025
		GBM	P1		21.1.2025	25.4.2025
	US-2.846	POU, RAT	N, P1		22.1.2025	7.5.2025
		GBM	P1		22.1.2025	7.5.2025“

- v) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.850 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.850	POU, RAT	N, P1		21.1.2025	24.4.2025
		GBM	P1		21.1.2025	24.4.2025“

- w) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.852, US-2.853 und US-2.854 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.852	POU, RAT	N, P1		22.1.2025	10.5.2025
		GBM	P1		22.1.2025	10.5.2025
	US-2.853	POU, RAT	N, P1		24.1.2025	24.4.2025
		GBM	P1		24.1.2025	24.4.2025
	US-2.854	POU, RAT	N, P1		22.1.2025	13.5.2025
		GBM	P1		22.1.2025	13.5.2025“

- x) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.857 und US-2.858 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.857	POU, RAT	N, P1		22.1.2025	2.5.2025
		GBM	P1		22.1.2025	2.5.2025
	US-2.858	POU, RAT	N, P1		24.1.2025	2.5.2025
		GBM	P1		24.1.2025	2.5.2025“

- y) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.865 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.865	POU, RAT	N, P1		28.1.2025	20.4.2025
		GBM	P1		28.1.2025	20.4.2025“

- z) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.876 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.876	POU, RAT	N, P1		27.1.2025	17.4.2025
		GBM	P1		27.1.2025	17.4.2025“

aa) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.890 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.890	POU, RAT	N, P1		29.1.2025	16.4.2025
		GBM	P1		29.1.2025	16.4.2025“

ab) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.903 bis US-2.909 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.903	POU, RAT	N, P1		27.1.2025	16.4.2025
		GBM	P1		27.1.2025	16.4.2025
	US-2.904	POU, RAT	N, P1		28.1.2025	16.4.2025
		GBM	P1		28.1.2025	16.4.2025
	US-2.905	POU, RAT	N, P1		28.1.2025	9.5.2025
		GBM	P1		28.1.2025	9.5.2025
	US-2.906	POU, RAT	N, P1		29.1.2025	10.5.2025
		GBM	P1		29.1.2025	10.5.2025
	US-2.907	POU, RAT	N, P1		28.1.2025	14.5.2025
		GBM	P1		28.1.2025	14.5.2025
	US-2.908	POU, RAT	N, P1		30.1.2025	12.5.2025
		GBM	P1		30.1.2025	12.5.2025
	US-2.909	POU, RAT	N, P1		31.1.2025	14.5.2025
		GBM	P1		31.1.2025	14.5.2025“

ac) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.913 und US-2.914 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.913	POU, RAT	N, P1		5.2.2025	25.4.2025
		GBM	P1		5.2.2025	25.4.2025
	US-2.914	POU, RAT	N, P1		3.2.2025	11.5.2025
		GBM	P1		3.2.2025	11.5.2025“

ad) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.916 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.916	POU, RAT	N, P1		5.2.2025	24.4.2025
		GBM	P1		5.2.2025	24.4.2025“

ae) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.919 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.919	POU, RAT	N, P1		6.2.2025	3.5.2025
		GBM	P1		6.2.2025	3.5.2025“

af) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.921 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.921	POU, RAT	N, P1		11.2.2025	3.5.2025
		GBM	P1		11.2.2025	3.5.2025“

ag) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.924 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.924	POU, RAT	N, P1		6.2.2025	16.4.2025
		GBM	P1		6.2.2025	16.4.2025“

ah) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.940 und US-2.941 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.940	POU, RAT	N, P1		4.2.2025	10.5.2025
		GBM	P1		4.2.2025	10.5.2025
	US-2.941	POU, RAT	N, P1		4.2.2025	13.5.2025
		GBM	P1		4.2.2025	13.5.2025“

ai) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.955 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.955	POU, RAT	N, P1		14.2.2025	28.4.2025
		GBM	P1		14.2.2025	28.4.2025“

aj) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.963, US-2.964 und US-2.965 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.963	POU, RAT	N, P1		14.2.2025	7.5.2025
		GBM	P1		14.2.2025	7.5.2025
	US-2.964	POU, RAT	N, P1		20.2.2025	7.5.2025
		GBM	P1		20.2.2025	7.5.2025
	US-2.965	POU, RAT	N, P1		6.2.2025	9.5.2025
		GBM	P1		6.2.2025	9.5.2025“

ak) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.970 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.970	POU, RAT	N, P1		12.2.2025	3.5.2025
		GBM	P1		12.2.2025	3.5.2025“

- a) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.976, US-2.977 und US-2.978 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.976	POU, RAT	N, P1		14.2.2025	7.5.2025
		GBM	P1		14.2.2025	7.5.2025
	US-2.977	POU, RAT	N, P1		21.2.2025	7.5.2025
		GBM	P1		21.2.2025	7.5.2025
	US-2.978	POU, RAT	N, P1		21.2.2025	16.4.2025
		GBM	P1		21.2.2025	16.4.2025“

- am) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.989 und US-2.990 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.989	POU, RAT	N, P1		25.2.2025	16.4.2025
		GBM	P1		25.2.2025	16.4.2025
	US-2.990	POU, RAT	N, P1		25.2.2025	16.4.2025
		GBM	P1		25.2.2025	16.4.2025“

- an) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.995 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.995	POU, RAT	N, P1		7.3.2025	12.4.2025
		GBM	P1		7.3.2025	12.4.2025“

- ao) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.998 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.998	POU, RAT	N, P1		7.3.2025	9.5.2025
		GBM	P1		7.3.2025	9.5.2025“

- ap) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1000 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1000	POU, RAT	N, P1		13.3.2025	14.4.2025
		GBM	P1		13.3.2025	14.4.2025“

- aq) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.1005 und US-2.1006 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1005	POU, RAT	N, P1		17.3.2025	26.4.2025
		GBM	P1		17.3.2025	26.4.2025
	US-2.1006	POU, RAT	N, P1		12.3.2025	4.5.2025
		GBM	P1		12.3.2025	4.5.2025“

- ar) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1014 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1014	POU, RAT	N, P1		20.3.2025	21.4.2025
		GBM	P1		20.3.2025	21.4.2025“

- as) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.1029 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.1030 bis US-2.1034 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1030	POU, RAT	N, P1		2.5.2025	
		GBM	P1		2.5.2025	
	US-2.1031	POU, RAT	N, P1		5.5.2025	
		GBM	P1		5.5.2025	
	US-2.1032	POU, RAT	N, P1		12.5.2025	
		GBM	P1		12.5.2025	
	US-2.1033	POU, RAT	N, P1		8.5.2025	
		GBM	P1		8.5.2025	
	US-2.1034	POU, RAT	N, P1		13.5.2025	
		GBM	P1		13.5.2025“	



2025/90456

26.5.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/2987 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/2987, 4. Dezember 2024)

Seite 70, Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b, neuer Artikel 17 Absatz 5:

Anstatt: „(5) ...

Wird ein umgekehrtes Pensionsgeschäft von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten CCP zentral gecleart, gehen die Barmittel, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines jeden umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, nicht über 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds hinaus.“

muss es heißen: „(5) ...

Wird ein umgekehrtes Pensionsgeschäft von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten CCP zentral gecleart, gehen die Barmittel, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines jeden umgekehrten Pensionsgeschäfts liefert, nicht über 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds hinaus.“



2025/90460

26.5.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2878, 18. Dezember 2023)

Seite 227, Spalte „Warenbezeichnung“, Eintrag zu KN-Code 350699:

Anstatt: „Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger“

muss es heißen: „Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger – andere“.



2025/90464

26.5.2025

Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2025/391 des Rates vom 24. Februar 2025 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/391, 24. Februar 2025)

1. Seite 7, Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b, neuer Absatz 1b, Buchstabe b

Anstatt: „b) diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird.“

muss es heißen: „b) diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 3. März 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird.“

2. Seite 11, Artikel 1 Nummer 22

Anstatt: „22. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5b

(1) Abweichend von Artikel 4 des vorliegenden Beschlusses und vorausgesetzt, ...“

muss es heißen: „22. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5ba

(1) Abweichend von Artikel 4 des vorliegenden Beschlusses und vorausgesetzt, ...“



2025/90465

26.5.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2025/392 des Rates vom 24. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/392, 24. Februar 2025)

Seite 8, Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b, neuer Absatz 1b, Buchstabe b:

Anstatt: „b) diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird.“

muss es heißen: „b) diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 3. März 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird.“